



STADTBETRIEB  
**TAGESEINRICHTUNGEN**  
FÜR KINDER - JUGENDAMT

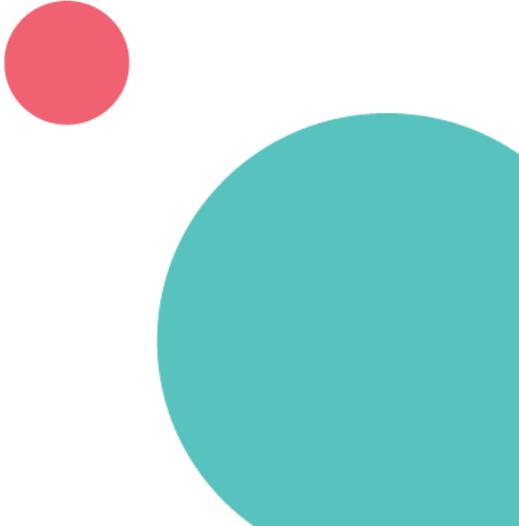
# **KINDERSCHUTZKONZEPT**

## **DES STADTBETRIEBS TAGESEINRICHTUNGEN FÜR KINDER - TRÄGERKONZEPT**





**KINDER beteiligen, schützen und fördern**  
**ELTERN unterstützen**  
**FACHKRÄFTE stärken**  
**ORGANISATION weiterentwickeln**



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Vorwort.....</b>	<b>5</b>
<b>Einleitung .....</b>	<b>7</b>
<b>1. Schutzrechte von Kindern in städtischen Tageseinrichtungen .....</b>	<b>8</b>
1.1 Der gesetzliche Schutzauftrag .....	8
1.2 Konzepte zum Schutz von Kindern .....	11
<b>2. Das Netzwerk des Stadtbetriebes zur Sicherung der Schutzrechte von Kindern .....</b>	<b>12</b>
2.1 Stabsstelle Kinderschutz.....	12
2.2 Interne Vernetzung - Abteilung Tageseinrichtungen für Kinder .....	13
2.3 Externe Vernetzung und Kooperationspartner .....	16
2.4 Externe (Fach-)Beratung.....	17
2.5 Einrichtung einer Ombudsstelle .....	19
<b>3. Der Blick nach außen: Der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII.....</b>	<b>20</b>
3.1 Formen der Kindeswohlgefährdung.....	20
3.1.1 Vernachlässigung.....	20
3.1.2 Psychische Misshandlung .....	21
3.1.3 Körperliche Misshandlung.....	22
3.1.4 Sexuelle Misshandlung .....	22
3.1.5 Häusliche Gewalt .....	23
3.1.6 Kindeswohlgefährdung und die Folgen für die Kinder .....	23
3.1.7 Exkurs: Frühsexualisierung , Genitalverstümmelung von Mädchen, Beschneidung von Jungen .....	24
3.2 Haltung und Arbeitsweise .....	27
3.3 Internes Verfahren nach § 8a Abs. 4 und Abs. 5 SGB VIII .....	28
3.4 Kinderschutz und Datenschutz .....	30
<b>4. Der Präventionsauftrag nach § 45 SGB VIII: Die Stärkung von Kindern und die Förderung einer achtsamen und gewaltfreien Kultur .....</b>	<b>31</b>
4.1 Bausteine des Schutzkonzeptes - Einleitung .....	31
4.2 Kinderrechte .....	32
4.3 Partizipations- und Beschwerdeverfahren für Kinder.....	34
4.4 Risikoanalyse .....	41
4.4.1 Exkurs: Verbindliche Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierten Übergriffen/Gewalt .....	42

4.4.2	Exkurs: Inklusive Schutzkonzepte (Achtsamkeit Inklusion).....	43
4.5	Sexualpädagogisches Konzept - Bildungsbereich Körper, Gesundheit und Ernährung .....	44
4.6	Die Rolle der Einrichtungsleitung für eine achtsame Teamkultur .....	47
4.7	Teamvereinbarung zum respektvollen und Grenzen achtenden Umgang mit Kindern (Verhaltenskodex).....	48
4.8	Fortbildung, Fachberatung, Coaching und Supervision .....	49
4.9	Präventive Personalführung.....	49
4.9.1	Einstellungsverfahren .....	50
4.9.2	Erweitertes Führungszeugnis .....	51
4.9.3	Persönliche Erklärung zum Kinderschutz .....	51
4.9.4	Einarbeitung .....	54
4.9.5	Jahresgespräche .....	54
4.10	Leitbild des Stadtbetriebes Tageseinrichtungen für Kinder.....	54
<b>5.</b>	<b>Der Blick nach Innen: Der Schutzauftrag nach §§ 45 und 47 SGB VIII</b>	
	<b>Verfahrensschritte bei Hinweisen auf Gewalt gegen Kinder .....</b>	<b>55</b>
5.1	Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende in Tageseinrichtungen für Kinder	55
5.2	Handlungsleitlinien und Verfahrensschritte bei Hinweisen auf kindeswohlgefährdendes Verhalten durch Mitarbeitende in den städtischen Tageseinrichtungen .....	56
5.3	Intervenierende Personalführung.....	59
5.3.1	Arbeitsrechtliche Schritte im Vermutungsfall .....	59
5.3.2	Arbeitsrechtliche Schritte bei bestätigter Kindeswohlgefährdung.....	59
5.3.3	Rehabilitation bei unbegründeter Vermutung/Verdacht .....	60
5.4	Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden .....	61
5.5	Grenzverletzendes Verhalten von Kindern .....	62
5.5.1	Handlungsleitlinien und Verfahrensschritte bei Hinweisen auf körperlich verletzendes Verhalten von Kindern in den städtischen Tageseinrichtungen	63
5.5.2	Handlungsleitlinien und Verfahrensschritte bei Hinweisen auf sexuell übergriffiges Verhalten von Kindern in den städtischen Tageseinrichtungen	64
5.6	Meldepflichten nach § 47 SGB VIII .....	66
<b>6.</b>	<b>Ausblick.....</b>	<b>67</b>
<b>7.</b>	<b>Literatur- und Quellenverzeichnis.....</b>	<b>68</b>

## Vorwort

### **Kinderschutz und die Trägerverantwortung des Stadtbetriebes Tageseinrichtung für Kinder (SB 202)**

**Jedes Kind hat das Recht, frei von Gewalt und unter Achtung seiner Würde aufzuwachsen. Dazu gehört das Recht auf Hilfe, wenn die persönlichen Grenzen nicht respektiert werden.**

Das Thema Kinderschutz hat in den Tageseinrichtungen für Kinder einen besonderen Stellenwert. Eltern vertrauen unseren Beschäftigten in den Einrichtungen ihre, zum Teil sehr jungen Kinder an. Sie bauen darauf, dass sie gut betreut, gebildet und erzogen werden und das Wohl der Kinder gesichert ist.

In allen Städtischen Tageseinrichtungen für Kinder sind das Wohlergehen und der Schutz von Kindern oberstes Gebot. Diese Maxime prägt unser Bildungs-, Erziehungs- und Förderverständnis, sowie die Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und unseren Schutzauftrag im pädagogischen Alltag. Eine gewalt- und diskriminierungsfreie Beziehungsgestaltung mit Kindern trägt maßgeblich dazu bei, dass Mädchen und Jungen zu eigenverantwortlichen, demokratie- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten heranwachsen. Jede Form von grenzverletzendem Verhalten, Gewalt und Machtmissbrauch hindert Kinder daran, ein positives Selbstwertgefühl, Selbstvertrauen und Resilienz zu entwickeln.

Die uns anvertrauten jungen Kinder durchleben sensible Entwicklungsphasen und sind von daher seelisch wie körperlich besonders verwundbar. Ihnen stehen deshalb besondere Schutzrechte zu. Beschämung, Ausgrenzung, Diskriminierung, Vernachlässigung, Zwang, Einschüchterungen, körperliche und sexualisierte Grenzverletzungen und Gewalt im Umgang mit Kindern – um nur einige Beispiele zu nennen – sind Verletzungen des Kindeswohls.

Alle Mitarbeitenden in den Kitas tragen die Verantwortung, bei Beobachtungen, die auf eine Beeinträchtigung des Kindeswohls hindeuten, nicht wegzusehen und zu schweigen, sondern Kinder besonnen, tatkräftig und vor allem nachhaltig zu schützen und zu unterstützen. Dies gilt sowohl bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen außerhalb als auch innerhalb der Kita.

Der Stadtbetrieb Tageseinrichtungen für Kinder sieht sich als Träger in der Verantwortung, Strukturen vorzuhalten, die einerseits dem präventiven Charakter der gesetzlichen Grundlagen Rechnung tragen und andererseits die erforderliche Orientierung und Handlungssicherheit für gelingende Interventionen bei vermuteten, wie in konkreten Gefährdungssituationen bieten.

Auch weiterhin werden alle Mitarbeitenden konsequent und fortlaufend fortgebildet und geschult. Es ist gewährleistet, dass die pädagogische Arbeit kontinuierlich reflektiert wird. Durch die Einführung bzw. Beibehaltung verbindlicher Verfahrensstandards wird ein aktiver und wirkungsvoller Kinderschutz ermöglicht.

Die vorliegende Trägerkonzeption wurde unter der Federführung der Stadtbetriebsleitung durch ein dazu beauftragtes Projektteam von 10 Expert\*innen in Theorie und Praxis zum Thema Kinderschutz entwickelt. Maßgeblich beteiligt ist die Stabsstelle Kinderschutz unter der Mitwirkung von Bezirks- und Einrichtungsleitungen. Ihnen gilt mein besonderer Dank für die Erarbeitung des Trägerkonzeptes und den begleitenden anregenden fachlichen Diskurs.

Das Konzept wird kontinuierlich auf seine Praxistauglichkeit überprüft und weiterentwickelt. Die Weiterentwicklung des trägerspezifischen Kinderschutzkonzeptes versteht sich als dauerhafter Prozess und ist ein wesentlicher Baustein für die Qualitätssicherung und – entwicklung in den Städtischen Tageseinrichtungen für Kinder.

Das vorliegende Kinderschutzkonzept des Trägers der Städtischen Tageseinrichtungen bietet eine Orientierung und definiert zugleich den verbindlichen Rahmen für die Erarbeitung bzw. Aktualisierung und Fortschreibung der Individuellen Kinderschutzkonzepte der Kitas. Es besteht sowohl die Anforderung als auch ausdrücklich der Wunsch, nicht nur alle Mitarbeitenden in den Kitas, sondern auch die Kinder und deren Eltern in die Ausgestaltung der Individuellen Schutzkonzepte einzubeziehen.

Der Stadtbetrieb und jede einzelne Kita stehen zum Thema (Institutioneller) Kinderschutz, gerade in Zeiten des Fachkräftemangels, vor einer großen Herausforderung. Dennoch ist es eine notwendige und auch lohnende Aufgabe, die allerdings nur gemeinsam mit dem Engagement und der Kompetenz aller Akteure zu bewältigen ist. Ich bin zuversichtlich, dass dies gelingen wird.

Michael Neumann

Stadtbetriebsleiter

## Einleitung

Mit der Vorlage des trägerspezifischen Konzeptes ist der Grundstein für die Entwicklung der einrichtungsspezifischen Konzepte in den Städtischen Tageseinrichtungen für Kinder gelegt.

Das Konzept ist in 5 Abschnitte gegliedert.

In Kapitel 1 wird der gesetzlichen Schutzauftrag erläutert, beginnend mit der Kinderrechtskommission der Vereinten Nationen (1992) bis hin zum Landeskinderschutzgesetz NRW (2022). Zudem wird auf die bereits bestehenden Konzepte zum Schutz von Kindern in den Städtischen Tageseinrichtungen eingegangen, von denen das vorliegende Konzept nun ein fester Bestandteil ist.

Kapitel 2 beschäftigt sich mit den bestehenden internen sowie externen Netzwerken des Stadtbetriebes zur Sicherung der Schutzrechte von Kindern.

Kapitel 3 schärft den „Blick nach Außen“ – hier wird der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII mit den vielfältigen Formen der Kindeswohlgefährdung in der Familie oder dem sozialen Nahfeld beschrieben. Das bereits seit vielen Jahren bestehende und bewährte interne Verfahren zu § 8a SGB VIII wird kurz dargestellt, sowie die Aspekte Datenschutz und Haltung angerissen.

Kapitel 4 behandelt den Präventionsauftrag für die Kindertageseinrichtungen nach § 45 SGB VIII: Die Stärkung von Kindern und die Förderung einer achtsamen und gewaltfreien Kultur in den Kitas. Hier wird ausführlich auf die Bausteine eines Schutzkonzeptes eingegangen.

Kapitel 5 schärft wie auch bereits Kapitel 4 mit dem Präventionsauftrag, den „Blick nach Innen“ hier allerdings nun mit dem Schutzauftrag nach §§ 45 und 47 SGB VIII. Es geht um konkrete Verfahrensschritte bei Hinweisen auf Gewalt gegen Kinder, verursacht durch Mitarbeitende in den Kitas.

Kapitel 6 „Ausblick“ macht deutlich, dass die Umsetzung des Schutzauftrages und die Sicherung der Kinderrechte als fortlaufender Entwicklungs- und Lernprozess verstanden wird, der in Zusammenarbeit und unter Beteiligung aller beteiligten Akteure stattfindet.

Das vorliegende Konzept wird fortgeschrieben, Überprüfung und Weiterentwicklung erfolgen kontinuierlich.

## 1. Schutzrechte von Kindern in städtischen Tageseinrichtungen

### 1.1 Der gesetzliche Schutzauftrag

Vor 30 Jahren (1992) erkannte die Bundesrepublik Deutschland die **Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-KRK)** an. Der Vertragsstaat geht damit die Verpflichtung ein, Kinder mittels geeigneter Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial-, und Bildungsmaßnahmen „vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen“ (UN-KRK Artikel 19, Absatz 1).

Die Kinderrechte legen wesentliche Standards zum Schutz der Kinder fest und sind in 10 Grundrechte gegliedert. Zu den Rechten zählen u.a., in einer sicheren Umgebung ohne Diskriminierung zu leben, Zugang zu einer hygienischen Grundversorgung und Bildung zu erhalten sowie ein Mitspracherecht der Kinder bei Entscheidungen, die das eigene Wohlergehen betreffen.

Das **Grundgesetz (GG) Artikel 6** legt in Absatz 2 fest, dass Pflege und Erziehung der Kinder, das natürliche Recht der Eltern und ihre zuvörderst obliegende Pflicht sei. Über ihre Betätigung wacht die Staatliche Gemeinschaft. Absatz 2 besagt, dass gegen den Willen der Erziehungsberechtigten Kinder nur aufgrund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden dürfen. Dies ist der Fall, wenn die Erziehungsberechtigten versagen, oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

Das **Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)** beschreibt den Begriff der Kindeswohlgefährdung und knüpft an den Schutzaspekt an. Grundsätzlich haben Eltern die Verantwortung für die Erziehung und den Schutz vor Gefahren. Allerdings schützt das Elternrecht nicht allein die Interessen der Eltern, sondern auch die Interessen des Kindes. Die Rechte der Eltern enden dort, wo das Wohl des Kindes gravierend gefährdet ist und Eltern ihre Elternverantwortung vernachlässigen. Der Staat ist dann verpflichtet einzugreifen („staatliches Wächteramt“).

Das BGB definiert eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des **§ 1666 I BGB** so, dass das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Oder dass eine gegenwärtige Gefahr festgestellt wird, sodass bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Im Rahmen einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung wird das Familiengericht tätig. Dieses ist aufgefordert Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind. Eingeleitet werden können Hilfen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge, die Einhaltung der Schulpflicht, die vorübergehende oder dauerhafte Herausnahme des Kindes, die Kontaktsperre, die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge, bis hin zur teilweisen oder vollständigen Entziehung der elterlichen Sorge. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit einer gerichtlichen Maßnahme wird zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Grad der Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts für das Kind abgewogen. Das Familiengericht kann getroffene Maßnahmen aufheben, wenn eine Gefahr für das Wohl des Kindes nicht mehr besteht.

Seit dem Jahr 2000 ist das Recht auf gewaltfreie Erziehung auch im § 1631 BGB verankert.

Der **Absatz 1 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)** formuliert das Recht des Kindes auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer

eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Die Kinder- und Jugendhilfe soll zur Verwirklichung dieses Anspruches beitragen, dass insbesondere Benachteiligungen vermieden oder abgebaut werden, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl geschützt sind und positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien geschaffen sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt erhalten werden.

Im **§ 8a SGB VIII** ist der Schutzauftrag bei einer Kindeswohlgefährdung beschrieben. Träger und Einrichtungen bekommen bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung eines betreuten Kindes eine entsprechende Handlungsanleitung. Dafür sollen die Jugendämter Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten treffen. Der **§ 8b SGB VIII** regelt die fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Damit wird der Beratungsauftrag der überörtlichen Träger der Jugendhilfe, d.h. der Landesjugendämter festgeschrieben.

Meldepflichten sind im **§ 47 SGB VIII** beschrieben. „Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, ... anzuzeigen“.

Die Regelung des **§ 72a SGB VIII** verpflichtet die Jugendämter, keine Personen zu beschäftigen, die hierfür nicht persönlich geeignet sind. Die persönliche Eignung liegt nicht vor, wenn die Mitarbeiter\*innen rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 **Strafgesetzbuch (StGB)** verurteilt wurden. Die Prüfung erfolgt bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen durch die Vorlage eines (erweiterten) Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 des **Bundeszentralregister (BZRG)**.

Das 2012 in Kraft getretene **Bundeskinderschutzgesetz (BKischG)** soll das Wohl von Kindern und Jugendlichen schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung fördern. Beide Säulen - Prävention und Intervention- werden als Basis des Kinderschutzes für Eltern und Kinder benannt.

Mit dem **§ 4 BKiSchG** ist die vorgeschaltete Beratung mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung verbunden. Häufig ist eine Kindeswohlgefährdung für Ärzte oder andere so genannte Berufsgeheimnisträger als erste erkennbar. Hierzu wurde eine klare Regelung geschaffen, die einerseits die Vertrauensbeziehung schützt, andererseits aber auch die Weitergabe wichtiger Informationen an das Jugendamt ermöglicht. Das Gesetz stellt sicher, dass bei Umzug der Familie das neu zuständige Jugendamt die notwendigen Informationen vom bisher zuständigen erhält.

Gleichzeitig sind verbindliche Standards in der Kinder- und Jugendhilfe vorgesehen. Eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung ist in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe Pflicht. Dabei geht es insbesondere auch um die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Standards für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und deren Schutz vor Gewalt. An die Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung ist auch die Finanzierung aus öffentlichen Mitteln geknüpft.

Das **Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)** eine Reform des SGB VIII aus 2021 verpflichten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere die Rechte von Kindern zum Schutz vor Gewalt umzusetzen und ein Schutzkonzept vorzuhalten. Fachkräfte, die das Jugendamt über gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung informieren, wie z. B. Ärzt\*innen, Lehrer\*innen, Erzieher\*innen, erhalten nun auch eine Rückmeldung.

Der Landtag NRW hat am 13.4.2022 das **Landeskinderschutzgesetz NRW (LKSG NRW)** beschlossen. Kernbereiche sind

- die Schaffung fachlicher Mindeststandards zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdungen nach § 8a SGB VIII in den Jugendämtern und damit verbunden auch Qualitätsberatung und ein verbindliches Qualitätsentwicklungsverfahren für die Jugendämter
- flächendeckende und verbindliche Realisierung von Netzwerken Kinderschutz
- Stärkung von Kinderschutzkonzepten in der Kinder- und Jugendhilfe und damit verbunden eine umfassende Qualifizierungsoffensive des pädagogischen Personals

#### **Regelungsbereich des § 11 Abs. 1 LKSG-NRW**

- In Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe ist ein Konzept zur Sicherung der Rechte von Kindern und zu deren Schutz vor Gewalt zu entwickeln, anzuwenden und zu überprüfen oder auf die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung hinzuwirken
- Wahrnehmung der Aufgaben nach § 8a SGB VIII ist sicherzustellen
- Konzept umfasst Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt, Machtmissbrauch in der Einrichtung oder dem Angebot sowie Maßnahmen zum Schutz von Kindern bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung
- Das Kinderschutzkonzept ist angepasst auf die Einrichtung oder das Angebot zu entwickeln
- Kinder sind an der Entwicklung des Kinderschutzkonzeptes entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife zu beteiligen

#### **Das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern NRW (Kinderbildungsgesetz KiBiz)**

beschreibt in § 16 (Partizipation), dass zum Wohl der Kinder und zur Sicherung ihrer Rechte geeignete Verfahren der Beteiligung und Mitbestimmung, sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten vorzusehen und zu praktizieren ist.

#### **Alle Mitarbeitenden** in der Tageseinrichtung für Kinder

- übernehmen Verantwortung, wenn Anzeichen vorliegen, dass Kinder im Umfeld der Familie von Gewalt betroffen sein könnten
- haben die Pflicht, Kinder in der eigenen Einrichtung vor jeglichen Formen von Gewalt, Zwang, Grenzverletzung und Machtmissbrauch zu schützen und bei Anzeichen einer solchen Situation zu intervenieren, um Kindern zu helfen

#### **Der Träger** der Tageseinrichtungen

- investiert in kinderrechteorientierte und präventive Maßnahmen, um die eigene Einrichtung zu einem sicheren Ort für alle Kinder zu machen

Das bedeutet, sowohl umfassende Präventionsmaßnahmen zur Stärkung und Förderung von Kindern und ihren Rechten in die pädagogische Arbeit zu integrieren als auch Risikofaktoren für Gewalt und Machtmissbrauch zu erkennen und zu reduzieren. Es müssen zudem transparente Verfahrensweisen etabliert werden, die verlässlich von allen Mitarbeitenden Anwendung finden, wenn Formen von Gewalt beobachtet, vermutet, durch Kinder oder Eltern mitgeteilt werden.

Den Schutzauftrag in den Tageseinrichtungen für Kinder kann man demnach als doppelten Auftrag verstehen:

### **Als Blick nach Außen**

Der Schutzauftrag nach § 8a Abs. 4 SGB VIII, wenn Anzeichen wahrgenommen werden, dass Kinder im Umfeld der Familie von Vernachlässigung, körperlicher, seelischer und/oder sexualisierter Gewalt betroffen sein könnten. Bei solchen Anzeichen muss, das per Dienstanweisung verbindlich eingeführte Kinderschutzverfahren eingeleitet werden.

### **Als Blick nach Innen**

Der institutionelle Kinderschutzauftrag umfasst das Recht von Kindern, vor Gewalt, Machtmissbrauch und verletzendem Verhalten in den Tageseinrichtungen geschützt zu werden. Hier geht es um Grenzverletzungen und Gewalt durch Menschen, die in den Kitas tätig sind, sowie andere Kinder.

Pädagogische Fachkräfte und Ergränzungskräfte sind vor allem aufgefordert, präventive Angebote zur Partizipation von Kindern umzusetzen. Rechtliche Grundlagen hierfür sind § 45 Abs. 2 SGB VIII (Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung) und § 47 SGB VIII (Meldepflichten bei Gefährdungen des Kindeswohls in der Einrichtung).

§ 79a SGB VIII fordert zudem den Träger auf, Verfahren zur Sicherstellung des Schutzauftrages kontinuierlich in ihrer Wirksamkeit zu überprüfen, damit sowohl aus gelungenen wie kritischen Prozessen und Erfahrungen gelernt werden kann. Nur dadurch wird eine Qualitätsicherung und -entwicklung evident.

## **1.2 Konzepte zum Schutz von Kindern**

Schutzkonzepte zur Prävention und Intervention bei Gefährdungen des Kindeswohls setzen sich einerseits aus verbindlichen arbeitsrechtlichen und pädagogischen Maßnahmen des Trägers und andererseits aus einem individuellen Entwicklungsprozess der Einrichtung, an dem Fachkräfte, Kinder und Eltern beteiligt sein sollen, zusammen.

Bei der Entwicklung eines Individuellen Schutzkonzeptes jeder Kita handelt sich bestenfalls um einen Organisations- und Teamentwicklungsprozess, der fortlaufend die Haltung und das Handeln von pädagogischen Fachkräften reflektiert. Hierbei werden Strukturen und Abläufe der Einrichtung unter dem Gesichtspunkt von Risikofaktoren in den Blick genommen. Kernstück jedoch ist die Etablierung einer Kultur der Achtsamkeit, Beteiligung und Achtung vor der Würde und den Rechten der Kinder.

Die Entwicklung eines Individuellen Schutzkonzeptes für jede Einrichtung sollte insbesondere dazu einladen, sich mit der eigenen Haltung, mit „alten Gewohnheiten“ und den Anforderungen, die sich u.a. aus der UN-Kinderrechtskonvention, dem Bundes- und Landeskinderschutzgesetz ableiten, auseinanderzusetzen.

Der Stadtbetrieb Tageseinrichtungen für Kinder als Träger bietet allen Städtischen Einrichtungen zwei Ordner als verbindliche Arbeits- und Orientierungshilfen zur Umsetzung des gesetzlichen Schutzauftrages an

- **Arbeitshilfe** zur Umsetzung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII
- **Kinderschutzkonzept Trägerkonzept** – Schwerpunkt: Umsetzung des Präventionsauftrages und Verfahren zum Schutz nach §§ 45, 47 und 79a SGB VIII

## 2. Das Netzwerk des Stadtbetriebes zur Sicherung der Schutzrechte von Kindern

Eine gute Kinderschutzpraxis gelingt nur in einer Verantwortungsgemeinschaft. Der Stadtbetrieb Tageseinrichtungen für Kinder hat dazu seit vielen Jahren verbindliche Strukturen und ein wirksames Zusammenarbeiten verschiedener Akteur\*innen im System aufgebaut. Es finden fortlaufend Prozesse zur Qualifizierung, zur Vernetzung und zur Kommunikation im Kinderschutz statt. Das Netzwerk Kinderschutz besteht aus zentral und regional verantwortlichen Mitarbeitenden.

### 2.1 Stabsstelle Kinderschutz

Mit der 2022 erfolgten Neuorganisation der Abteilung 202.2 im Stadtbetrieb Tageseinrichtungen für Kinder wurde die bei der Abteilungsleitung „Tageseinrichtungen für Kinder“ ansässige Stabsstelle Kinderschutz/Fortbildungen an die Stadtbetriebsleitung, nunmehr ausschließlich mit der Aufgabe Kinderschutz zugeteilt. Dies hebt insbesondere die Bedeutung des Themas Kinderschutz im Stadtbetrieb hervor.

Die Mitarbeiterin der Stabsstelle Kinderschutz ist als „Insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz“ gemäß § 8a und 8b SGB VIII (InsoFa) tätig und hat bislang die Schwerpunktaufgabe der Sicherstellung des gesetzlichen Schutzauftrages nach § 8a Abs. 4 und Abs. 5 SGB VIII. Dazu gehört

- Erarbeitung von Arbeitsmitteln u.a. die Arbeitshilfe zum Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII
- Prozesshafte Kinderschutzberatungen für alle Tageseinrichtungen. Im Zentrum stehen dabei die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung und die Beratung zu geeigneten Handlungsoptionen
- Beratung zum Onboarding-Prozess im Kinderschutz insbesondere für Einrichtungsleitungen und Fachkräfte in den Kitas
- Mitwirkung bei der Durchführung der Qualitätsentwicklungsprozesse zum Thema Kinderschutz, Partizipation und Beschwerdeverfahren
- Sicherstellung der internen Vernetzung der ausgebildeten Kinderschutzfachkräfte im Stadtbetrieb
- Zusammenarbeit mit den 6 Bezirksleitungen als Dienst- und Fachvorgesetzte der Leitungskräfte in den Tageseinrichtungen
- Mitarbeit im überregionalen Arbeitskreis „Sexuelle Gewalt gegen Kinder“, einer Vernetzung freier und kommunaler Träger

In 2023 werden Aufgaben der fachlichen und strategischen Steuerung des präventiven Kinderschutzes nach § 45 SGB VIII hinzukommen.

- Beratung von Einrichtungs- und Bezirksleitungen, sowie der Abteilungs- und Stadtbetriebsleitung zur Entwicklung und Verankerung der Individuellen Schutzkonzepte der Tageseinrichtungen
- Beratung der Teams in den Tageseinrichtungen zur Entwicklung und Verankerung der Individuellen Schutzkonzepte
- Fachliche Beratung von Einrichtungen nach krisenhaften Ereignissen, in denen innerhalb der Institution das Wohl von Kindern gefährdet wurde, bzw. eine Vermutung dahingehend vorliegt
- Mitwirkung bei der Qualifizierungsangeboten für die Fachkräfte
- Interne und externe Vernetzung

Ebenso gehören Aufgaben bei Ereignissen, die das Wohl von Kindern in der Einrichtung gefährden können - institutioneller Schutzauftrag nach §§ 45 und 47 SGB VIII - dazu, wie z.B.:

- prozesshafte Beratung der Tageseinrichtungen bei Hinweisen auf sexuelle Übergriffe durch Kinder
- Beratungen zu Meldungen nach § 47 SGB VIII – z. B. bei erheblichen gewaltvollen und/oder sexuellen Übergriffen durch Kinder
- Ergänzende Beratung bei Hinweisen auf Übergriffe und Gewalt durch Mitarbeitende in den Tageseinrichtungen

In allen drei oben genannten Themenfeldern arbeitet die Stabsstelle Kinderschutz mit der jeweils dienst- und fachvorgesetzten Bezirksleitung bzw. der Abteilungsleitung 202.2 zusammen. Alle Bezirksleitungen und die Fachbereichsleitung sind insoweit erfahrene Fachkräfte (InsoFA).

## **2.2 Interne Vernetzung - Abteilung Tageseinrichtungen für Kinder**

Der Träger Stadtbetrieb Tageseinrichtungen für Kinder mit seinen fast 70 Einrichtungen, trägt eine hohe Verantwortung zur Sicherstellung des Wohls von Kindern und muss den Vorfällen, die sich in den Kitas ereignen können, professionell begegnen, diese bewerten und seinen Pflichten zur Meldung an das Landesjugendamt sowie sofortiger Handlung nachkommen.

Es wurde ein Meldeverfahren festgelegt und die Umsetzung dieser vorgegebenen Verfahren verbindlich mit den Führungskräften der Abteilung 202, den Einrichtungsleitungen und Mitarbeitenden in den Einrichtungen verankert. (Zuständigkeiten siehe Anhang)

Die sechs Bezirksleitungen der Abteilung 202.2 sind gemeinsam mit der Einrichtungsleitung für das Monitoring aller Ereignismeldungen (unverzögliche Meldung von „Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“) zuständig.

Die Bezirksleiter\*innen beraten ihre Mitarbeitenden (Einrichtungsleitungen) zu allen Ereignissen und stellen die Bearbeitung sicher. Für die Bearbeitung von Ereignismeldungen gibt es eine verbindliche interne Matrix, die Verantwortliche benennt und somit die Bearbeitung sicherstellt.

Folgende Ereignisse werden über das interne Verfahren zur Dokumentation bzw. Beratung gemeldet

Fehlverhalten von Mitarbeiter\*innen (oder anderen Personen)

- Aufsichtspflichtverletzungen
- Übergriffe/Gewalttätigkeiten
- Sexuelle Übergriffe/sexuelle Gewalt
- Unangemessenes Erziehungsverhalten
- Vernachlässigung der Fürsorgepflicht

Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeiter\*innen

- Verdacht auf Straftaten bzw. Bekanntwerden von Straftaten
- Einträge ins Führungszeugnis
- Ermittlungsverfahren

#### Besonders schwere Unfälle von Kindern

- Unfälle durch Vernachlässigung der Verkehrssicherungspflicht
- Schwere Verletzungen
- Akute schwere Krankheitssymptome mit Einsatz von Rettungswagen
- Unfälle mit Todesfolge

#### Massive Beschwerden - Kindeswohlgefährdender Inhalt und / oder Störung des Betriebsfriedens

- Über die Einrichtung, den Träger oder die Mitarbeiter\*innen
- Von Eltern, Beteiligungsgremien, Kindern, Mitarbeiter\*innen und/oder Außenstehenden
- Presseberichte / soziale Medien

#### Strukturelle und personelle Rahmenbedingungen

- Gravierende Unterschreitung sowie länger anhaltende Unterschreitung der personellen Mindestbesetzung
- Anzeichen dafür, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden
- Vorgänge, die die Arbeitsfähigkeit des Teams in Frage stellen
- Hinweise auf Mangel persönlicher Eignung von Mitarbeiter\*innen

#### Betriebsgefährdende und katastrophenähnliche Ereignisse

- Schäden am Gebäude
- Bautechnische Mängel
- Ereignisse, die erhebliche Schäden an Leib, Leben und Gesundheit verursacht haben oder verursachen können
- Erhebliche Auswirkungen von Infektionserkrankungen auf den Betrieb, wie z.B. Epidemien oder Betriebsschließungen
- Mängelfeststellung und/oder Auflagen anderer Behörden/Fachämter
- Umfangreiche Bau- oder Sanierungsmaßnahmen, die die Nutzung anderer Räumlichkeiten erfordern

#### Grenzverletzendes/übergriffiges Verhalten von Kindern

- Körperliche Übergriffe
- Psychisch/seelische Übergriffe
- Sexuelle Übergriffe

Die im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, vorrangig jedoch mit der Problematik des andauernden Fachkräftemangels aufgetretenen Probleme bezüglich Personeller Engpässe, werden von der Abteilung 202.2 gesteuert.

Ein Verfahren zum Umgang mit personellen Engpässen ist eingeführt. Anhand einer Matrix kann schnell und verbindlich festgestellt werden, in welchem Umfang eine Betreuungsmöglichkeit noch gegeben ist. Hierbei werden die geltenden Vorschriften zur Mindestbesetzung ebenso berücksichtigt, wie die Gewährleistung der Aufsichtspflicht und die Leistungsfähigkeit des Teams. In der Folge sind Betreuungseinschränkungen in dem jeweils erforderlichen Umfang die Folge. Im

Rahmen der Möglichkeiten werden hierzu Vereinbarungen mit den Eltern getroffen. Ziel ist es in solchen Situationen geeignete Lösungen im Sinne der zu betreuenden Kinder zu finden und dabei die Betreuungsbedarfe der Eltern zu berücksichtigen.

Sowohl die Abteilungsleitung 202.2 als auch die 6 Bezirksleitungen sind „Insoweit erfahrene Fachkräfte im Kinderschutz“ gemäß § 8a und 8b SGB VIII. Die jeweilige Bezirksleitung ist ggfs. mit der Abteilungsleitung und/oder der Stabsstelle Kinderschutz an dem vom Stadtbetrieb festgelegte Verfahren zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII beteiligt.

Spätestens bei der Risikoeinschätzung mit der Insoweit erfahrenen Fachkraft, wird die Bezirksleitung in den Entscheidungsprozess einbezogen, jedoch nicht in der Funktion der InsoFA, sondern in ihrer Rolle und Aufgabe als Dienst- und Fachvorgesetzte, die den Prozess auch weiterhin in diesem Auftrag begleitet.

Der Abteilung 202.2 kommt somit eine zentrale Rolle in der Qualitätssicherung und -entwicklung in allen Aspekten des Kinderschutzes zu. Die Bezirksleitung trägt gemeinsam mit den Einrichtungsleitungen die Verantwortung für die Wahrnehmung, Gestaltung und Umsetzung des Schutzauftrages in den Einrichtungen ihres Bezirkes.

Die Bezirksleitungen werden durch die Stabsstelle Kinderschutz auch im Bereich des präventiven Kinderschutzes unterstützt, die zu Partizipations- und Beschwerdeverfahren, der Entwicklung und Umsetzung von sexualpädagogischen Konzepten, dem gewaltfreien Umgang mit Kindern und einer pädagogischen Arbeit, die sich an Kinderrechten orientiert, berät und Qualifizierungsangebote vermittelt.

Die Stadtbetriebsleitung trägt gemeinsam mit der Abteilungsleitung 202.2 und der Personalreferentinnen der Stadtverwaltung Wuppertal eine zentrale Mitverantwortung bei der Abklärung von Hinweisen auf Gewalt durch Mitarbeitende. Zudem ist Abteilungs- oder Stadtbetriebsleitung bei besonders schwerwiegenden Ereignissen (z.B. Tod eines Kindes, bestätigten Vermutungen von Gewalthandlungen Mitarbeitenden gegenüber Kindern), Ansprechperson gegenüber dem Landesjugendamt und macht die entsprechende Ereignismeldung.

Der SB 202 hat es sich zum Ziel gesetzt, für alle Einrichtungen jeweils eine Fachkraft im Kinderschutz zu qualifizieren, die als Multiplikator\*in für Kinderrechte und Kinderschutz in ihrer Kita und über ihre Einrichtung hinaus wirksam sein soll. Die Fach- und Führungskräfte werden im Rahmen eines trägerinternen Zertifikatskurses durch externe Fachreferent\*innen für ihre Rolle qualifiziert, die im Stadtbetrieb den Fachkarrieren zugeordnet ist.

Die Zertifikate werden in einer von der Stabsstelle Kinderschutz moderierten Veranstaltung in der Regel in Anwesenheit des Sozialdezernenten der Stadt Wuppertal, des Stadtbetriebsleiters, der Abteilungsleitung und der jeweiligen Bezirksleitungen überreicht. Hier besteht die Gelegenheit die Praxisaufgaben vorzustellen und im Kontext eines positiven Anlasses in einen lebendigen Austausch zum Thema Kinderrechte und Kinderschutz zu kommen.

Um eine noch bessere interne Vernetzung in verbindlichen Strukturen zu etablieren und damit eine verlässliche fachliche Weiterentwicklung des Kinderschutzes im Stadtbetrieb voranzubringen, sind weitere Schritte geplant, wie z.B. ein Expert\*innenforum Kinderschutz, das sich aus den Fachkräften Kinderschutz zusammensetzt.

### 2.3 Externe Vernetzung und Kooperationspartner

Der Stadtbetrieb Tageseinrichtung arbeitet seit vielen Jahren mit Fachdiensten der Stadt Wuppertal und regionalen sowie überregionalen freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sowie des Gesundheitswesens zusammen.

Ein fallunabhängiger Austausch besteht regelmäßig auf der Ebene der Abteilungsleitung des **Jugendamtes – BSD** und der Abteilungsleitung des Stadtbetriebes 202.2.

32 Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtbetrieb sind zertifizierte Familienzentren. Diese bieten alle die Möglichkeit einer externen Beratung für Familien an. Hierzu besteht eine Kooperation mit der **Städtischen Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern**. Die (Sozial-) Pädagog\*innen und Psycholog\*innen verfügen über einschlägige Zusatzqualifikationen für den frühkindlichen- und Beratungsbereich und bieten Beratung für Eltern, Erziehende und Fachkräfte in allen städtischen Familienzentren rund um die kindliche Entwicklung an. Dies umfasst unterschiedliche Angebote für Eltern, offene Sprechstunden, Tür- und Angel-Gespräche, Elterncafés oder die Mitwirkung an Elternabenden. Für die Fachkräfte vor Ort werden je nach Bedarf Fallbesprechungen, Hospitationen in der Gruppe oder fachliche Austausche angeboten. Die Beratung ist kostenfrei, freiwillig und vertraulich.

Bei einer Risikoeinschätzung nach § 8a SGB VIII in vermuteten oder bestätigten Fällen von sexuellen Übergriffen, sexueller Gewalt und/oder sexuellem Missbrauch eines Kindes im sozialen Umfeld des Kindes oder in einer Städtischen Tageseinrichtung, besteht ebenfalls eine Kooperation mit der städtischen Beratungsstelle. Eine zum Thema Sexuelle Gewalt an Kindern und Traumafolgestörungen ausgebildete Psychologin wird als zusätzliche insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFA) an der Risikoeinschätzung beteiligt und gegebenenfalls zu der weiteren Beratung des Prozesses für die Fachkräfte hinzugezogen. Eine eventuell gewünschte Beratung der Eltern kann von einer anderen Mitarbeiter\*in aus der Beratungsstelle übernommen werden.

Ein weiterer Kooperationspartner, der sowohl im Fortbildungsbereich zum Thema Kinderschutz für den Stadtbetrieb tätig ist, als auch in der Regel kurzfristig bei besonders dynamischen Fällen im Kontext Kinderschutz für Beratung des Trägers zur Verfügung steht, ist die **Ärztliche Kinderschutzambulanz (KSA) Bergisch Land e.V.**, seit 2020 ein zertifiziertes Kinderschutzzentrum mit Sitz am Sana-Klinikum in Remscheid. Die KSA ist eine Fachstelle mit einem multiprofessionellen Team für Kinder und Jugendliche, die von körperlicher Misshandlung, Vernachlässigung/und oder sexueller Gewalt betroffen sind, bzw. bei denen eine solche Vermutung/Verdacht besteht.

Gute Kooperationen bestehen ebenso mit dem **Sozialpädiatrischem Zentrum am Helios-Klinikum Wuppertal**, sowie den beiden Frühförderzentren in Wuppertal **„Förderzentrum für Kinder und Familien am Arrenberg“** in Trägerschaft des Vereins „behindert-na und?“ und der **„Interdisziplinären Frühförder- und Beratungsstelle“** in der Trägerschaft von CURA gGmbH. Bei Inobhutnahmen von Kindern, die die Kita besuchen, bestehen in der Regel verlässliche Kooperationen zwischen dem jeweiligen Bezirkssozialdienst und der Kita- bzw. Bezirksleitung. In diesem Kontext gehört auch die **Kindernotaufnahme** in Trägerschaft der Stadt Wuppertal **„Stadtbetrieb Kinder- und Jugendwohngruppen“** zu den Kooperationspartnern, damit, wenn möglich, ein weiterer Kindergartenbesuch der betroffenen Kinder ermöglicht wird.

Einrichtungsleitungen nehmen, wenn gewünscht, in Absprache mit den Eltern und nach Rücksprache mit der Bezirksleitung an **Hilfeplangesprächen nach § 36 Abs.2 SGB VIII** teil. Da wir das Prinzip „Mit den Eltern und nicht über die Eltern sprechen“ sehr ernst nehmen, ist die

Teilnahme von Leiter\*innen an Helferkonferenzen mit dem Jugendamt und installierten Hilfen nur in gut begründeten Ausnahmefällen möglich.

Darüber hinaus sind alle Tageseinrichtungen im **Arbeitskreis Kindergarten/Schule** zu unterschiedlichen fallunabhängigen Themen, auch in Fragen des Kinderschutzes und der Partizipation sowie durch die jeweiligen **Stadtteilkonferenzen** vernetzt.

Vernetzungen der Bezirks- und Abteilungsleitung finden sowohl auf kommunaler und regionaler Ebene statt. Das Thema Kinderschutz, Partizipation, Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren finden dabei ebenso wie das hochaktuelle Thema Fachkräftemangel und Personalgewinnung Beachtung.

Die Abteilung 202.2 sowie die Stabsstelle Kinderschutz ist darüber hinaus in unterschiedlichen Netzwerken mit **Fachhochschulen, regionalen und überregionalen öffentlichen und freien Kinderschutzorganisationen, den Frühen Hilfen, der Tagespflege** und anderen Instituten verbunden.

## 2.4 Externe (Fach-)Beratung

Zusätzlich zu den oben beschriebenen breit gefächerten Möglichkeiten der Unterstützung und Kooperation im intervenierenden wie präventiven Kinderschutz, ermöglicht der Stadtbetrieb 202 den Mitarbeitenden in den Tageseinrichtungen eine externe Fachberatung in Fragen des Kinderschutzes in Anspruch zu nehmen.

Dieses bewusst niedrigschwellig angelegte Angebot kann von den Leitungen gemeinsam mit den Fachkräften der Tageseinrichtungen genutzt werden, wenn auf Einrichtungsebene eine erste Einschätzung vorgenommen wird, ob die Handlungsmöglichkeiten der Kita noch greifen und einen hinreichenden Schutz für die Kinder sicherstellen, oder eine Fachberatung durch die Bezirksleitung oder eine Risikoeinschätzung mit der InsoFa zum aktuellen Zeitpunkt erforderlich ist. In dem durch Dienstanweisung festgelegten Handlungsablauf befindet sich der Prozess auf der grünen Ebene (siehe Kapitel 3.3).

Diese zusätzliche Unterstützung wird von den Tageseinrichtungen als hilfreich erachtet, da die externe Beratung sehr schnell zum Einsatz kommt (Kontaktaufnahme noch am selben oder am nächsten Arbeitstag) und beispielsweise bei Abwesenheit von Bezirksleitungen aufgrund von Urlaub, Fortbildung oder Erkrankung kompensiert werden kann. Die Beratung findet möglichst vor Ort in der Kita statt, kann aber auch virtuell über ein entsprechendes Programm, z.B. Zoom stattfinden.

Der Pool der Referentinnen ist im intervenierenden wie präventiven Kinderschutz erfahren und kann als Insofern erfahrene Fachkraft bezeichnet werden. Rückmeldungen über den Verlauf der Beratung und die Handlungsempfehlungen werden durch die Einrichtungsleitung der Bezirksleitung zur Verfügung gestellt.

Mit der Stabsstelle Kinderschutz und den Bezirksleitungen findet einmal jährlich mit den externen Referent\*innen ein Austausch über die stattgefundenen Prozesse statt. Die externe Perspektive ermöglicht u.a. Schwachstellen im System zu entdecken und Ideen zu deren Behebung zu entwickeln. Somit stellt der Einsatz externer Beratungskapazitäten eine zusätzliche Möglichkeit zur Verfügung, die Organisation zum Thema Kinderschutz weiterzuentwickeln.

Die Stadt Wuppertal stellt allen ihren Mitarbeiter\*innen und deren Angehörigen die Dienstleistung der externen Beratung über das **Employee Assistance Program (EAP)** zur Verfügung. Die Themenfelder sind u.a.

#### Arbeit & Beruf

- Beratung, Unterstützung und Coaching für Mitarbeiter rund um das Thema Arbeit & Beruf
- Lösung von Konflikten am Arbeitsplatz, Unterstützung bei Unternehmensveränderungen, Hilfe bei Überlastung, Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit, Gesprächsvorbereitungen, Mediation, Stressmanagement, Burnout-Prävention und -Intervention

#### Psychische Gesundheit

- Coaching und Beratung bei psychischen Belastungen der Mitarbeiter und ihrer Angehörigen
- Maßnahmen zur Förderung der Resilienz und mentalen Fitness, Stressmanagement, Beratung bei Depressionen und Ängsten, Hilfe bei Erschöpfung, Schlafstörungen, psychosomatischen Störungen und anderen psychischen Belastungen, Unterstützung bei Sucht und anderen Abhängigkeiten und ggf. Vermittlung in passende Therapie

#### Führen & Zusammenarbeiten

- Expertenberatung und Coaching für Führungskräfte
- Coaching in allen Fragen rund um den Umgang mit Mitarbeitern, Unterstützung bei Konflikten im Team, Coaching zur Förderung von Resilienz, richtiges Erkennen von Belastungsanzeichen, Vorbereitung auf schwierige Gespräche, beim Umgang mit belasteten Mitarbeitern

#### Expertenservice

- Sofortberatung für Personalverantwortliche, Betriebsräte und andere Funktionsträger
- Coaching für Funktionsträger im Unternehmen, wie u. a. Personalmanager, Betriebsräte, Arbeitsmediziner, Ausbilder, Gesundheitsmanager bzgl. Gesprächsvorbereitungen, Verhaltensempfehlungen in herausfordernden Situationen, Fallsupervisionen, Unterstützung im Prozess zur betrieblichen Wiedereingliederung usw.

#### Notfälle & Krisen

- Unterstützung in kritischen Situationen und akuten Notfällen
- Krisenintervention, Begleitung und Unterstützung der Mitarbeiter bei Krisen, Notfällen oder Unfällen im Unternehmen oder im privaten Bereich, Unterstützung bei emotional belastenden Tätigkeiten und in kritischen Situationen und Lebenslagen

Präsenz und ein ganzheitlicher Ansatz sind die zentralen Serviceleistung von EAP. Sie beginnt bei einer Erreichbarkeit rund um die Uhr, deckt herausfordernde Themen aus dem beruflichen wie privaten Umfeld ab und geht vom Casemanagement bis hin zum Versorgungsmanagement. Die Möglichkeit EAP mit seinen Dienstleistungen zu nutzen, wird von den Beschäftigten angenommen.

## 2.5 Einrichtung einer Ombudsstelle

Mit dem Inkrafttreten des Kinderjugendstärkungsgesetz (KJSG) 2021 ist erstmals die verbindliche Einrichtung von unabhängigen, fachlich nicht weisungsgebundenen Ombudsstellen durch die Länder gesetzlich geregelt. Der Sicherstellungsauftrag an die Länder findet sich in § 9a SGB VIII:

- § 9a Ombudsstellen

In den Ländern wird sichergestellt, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine Ombudsstelle wenden können. Die hierzu dem Bedarf von jungen Menschen und ihren Familien entsprechend errichteten Ombudsstellen arbeiten unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden. § 17 Absatz 1 bis 2a des Ersten Buches gilt für die Beratung sowie die Vermittlung und Klärung von Konflikten durch die Ombudsstellen entsprechend. Das Nähere regelt das Landesrecht.

Ebenso müssen Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens gemäß § 45 SGB VIII gewährleisten, dass sich junge Menschen innerhalb und außerhalb der Einrichtung beschweren können (s. §45 (2) SGB VIII).

Die Errichtung unabhängiger Beschwerdeinstanzen für Kinder und Jugendliche in der Kinder- und Jugendhilfe gehört zu den Empfehlungen der Runden Tische Heimerziehung und sexueller Kindesmissbrauch.

Der Stadtbetrieb Tageseinrichtungen für Kinder erwägt die Möglichkeit, der Errichtung einer Ombudsstelle auf örtlicher Ebene anzustoßen.

### 3. Der Blick nach außen: Der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz – KICK) zum 01.10.05 ist der § 8a (SGB VIII) Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung eingefügt worden. Er dient der Konkretisierung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren, betont und stärkt die Verantwortung der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfeträger.

In Abgrenzung zu dem in § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII (siehe Kapitel 5) formulierten Schutzauftrag, bezieht sich § 8a Abs. 4 SGB VIII regelmäßig auf Gefährdungen des Kindeswohls, die im Verantwortungsbereich Dritter (z.B. den Eltern) liegen. Dieser Gefährdung kann nicht mit einer Änderung der Rahmenbedingungen in der Einrichtung begegnet werden.

#### 3.1 Formen der Kindeswohlgefährdung

Die anschließende Tabelle gibt zunächst einen Überblick, bevor die einzelnen Gefährdungsbereiche in der Familie oder dem sozialen Umfeld ausführlicher dargestellt werden.

Vernachlässigung		Misshandlung		
<b>Unterlassene Fürsorge</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Emotionale Vernachlässigung</b> (Reaktion verweigern, ignorieren)</li> <li>▪ <b>Physische Vernachlässigung</b></li> <li>▪ <b>Erzieherische Vernachlässigung</b></li> <li>▪ <b>Medizinische Vernachlässigung</b></li> </ul>	<b>Unangemessene Beaufsichtigung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Unzureichende Beaufsichtigung</b></li> <li>▪ <b>Aussetzen einer gewalttätigen Umgebung</b></li> <li>▪ <b>Überbehütung</b></li> </ul>	<b>Psychische Misshandlung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Isolieren</b></li> <li>▪ <b>Terrorisieren</b></li> <li>▪ <b>Erniedrigen</b></li> <li>▪ <b>Entwürdigten</b></li> <li>▪ <b>Ignorieren</b></li> <li>▪ <b>PAS (Parental Alienation Syndrome / Eltern-Kind-Entfremdung)</b></li> </ul>	<b>Körperliche Misshandlung</b> <p>Die gezielte Anwendung von Gewalt gegen ein Kind, die zu körperlichen Verletzungen führt oder das Potential dazu hat</p>	<b>Sexuelle Misshandlung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Berührungslose sexuelle Handlungen</b></li> <li>▪ <b>Sexueller Kontakt</b></li> <li>▪ <b>Pornografie</b></li> <li>▪ <b>Kinderprostitution</b></li> <li>▪ <b>Rollenzuweisende Frühsexualisierung</b></li> </ul>
<b>G e n i t a l v e r s t ü m m e l u n g</b>				

Nach Leeb et al. (2008) überarbeitet; del Monte 2021

#### 3.1.1 Vernachlässigung

Vernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen (Eltern oder andere autorisierte Betreuungspersonen) welches zur Sicherstellung der seelischen, körperlichen und kognitiven Versorgung des Kindes notwendig wäre. Diese Unterlassung kann aktiv oder passiv (unbewusst), aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen.

Anhaltende Vernachlässigung hat eine chronische Unterversorgung des Kindes zur Folge. Eine nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagung seiner Lebensbedürfnisse hemmt, beeinträchtigt und/oder schädigt seine körperliche, geistige und seelische Entwicklung

und kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder gar zum Tode des Kindes führen. Zugleich bezieht sich Vernachlässigung auch auf den versagten Schutz vor einer Gewalteinwirkung, die das Kind durch Dritte erleidet.

In der differenzierteren Betrachtung lassen sich folgende Unterformen benennen

#### Vernachlässigung Körperlicher Bedürfnisse

- Unterernährung, mangelnde Bekleidung, mangelndes Obdach, mangelnde Körperpflege, mangelnde Mundhygiene, mangelnder Schutz vor Kälte und Hitze
- Mangelnde Medizinische Versorgung
- Unzureichende oder unterlassene Beaufsichtigung: z.B.: Säugling allein in der Badewanne oder auf dem Wickeltisch, Kleinkind unbeaufsichtigt im Straßenverkehr

#### Vernachlässigung der emotionalen und kognitiven Grundbedürfnisse

- Es fehlt an sprachlichem Austausch, Wärme und Zuneigung, kindliche Signale und Äußerungen bleiben unbeantwortet, es fehlen altersgerechte Anregungen, altersgerechtes Spielmaterial

#### Nicht altersgerechter Medienkonsum

Als Gegenpol zur Vernachlässigung kann auch Überbehütung gravierende Folgen für die Entwicklung des Kindes im Hinblick auf seine Autonomie, Potenzialentfaltung, Kompetenzentwicklung und psychische Stabilität haben.

Vernachlässigung als latente oder akute Kindeswohlgefährdung ist der mit Abstand am häufigsten wahrgenommene Gefährdungsbereich in den städtischen Tageseinrichtungen und schließt auch meist die jüngeren, noch nicht aufgenommenen Geschwisterkinder sowie die bereits entlassenen, älteren Geschwisterkinder mit ein.

### **3.1.2 Psychische Misshandlung**

Von psychischer Misshandlung kann ausgegangen werden, wenn ein oder beide Elternteile, bzw. andere relevante Bezugspersonen dem Kind verbal oder nonverbal zu verstehen geben, dass es

- wertlos
- ungewollt
- ungeliebt
- voller Fehler sei
- eine Daseinsberechtigung nur habe, um die Bedürfnisse anderer zu erfüllen
- sich in Lebensgefahr befände

Psychische Misshandlung kann sich laut zeigen, etwa in offener Ablehnung des Kindes oder eher leise und subtil z.B. in der Zuschreibung bestimmter Eigenschaften.

In der differenzierteren Betrachtung lassen sich folgende Unterformen benennen, die einzeln oder in Kombination vorkommen

- Feindselige Ablehnung  
Beispiel: ständiges Herabsetzen, Beschämen, Kritisieren oder Demütigen des Kindes
- Ausnutzen und korrumpieren  
Beispiel: das Kind wird zu einem selbstzerstörerischen oder strafbaren Verhalten angehalten oder gezwungen bzw. ein solches Verhalten des Kindes wird widerstandslos zugelassen
- Terrorisieren  
Beispiel: Das Kind wird durch ständige Drohung in einem Zustand der Angst gehalten
- Isolieren  
Beispiel: Das Kind wird in ausgeprägter Form von altersentsprechenden sozialen Kontakten ferngehalten
- Verweigerung emotionaler Responsivität  
Beispiel: Die Signale eines Kindes und seine Bedürfnisse werden bewusst missachtet  
Beachtung sollten vor allem Kinder erhalten, die Partnergewalt miterleben, einem Elternteil entfremdet, oder parentifiziert werden.

Diese Form des Gefährdungsbereiches ist besonders schwer zu fassen, weil sie auch als bloß „unangemessene“ Form elterlichen Verhaltens angesehen werden kann. Die Folgen psychischer Misshandlung entwickeln sich beim Kind langsam aber umso nachhaltiger. Ein wichtiger Anhaltspunkt für die Einschätzung ist es, wenn die geschilderten Verhaltensweisen als ständige Beziehungsmerkmale beobachtet werden.

### **3.1.3 Körperliche Misshandlung**

Mit körperlicher Misshandlung wird die gewaltsame, nicht unfallbedingte, körperliche Schädigung eines Kindes durch aktives Handeln eines oder beide Elternteile, bzw. einer anderen relevanten Bezugsperson bezeichnet. Körperliche Misshandlung hinterlässt in der Regel sichtbare Anzeichen beim Kind.

Die Formen sind vielfältig und reichen vom einzelnen Schlag mit der Hand über Prügeln, gewaltsamen Angriffen mit Riemen, Stöcken oder anderen Gegenständen, Beißen, Kneifen, Haare ziehen, Treten, Schütteln, Festhalten und Würgen, Verbrühen, Verbrennen, Verätzen, Unterkühlen, Hungern und Dursten lassen.

Von Kindesmisshandlung spricht man, wenn ein gewalttätiges Verhalten gegenüber dem Kind ein Grundelement der Erziehung ist.

### **3.1.4 Sexuelle Misshandlung**

Von sexueller Misshandlung ist zu sprechen, wenn eine Person ihre Machtposition oder die Unwissenheit, das Vertrauen oder die Abhängigkeit eines Kindes zur Befriedigung der eigenen sexuellen oder Macht-Bedürfnisse benutzt.

In der differenzierteren Betrachtung lassen sich folgende konkrete Handlungen benennen

- Kinder zur eigenen sexuellen Erregung berühren oder sich selbst berühren zu lassen
- Kinder auf intime Weise küssen

- Kinder zum Masturbieren veranlassen
- Kinder überreden oder zwingen, sich nackt anschauen zu lassen oder bei sexuellen Aktivitäten zuzusehen
- Kinder im Intimbereich berühren oder sie zu oralem, vaginalem oder analem Geschlechtsverkehr überreden oder zwingen
- Kinder für pornographische Zwecke benutzen oder ihnen Pornographie vorführen
- Kinder zur Prostitution zwingen

### 3.1.5 Häusliche Gewalt

Unter diesen Oberbegriff fallen nicht nur Gewalt in Ehe- oder Partnerbeziehungen, sondern auch Gewalt gegen Kinder, Gewalt von Kindern gegen ihre Eltern, Gewalt unter Geschwistern und Gewalt gegen im Haushalt lebende ältere Menschen.

In der differenzierteren Betrachtung lassen sich bei häuslicher Gewalt zwischen (Ehe-) Partnern folgende konkrete Handlungen benennen

körperliche Gewalt

- Beispiel: Schlagen, Stoßen, Schütteln, Würgen, mit Gegenständen werfen, andere tätliche Angriffe)

psychische Gewalt

- Beispiel: Beschimpfung, Bevormundung, Demütigung, Drohung, Einschüchterung, Nötigung, Freiheitsberaubung, Kontrolle und Bspitzelung von Sozialkontakten

sexuelle Gewalt

- Beispiel: sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, Zwang zur Prostitution

sozial interaktive Gewalt

- Beispiel: Verbot der Arbeitsaufnahme, Zwang zur Arbeit, kein Zugang zum gemeinsamen Konto, Beschlagnahmung des Lohns

### 3.1.6 Kindeswohlgefährdung und die Folgen für die Kinder

Das Erleben oben beschriebener Gefährdungsaspekte wirkt auf die betroffenen Kinder grundsätzlich in alle Entwicklungsbereiche hinein. Kinder sind, wie auch Erwachsene bio-psycho-soziale Wesen. Das bedeutet: Keine soziale Interaktion, kein körperliches Erleben oder emotionaler Zustand sind frei von Wechselwirkungen auf die jeweils beiden anderen Aspekte unseres Seins. Diese Wechselwirkungen sind nicht situativer, sondern grundsätzlicher Natur.

Alles, was Kinder körperlich erfahren, nimmt direkten Einfluss auf ihre psychische Verfasstheit und soziale Interaktionen. Alles, was Kinder fühlen, schlägt sich in Form hormoneller und organischer Tätigkeit auf ihre körperlichen Prozesse ebenso wie auf ihre sozialen Interaktionen nieder. Jede soziale Interaktion wiederum erzeugt emotionales Erleben und ruft körperliche Reaktionen hervor.

Dabei besteht hinsichtlich der konkreten Folgen für die psychische, körperliche, mentale und soziale Entwicklung betroffener Kinder eine Korrelation zu ihren vorhandenen Schutzfaktoren,

ebenso wie zu ihrem Alter, der Intensität und Dauer der Gefährdung sowie der Beziehungsqualität zur schädigenden Person.

Die Grundregel im Hinblick auf die Folgen von Kindeswohlgefährdung lautet

- je jünger ein Kind ist,
- je näher die verwandtschaftliche/emotionale Beziehung
- je länger die Gefährdung anhält
- je umfangreicher die Gefährdung ist

desto größer ist die Schädigung auf bio-psycho-sozialer Ebene, bis hin zur Traumatisierung und Traumafolgestörungen.

Gewalt gegen Kinder hat weitreichende Folgen für die Entwicklung und Gesundheit der Mädchen und Jungen. Bei den Betroffenen besteht ein erhöhtes Risiko der Weitergabe der erlebten Beziehungsmuster an nachfolgende Generationen.

### **3.1.7 Exkurs: Frühsexualisierung , Genitalverstümmelung von Mädchen, Beschneidung von Jungen**

Zusätzlich zu den genannten Formen, die sexuelle Misshandlungen im engeren Sinne betreffen, sollten zwei weitere Aspekte Erwähnung finden, die eine rollenzuweisende Frühsexualisierung von Mädchen betreffen und beobachtbar an Relevanz gewinnen.

- Mädchen sexuell aufreizend kleiden oder dies zulassen
- Mädchen ermuntern oder zwingen, ein Kopftuch zu tragen

Anders als bei sexuellen Misshandlungen, bei deren Vermutung die pädagogischen Fachkräfte grundsätzlich verpflichtet sind, entsprechend dem per Dienstanweisung festgelegten Verfahren gemäß § 8a SGB VIII tätig zu werden, beginnt und endet der Schutz von Mädchen, die von rollenzuweisender Frühsexualisierung betroffen sind, in den Räumen der Tageseinrichtung. Das bedeutet, dass nach Rücksprache im Team und mit der Einrichtungsleitung die Eltern angesprochen werden und eine gemeinsame Lösung im Interesse des Mädchens gesucht wird.

Zum besseren Verständnis sei eine Erläuterung hinsichtlich des Kopftuches angefügt. Das Kopftuch soll getragen werden, um zu verhindern, dass Männer sich u.a. vom Haar des Mädchens/der Frau sexuell erregt fühlen. Damit wird den Mädchen die Verantwortung für die Vermeidung der sexuellen Erregung von Männern auferlegt. Zugleich wird das stereotype Bild von der „provozierenden“ Frau, die frühzeitig gefügig gemacht werden muss, vermittelt. Beides steht dem Recht auf eine kindzentrierte, gendergerechte und nicht sexualisierte Kindheit aus Sicht des Stadtbetriebes entgegen.

#### **Genitalverstümmelung (Female Genital Mutilation; FGM)**

An dieser Stelle muss unbedingt auf die Tatsache der Genitalverstümmelung von Mädchen hingewiesen werden. FGM ist ein Verbrechen und eine schwere Verletzung der Menschenrechte.

Diese Gewaltform umfasst sowohl den Tatbestand der Vernachlässigung (unterlassene Fürsorge), als auch den der Psychischen, Körperlichen und Sexuellen Misshandlung.

Genitalverstümmelung greift wie kaum eine andere Gewalthandlung umfassend und dauerhaft in das Leben von Mädchen und Frauen ein.

Laut Definition der Weltgesundheitsorganisation (WHO) umfasst FMG alle Verfahren, die die teilweise oder vollständige Entfernung der weiblichen äußeren Genitalien oder deren Verletzung zum Ziel haben, sei es aus kulturellen oder anderen nichttherapeutischen Gründen.

In der differenzierteren Betrachtung lassen sich folgende konkrete Formen benennen

- Typ I Klitoridektomie  
Teil- oder Gesamtentfernung der Klitoris und/oder der Klitorisvorhaut
- Typ II Exzision  
Zusätzlich zur Klitoridektomie werden die kleinen und/oder großen Schamlippen beschnitten
- Typ III Infibulation oder „Pharaonische Beschneidung“  
Hierbei werden nach dem Beschneiden der gesamten äußeren Genitalien zusätzlich die Wundränder zusammengeheftet oder -genäht. Es bildet sich eine Narbe, die alles bedeckt, so dass nur noch eine zwei bis vier Millimeter kleine Öffnung bleibt, durch die Urin und Menstruationssekret „abfließen“ können
- Typ IV Unter diesem Typ werden alle anderen Formen der Verletzung bzw. Schädigung der weiblichen Genitale zusammengefasst

Die Genitalverstümmelung an Mädchen wird in 29 afrikanischen Ländern durchgeführt. Hinzu kommen einige asiatische Staaten und Staaten des Mittleren Ostens. Insgesamt sind weltweit über 200 Millionen Mädchen und Frauen betroffen.

Die meisten Mädchen sind zwischen vier und acht Jahren alt, wenn sie verstümmelt werden. Nach Erkenntnissen der WHO sterben weltweit 25 Prozent der Mädchen während des Eingriffs oder an dessen Folgen. Die Folgen der Verstümmelung sind vielfältig und allesamt tiefgreifend. Von sehr hohen Infektionsrisiken bis hin zu lebenslangen Schmerzen. Eine weitere Folge kann eine Unfruchtbarkeit sein, weshalb die Frauen aus dem Familien- und Sozialverband ausgestoßen werden können. Werden die Frauen schwanger, treten während der Entbindung häufig Komplikationen auf, bei denen sowohl das Kind als auch die Mutter sterben können.

Die meisten Frauen leiden an Traumafolgestörungen und einem zerstörten erotischen Erleben. Die praktizierte Sexualität ist größtenteils mit Schmerzen verbunden. Bei tiefen Verletzungen der Klitoris ist kein Orgasmus möglich.

Die Zahl der von FGM betroffenen Frauen in Deutschland wird nach einer durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) beauftragten Erhebung auf derzeit rund 67.000 geschätzt. Im Vergleich zu den im Februar 2017 vom BMFSFJ veröffentlichten Zahlen ist das ein Anstieg von rund 40 Prozent. Die meisten betroffenen Frauen stammen aus Eritrea, Somalia, Indonesien, Ägypten und dem Irak.

Schätzungsweise sind 20.000 in Deutschland lebende Mädchen von FGM bedroht. Die in Deutschland lebenden betroffenen Mädchen werden teilweise über die Sommerferien in ihre Heimatländer geflogen, um sie dort der Genitalverstümmelung zu unterziehen.

Teilweise erfolgt die FGM in Europa, offenbar auch in Deutschland. Gesicherte Erkenntnisse, in welchem Ausmaß FGM in Deutschland praktiziert wird, liegen nicht vor. Seit 1996 soll es aber vermehrt Hinweise geben, dass FGM ebenso in Deutschland durchgeführt wird bzw. wurde. Auch

die Europäische Kommission und das Europäische Parlament gehen davon aus, dass FGM nicht allein in den Herkunftsstaaten, sondern auch im Hoheitsgebiet der EU durchgeführt wird.

In Deutschland ist die Durchführung einer FGM eine Straftat, die zu einer Gefängnisstrafe bis zu 15 Jahren führen kann. Dabei ist es vor Gericht nicht relevant, ob diese Straftat in Deutschland oder im Ausland stattfindet, bzw. stattgefunden hat. Darüber hinaus können die Täter\*innen die Aufenthalts-Erlaubnis verlieren, wenn sie wegen einer FGM verurteilt werden. Ebenso kann eine Einreise nach Deutschland verweigert werden.

Personen sind Täter oder Täterin

- wenn sie eine FGM durchführen
- bei einer FGM helfen
- wenn sie eine andere Person beeinflussen, damit sie eine FGM durchführt
- wenn sie eine FGM erlauben

Wenn das Opfer Deutsche ist, oder einen festen Wohnsitz in Deutschland hat, dann sind alle Täter und Täterinnen von Gefängnisstrafen bedroht.

Die Bundesregierung hat einen Schutzbrief gegen weibliche Genitalverstümmelung in einfacher Sprache und Übersetzungen herausgegeben, der über die Strafbarkeit von weiblicher Genitalverstümmelung - auch bei einer Durchführung im Ausland - und über den möglichen Verlust des Aufenthaltstitels informiert. Er dient vor allem dem Schutz vor weiblicher Genitalverstümmelung in den Herkunftsländern während der Ferienzeiten und kann im Reisepass mitgeführt werden. Er kann den Familien helfen, sich dem gesellschaftlichen und familiären Druck in den Herkunftsländern entgegenzustellen. Zielgruppe sind primär die bedrohten Mädchen und ihre Familien. Weiterhin dient der Schutzbrief auch zur allgemeinen Aufklärung.

Zum Schutz von Mädchen und Frauen vor weiblicher Genitalverstümmelung braucht es mehr Aufklärung und funktionierende Frühwarnsysteme. Die Tageseinrichtungen für Kinder, in denen die Kinder der Familien mit Zuwanderungsgeschichte betreut werden, können durch Aufklärung, achtsames Hinsehen und couragiertes Handeln einen wichtigen Beitrag leisten, diese schwere Kinder- und Frauenrechtsverletzung, das nicht wieder gut zu machende Verbrechen an Mädchen, einzudämmen.

### **Beschneidung von Jungen**

Anders als die oben beschriebene Genitalverstümmelung von Mädchen (FGM), manchmal auch verharmlosend „Beschneidung“ von Mädchen genannt, ist laut § 1631 d Bürgerliches Gesetzbuch, die „Beschneidung der Vorhaut des männlichen Kindes“ in Deutschland nicht strafbar.

Der konkrete Gesetzestext lautet:

(1) Die Personensorge umfasst auch das Recht, in eine medizinisch nicht erforderliche Beschneidung des nicht einsichts- und urteilsfähigen männlichen Kindes einzuwilligen, wenn diese nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführt werden soll.

Dies gilt nicht, wenn durch die Beschneidung auch unter Berücksichtigung ihres Zwecks das Kindeswohl gefährdet wird.

(2) In den ersten sechs Monaten nach der Geburt des Kindes dürfen auch von einer Religionsgesellschaft dazu vorgesehene Personen Beschneidungen gemäß Absatz 1 durchführen, wenn sie dafür besonders ausgebildet und, ohne Arzt zu sein, für die Durchführung der Beschneidung vergleichbar befähigt sind.

### **3.2 Haltung und Arbeitsweise**

Hinweisen auf Gefährdungen des Kindeswohls im familiären Umfeld begegnen die pädagogischen Fachkräfte mit der Haltung, offen und zugewandt mit den Eltern über ihre Beobachtungen und Vermutungen sowie ihren gesetzlichen Schutzauftrag zu sprechen. Ziel ist es, Eltern in die Sicherung des Kindeswohls einzubeziehen und sie transparent über das Handeln der Kita zu informieren. Ebenso prüfen die pädagogischen Fachkräfte in jedem Einzelfall die Möglichkeit, Kinder angemessen am Geschehen zu beteiligen und sie über die Handlungsschritte zu informieren.

Gehandelt wird nach dem Grundsatz, frühzeitig Gefährdungsmomente wahrzunehmen, alle Äußerungen von Kindern zu möglichen Gewaltvorkommnissen ernst zu nehmen und entsprechend dem internen Verfahren nach § 8a SGB VIII abzuklären.

Das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung nach § 1631 Abs. 2 SGB VIII nehmen die Mitarbeitenden in den Tageseinrichtungen ernst und engagieren sich dafür, Kinder bei der Umsetzung ihrer Schutzrechte zu unterstützen.

#### **Verstehen, ohne einverstanden zu sein**

Kinder haben unverhandelbare Rechte, so auch das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Alle Fachkräfte beziehen in ihrer Arbeit eine am Kind orientierte Position. Sie reflektieren in den Kinderschutzberatungen, dass Familien in Not- und Krisensituationen geraten und dass lebensgeschichtliche Ereignisse sowie aktuelle Überforderung zu Gewalt und Grenzverletzungen führen können. Das Kinderschutzprinzip: Hilfe statt Strafe kommt grundsätzlich zur Anwendung.

#### **Dialog und Partizipation**

Kinderschutz braucht regelhaft das Mehr-Augenprinzip. Gefährdungseinschätzungen und Interventionen können immer nur im Dialog mit Fachkräften, Eltern, Kindern und den weiteren Akteur\*innen im Kinderschutz erfolgen. Ein Fallverständnis setzt voraus, dass die Perspektive aller Beteiligten in den Blick genommen werden muss; hier bleiben die Fachkräfte der Kitas, diejenigen, die die Interessen des Kindes an die erste Stelle setzen. Sie haben die Aufgabe, sich aktiv für die Schutz- und Beteiligungsrechte des Kindes einzusetzen.

#### **Vorurteilsbewusst und respektvoll**

In der Kinderschutzarbeit werden die vielfältigen Werte, Lebensentwürfe, Kompetenzen und Lebenserfahrungen der Menschen berücksichtigt und mit Sensibilität begegnet. Für komplexe Herausforderungen wie die Arbeit im Kinderschutz gibt es selten einfache Lösungen. Aus diesem Grund wird jede Situation individuell betrachtet, beraten und eingeschätzt. Ziel bleibt auch hier, Mädchen und Jungen bei der Umsetzung ihrer Schutzrechte zu unterstützen.

#### **Kritikfähig**

In der Komplexität der Kinderschutzarbeit kommt es mitunter zu kritischen Entwicklungen und problematischen Verläufen. In der Zusammenarbeit der unterschiedlichen Beteiligten ist ein offener, verstehender, weder bagatellisierender noch ignorierender Umgang mit Fehlern in der Zusammenarbeit aller Akteur\*innen notwendig. Die Reflexion von Kinderschutzprozessen mit internen und externen Kooperationspartner\*innen gehört zum Selbstverständnis und der Qualitätsentwicklung der Tageseinrichtungen und des Stadtbetriebes.

### 3.3 Internes Verfahren nach § 8a Abs. 4 und Abs. 5 SGB VIII

Das nachfolgend beschriebene Verfahren ist langjährig im Stadtbetrieb eingeführt und hat sich in seiner Anwendung bewährt.

Nehmen Mitarbeiter\*innen des Stadtbetriebes 202 bei den ihnen anvertrauten Kindern Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahr, sind sie zur Einhaltung des durch Dienstanweisung zur Umsetzung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII im Stadtbetrieb Tageseinrichtungen für Kinder vom 1.8.2012 angeordneten Verfahrens einzuhalten.

Gegenstand der Dienstanweisung ist die Wahrnehmung des Schutzauftrages durch die Mitarbeiter\*innen des Stadtbetriebes 202.

Die Dienstanweisung

- regelt die Zuständigkeiten
- legt den Ablauf bei der Umsetzung fest
- gibt die Handlungsschritte vor.

Für die Umsetzung des Schutzauftrages im Stadtbetrieb gelten die Grundsätze

- Kinder und Eltern werden nach Möglichkeit durchgängig am Prozess beteiligt.
- die Einschätzungen zur Kindeswohlgefährdung erfolgen im Zusammenwirken mehrerer pädagogischer Fachkräfte
- Beobachtungen und Gespräche werden dokumentiert.

Die Dienstanweisung zur „Umsetzung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII“ stärkt als Handlungsleitlinie und Standard das fachliche Vorgehen der Mitarbeiter\*innen. Sie trägt dazu bei, dass alle Mitarbeiter\*innen des Stadtbetriebes bei der Umsetzung des Schutzauftrages Sicherheit erhalten und einheitlich verfahren.

Konkretisiert werden die Handlungsschritte durch die als Anlage beigefügte Arbeitshilfe. Diese ist in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Die unter „Handlungsschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“ aufgeführten Schritte und Abläufe sind einzuhalten. Die Formulare zur Einschätzung Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung sind zu nutzen.

Die Fachkräfte in den Tageseinrichtungen für Kinder haben einer Kindeswohlgefährdung sachgerecht und angemessen zu begegnen. Sie können die Beratung der „insoweit erfahrene Fachkräfte“ nach eigener Einschätzung in Anspruch nehmen. Nimmt eine Fachkraft gewichtige Anhaltspunkte wahr, die auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten, ist das Verfahren „Handlungsschritte“ einzuhalten und umgehend die entsprechende Leitungskraft zu informieren.

Die Stadtbetriebsleitung als Träger der Einrichtungen oder ihre benannten Vertreter\*innen entscheiden nach einer Risikoabschätzung mit der Leitung über eine schriftliche Meldung an das Ressort 208 – Kinder Jugend und Familie – Jugendamt.

Die Arbeitshilfe zur Umsetzung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII liegt in jeder Tageseinrichtung, bei Abteilungs- und Bezirksleitungen sowohl in einem Ordner in Papierform als auch in digitaler Form im Intranet vor und beinhaltet

1. die Dienstanweisung zur Umsetzung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII im SB 202

2. das Formular Jährlicher Unterweisungsnachweis/Unterweisungsnachweis bei Dienstaufnahme
3. Vereinbarung gemäß § 8 a Abs. 2 SGB VIII zwischen Ressort 208, Kinder, Jugend und Familie – Jugendamt und Stadtbetrieb 202, Tageseinrichtungen für Kinder inklusive Meldebogen an das Jugendamt
4. Handlungsschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, Ablaufdiagramm
5. Die Erstbewertung in der Tageseinrichtung (grüne Ebene)
  - Formular Protokoll zur Erstbewertung in der Tageseinrichtung
  - Kindeswohl – Einschätzbogen
  - Kindeswohlgefährdung – Einschätzbogen
  - Liste der Insoweit erfahrenen Fachkräfte im SB 202
6. Die Fallbesprechung mit der Bezirksleitung der der Stabsstelle Kinderschutz (blaue Ebene)
  - Formular Protokoll der Fallbesprechung mit der Bezirksleitung oder Stabsstelle Kinderschutz
7. Die Risikoeinschätzung mit einer „Insoweit erfahrenen Fachkraft“ (gelbe Ebene)
  - Formular Protokoll der Risikoeinschätzung mit der „Insoweit erfahrenen Fachkraft“
8. Weitere Formulare
  - Vereinbarungsprotokoll mit Eltern
  - Telefon- oder Gesprächsnotiz bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung
9. Link-Listen

Ist eine trägerseitige Kündigung des Kitaplatzes wegen Elternbeitragsrückständen, langfristigem Nichtbesuch der Kita oder sonstiger Gründe beabsichtigt, so vermerkt die Einrichtungsleitung dies auf einem entsprechenden Formular, ob Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung vorliegen. Das Formular wird über die Bezirksleitung der Verwaltungsabteilung zugeleitet. Die Bezirksleitung nimmt je nach Sachlage Kontakt zur Einrichtungsleitung auf. Auf jeden Fall wird ein Formular mit dem Hinweis auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung an die zuständige Sachbearbeiter\*in des Bezirkssozialdienstes gesendet. Erfahrungsgemäß bestand in der überwiegenden Anzahl dieser Fälle bereits ein Kontakt zwischen dem BSD und der Tageseinrichtung.

Im § 8a SGB VIII ist ausdrücklich vorgesehen, dass den Sorgeberechtigten (im Folgenden Eltern genannt) Hilfsangebote zu unterbreiten sind, die geeignet sind, die bestehende Gefahr für das Kind abzuwenden. Vor diesem Hintergrund ist bei allen Schritten das vorrangige Ziel, die vorhandenen Ressourcen der Eltern zu aktivieren. Dies kann z. B. bedeuten, dass Unterstützungsangebote externer Kooperationspartner wie Beratung im Familienzentrum durch Fachkräfte der Familienberatungsstelle, sozial-pädiatrische Untersuchungen, oder eine Beratung beim Bezirkssozialdienst vermittelt werden.

Sind die Eltern jedoch nicht gewillt und/oder nicht in der Lage, Hilfen anzunehmen, oder stellt sich die Gefährdung für das Kind als erheblich und akut dar, ist der SB 202 gemäß §8a SGB VIII verpflichtet, das Jugendamt, das in der Garantspflicht steht, **zu informieren**. Auch dieses verfolgt in erster Linie das Ziel, familienunterstützende und -entlastende Maßnahmen zu initiieren, so dass sich die Situation für das Kind verbessert und es in seinem gewohnten Umfeld bleiben kann. Dabei

erfolgt in der Regel eine engmaschige Begleitung und ständige Abwägung des Gefährdungsrisikos für das Kind.

### **3.4 Kinderschutz und Datenschutz**

In Kinderschutzfällen ist von allen Mitarbeitenden des Stadtbetriebes Tageseinrichtungen für Kinder sensibel mit den Sozialdaten des betroffenen Kindes und der Familie umzugehen. Alle Mitarbeitenden sind an das Sozialgeheimnis nach § 35 SGB I und die Geheimhaltung nach § 5 BDSG gebunden.

Im Beratungsprozess zur Gefährdungseinschätzung sowie der weiteren Handlungsplanung mit der insofern erfahrenen Fachkraft, der Bezirks-, Abteilungsleitung oder externen Fachberater\*innen, sind die Angaben zum Kind anonymisiert bzw. pseudonymisiert zu verwenden.

Dabei stützen sich die beteiligten Fachkräfte nur auf diejenigen Kenntnisse, die ihnen im Zusammenhang mit ihrem Auftrag der Kindesbetreuung in der Tageseinrichtung, bekannt geworden sind. Es ist nicht vorgesehen, durch eigene Recherchen und ohne Zustimmung durch die Eltern, z. B. in einem Hausbesuch oder durch die Befragung Dritter, Daten zu erheben.

Die Auskunftspflichtung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder im Zuge der Datenerhebung des Bezirkssozialdienstes bei der Vermutung einer akuten Kindeswohlgefährdung, ist durch den Auftrag des Jugendamtes gegeben. Auch in diesem Fall sind nur zweckdienliche Auskünfte durch die Mitarbeiter\*innen zulässig, wie z.B. ob das Kind die Einrichtung besucht, ob es sich aktuell in der Einrichtung aufhält etc.

Bei einer Meldung vorliegender Anhaltspunkte auf eine Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt, ist die Information der Eltern und bestenfalls ihr Einverständnis anzustreben. Nur akute Gefährdungssituationen und Hinweise auf sexualisierte Gewalt gegen das Kind im familiären Umfeld berechtigen zum Abweichen davon. Auch dann sind die Eltern in Absprache mit dem Jugendamt in der Regel nachträglich von diesem Schritt zu unterrichten.

## **4. Der Präventionsauftrag nach § 45 SGB VIII: Die Stärkung von Kindern und die Förderung einer achtsamen und gewaltfreien Kultur**

Prävention ist ein Oberbegriff für zielgerichtete Maßnahmen und Aktivitäten, um Krankheiten oder gesundheitliche Schädigungen zu vermeiden. Im Rahmen des Schutzkonzepts bedeutet dies, durch Kenntnis aller Risikofaktoren und Gefahrenbereiche in der Tageseinrichtung und durch das Wissen über Vorgehensweisen von Täter\*innen gezielt Schutzmaßnahmen zu erstellen, um das Risiko einer Beeinträchtigung oder Gefährdung des Kindeswohls zu minimieren und im besten Fall zu vermeiden.

Der Präventionsauftrag im Kinderschutz ist ein wichtiger Bestandteil, um dauerhaft eine Kultur der Achtsamkeit im Stadtbetrieb und in den Tageseinrichtungen zu etablieren. Diese beinhaltet gesellschaftliche Regeln und Normen, die auf Wertschätzung, Respekt und Verantwortung beruhen. Die Beachtung und Einhaltung der eigenen und der Grenzen anderer, sowie ein feinfühligere Umgang mit Nähe und Distanz gehören dazu.

Prävention stellt somit auch eine grundlegende Erziehungshaltung mit einem dauerhaften Auftrag dar. Beides spiegelt sich bereits in der Pädagogischen Konzeption der Einrichtung wider. Ein gut durchdachtes, fortlaufend weiterentwickeltes Pädagogisches Konzept ist ein wichtiger Baustein des präventiven Kinderschutzes.

Das Ziel, eine Kultur der Achtsamkeit und Verantwortung aufzubauen, das den Präventionsauftrag erfüllt, wird nur erreicht, wenn alle gemeinsam aktiv diese Verantwortung wahrnehmen. Sichere Orte für Kinder entstehen dort, wo Kinderrechte und Kinderschutz Hand in Hand gehen.

Obwohl die Mitarbeitenden in den Tageseinrichtungen das Wohl der ihnen anvertrauten Kinder stets im Blick haben, kann es unbeabsichtigt oder durch eine Fehleinschätzung zu Gefährdungssituationen kommen.

Darüber hinaus muss der Träger darauf eingestellt sein, dass Mitarbeitende möglicherweise Erziehungsmaßnahmen ergreifen, die vom Kind als grenzverletzend oder grenzüberschreitend erlebt werden und daher auch so einzustufen sind. Ebenso muss auch der Tatsache Rechnung getragen werden, dass es zu Übergriffen, Grenzverletzungen, (Macht-) Missbrauch und weiteren Gewalttaten an Kindern durch Mitarbeitende kommen kann.

All diese Vorkommnisse stellen ein kritisches Ereignis dar, deren konstruktive Bewältigung maßgeblich davon abhängt, ob die Mitarbeitenden sowohl über das erforderliche Fachwissen als auch über die Kompetenz zur sicheren Handhabung der Situation verfügen.

Der Stadtbetrieb ist bestrebt, sowohl mittels der im Konzept bereits dargestellten Arbeitshilfen, des internen wie externen Netzwerkes zum Kinderschutz sowie der kontinuierlichen Ausbildung von Kinderschutzfachkräften und Fortbildungen zum Thema Kinderschutz, Fachwissen und Kompetenz zu gewährleisten.

### **4.1 Bausteine des Schutzkonzeptes - Einleitung**

Das Bundeskinderschutzgesetz fordert alle Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe dazu auf, ein Schutzkonzept zu entwickeln. Die in einem Schutzkonzept festgeschriebenen, einrichtungsspezifischen Maßnahmen zur Prävention von Gewalt und verbindlichen

Verfahrensweisen zur Sicherung des Kindeswohls bei Übergriffen und Gewalt in Institutionen sind eine zwingende Voraussetzung zur Erlangung der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.

Das 2022 verabschiedete Landeskinderschutzgesetz NRW konkretisiert das Bundeskinderschutzgesetz in Bezug auf Beteiligung und Schutz der Kinder in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und verbindet dies mit einer umfassenden Qualifizierungsoffensive des pädagogischen Personals.

Damit die städtischen Tageseinrichtungen sichere und geschützte Orte für Kinder sein können, muss am Aufbau präventiver und klarer Strukturen weitergearbeitet werden, so dass eine Kultur der Grenzachtung etabliert wird und kein Raum für Täter\*innen entsteht.

Transparente Strukturen helfen Kindern, Eltern und den Mitarbeitenden, sich an Regeln, Abläufe und die zugrunde liegenden Werte und Haltungen orientieren zu können. Einrichtungen, die undurchsichtige, vernachlässigende oder autoritäre Strukturen und Abläufe aufweisen, haben ein erhöhtes Risiko für Kinder, Opfer von Übergriffen und Gewalt zu werden.

Der Stadtbetrieb wird den Leitungs- und Fachkräften das vorliegende Trägerkonzept in Form eines Handbuchs zur Unterstützung der Entwicklung eines Individuellen, auf die Einrichtung bezogenen Schutzkonzeptes zur Verfügung stellen. Der Organisations- und Teamentwicklungsprozess in den Kita-Teams wird durch Fortbildung und Coaching begleitet.

Zu den Bausteinen des Schutzkonzeptes gehören

- **Kinderrechte:** eine pädagogische Praxis, die Kinderrechte ernst nimmt
- **Partizipations- und Beschwerdeverfahren** für Kinder (Eltern)
- **Einrichtungsspezifische Risikoanalyse:** individuelle Maßnahmen zum Schutz von Kindern unter Berücksichtigung des inklusiven Kinderschutzes und verbindlichen Maßnahmen zum Schutz vor sexueller Gewalt)
- **Sexualpädagogisches Konzept** – Bildungsbereich Körper, Gesundheit und Ernährung
- **Rolle der Einrichtungsleitung:** Etablierung einer achtsamen Teamkultur und Thematisierung bei Grenzverletzungen und Gewalt
- **Teamvereinbarung zum respektvollen Umgang mit Kindern** (Verhaltenskodex)
- **Fortbildung** sowie: Fachberatung, Coaching und Supervision
- **Präventive Personalführung:** Einstellungsverfahren, erweitertes Führungszeugnis, Persönliche Erklärung zum Kinderschutz
- **Leitbild** des SB 202

## 4.2 Kinderrechte

Von Geburt an sind Kinder Träger eigener Rechte und nicht nur Objekte des Schutzes und der Fürsorge (Jörg Maywald, 2015).

### Die zehn Grundrechte der Kinder

Die UN-Kinderrechtskonvention umfasst 54 Artikel. UNICEF, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, fasst die Artikel der Kinderrechte zu zehn prägnanten Grundrechten zusammen.

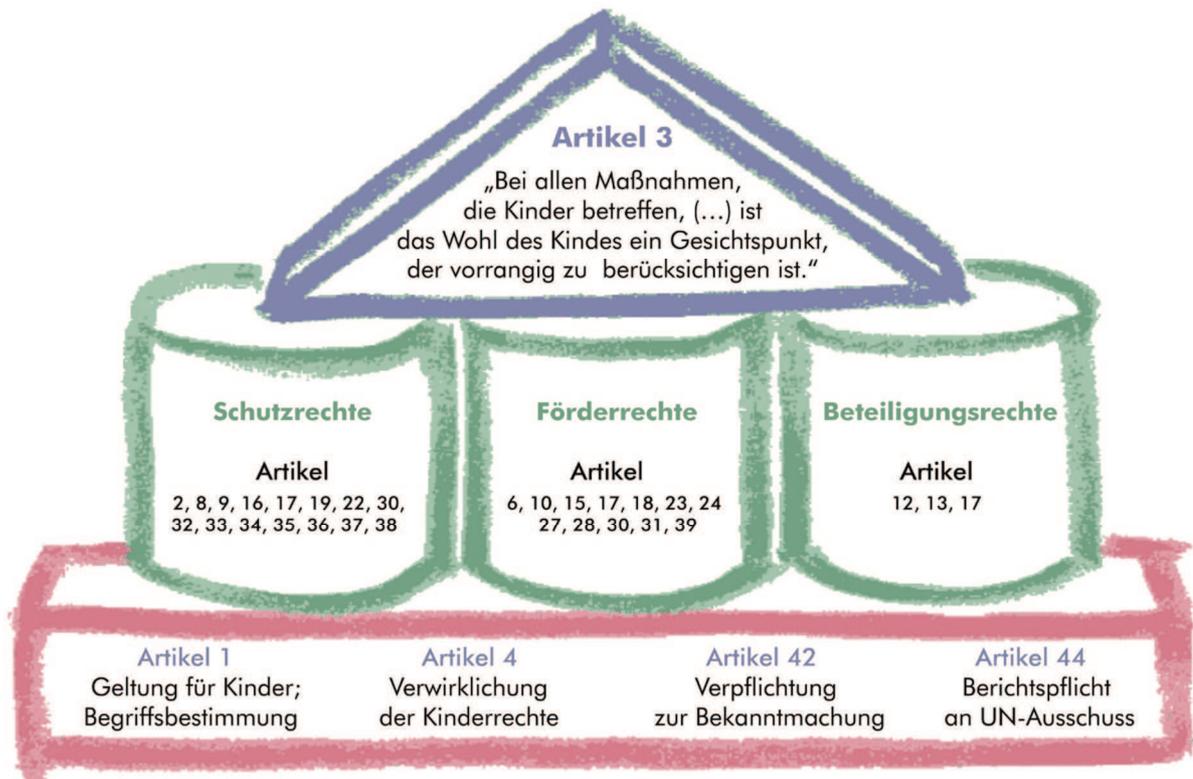
- 1. Recht auf Gleichheit** Kein Kind darf benachteiligt werden. Es darf zum Beispiel keine Rolle spielen, ob das Kind ein Mädchen oder ein Junge ist, welche Sprache es spricht und welche Hautfarbe oder Religion es hat.
- 2. Recht auf Gesundheit** Alle Kinder haben das Recht, gesund aufzuwachsen. Das geht nur, wenn sie gute Ernährung und sauberes Trinkwasser bekommen und bei Krankheit ausreichend behandelt werden.
- 3. Recht auf Bildung** Da Lernen so wichtig ist, haben alle Kinder das Recht, zur Schule zu gehen. Sie haben später auch das Recht, eine Ausbildung nach ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten zu machen.
- 4. Recht auf Spiel und Freizeit** Alle Kinder auf der Welt sollen spielen dürfen. Sie haben das Recht, Sport zu machen, künstlerisch tätig zu sein und sich auch auszuruhen.
- 5. Recht auf freie Meinungsäußerung** Jedes Kind hat das Recht, seine Meinung frei zu sagen. Erwachsene sollen die Kinder dabei ernst nehmen und sie bei allen Sachen, die sie betreffen, mitsprechen lassen.
- 6. Recht auf Schutz vor Gewalt** Kein Kind darf misshandelt werden. Das heißt zum Beispiel, dass es nicht geschlagen werden darf.
- 7. Recht auf Schutz im Krieg und auf der Flucht** Kinder, die Krieg miterleben oder vor schlimmen Sachen flüchten müssen, sind besonders vielen Gefahren ausgesetzt. Deswegen haben sie auch ein Recht auf besonderen Schutz.
- 8. Recht auf Schutz vor Ausbeutung** Kein Kind muss eine Arbeit ausführen, wenn seine Gesundheit oder Entwicklung dadurch gefährdet werden.
- 9. Recht auf elterliche Fürsorge** Alle Kinder haben das Recht, bei ihrem Vater und ihrer Mutter zu leben – auch wenn diese getrennt leben. Die Eltern kümmern sich um das Wohl des Kindes.
- 10. Recht auf besondere Betreuung bei Behinderung** Kinder mit Behinderungen haben die gleichen Rechte wie alle anderen. Oft benötigen sie aber eine besondere Betreuung.

Wenn mit Kindern in der Kindertageseinrichtung zu Kinderrechten gearbeitet wird, sind es in der Regel diese zehn Rechte, über die gesprochen wird. Sie stellen einen sinnvollen Einstieg in die pädagogische Arbeit zu der UN-Kinderrechtskonvention dar.

#### **Die vier Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention**

- Das Recht auf Gleichbehandlung
- Der Vorrang des Kindeswohls
- Das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung
- Das Recht auf Berücksichtigung der Meinung Kindes

## Das Gebäude der Kinderrechte



„Eine Konsequenz besteht darin, die Orientierung an den Rechten des einzelnen Kindes und von Kindern insgesamt als inneren Kern des Leitbildes von Organisationen zu betrachten, die mit Kindern arbeiten. Weiterhin geht es darum, sämtliche Konzepte an den Rechten der betroffenen Kinder auszurichten und bei den Fachkräften eine kinderrechtsorientierte Haltung zu fördern. Für diesen Prozess der Neuorientierung hat sich der Begriff des Kinderrechtsansatzes (Child Rights-Based Approach) etabliert.“ (Maywald 2014, Seite 15).

Hierbei ist es wichtig, dass die mit den Kinderrechten unmittelbar verknüpften Grundsätze – ebenso wie die Rechte selbst – eingehalten werden. Vier Prinzipien lassen sich hier unterscheiden:

- **Universalität** (alle Kinder sind hinsichtlich ihrer Rechte gleich)
- **Unteilbarkeit** (alle Rechte sind gleich wichtig und eng miteinander verbunden)
- **Kinder als Träger eigener Rechte** (die Rechte stehen ihnen einfach zu, weil sie Kinder sind und müssen nicht erst verdient oder erworben werden)
- **Erwachsene als Verantwortungsträger** (Erwachsene sind Pflichtenträger und tragen die Verantwortung)

Kinder haben Rechte. Aber selten kennen sie ihre Rechte. Noch seltener werden ihnen diese Rechte von Erwachsenen eingeräumt. Hier setzt der Bildungsauftrag der Tageseinrichtungen an.

### 4.3 Partizipations- und Beschwerdeverfahren für Kinder

Oft erleben Kinder das erste Mal in der Kita, wie eine Gemeinschaft zwischen Kindern und Erwachsenen außerhalb ihres familiären Umfeldes funktioniert. Sie erleben, wie Entscheidungen

gefällt werden, welchen Einfluss sie selbst auf einzelne Prozesse nehmen können und wie groß ihr Mitbestimmungsrecht in der Gestaltung ihres unmittelbaren Alltags in der Einrichtung ist (vgl. Hansen et. al 2011: 11). Grundsätzlich wird Kindern das Recht auf Partizipation sowohl auf internationaler Ebene (Art. 12 UN-KRK) als auch auf Bundes- und Landesebene (§ 8 SGB VIII/§ 13 KiBiz) gewährt.

Partizipation bedeutet die gelingende Beteiligung der Kinder auf allen Ebenen. Sie ist ein grundlegender Bestandteil des präventiven Kinderschutzes. Gelebte Partizipation reflektiert und begrenzt die Macht von Erwachsenen und macht die Rechte von Kindern für diese erfahrbar. Sie spüren die Wirksamkeit ihrer Selbst und lernen, dass sie mit ihren Möglichkeiten Einfluss auf Situationen nehmen können. Sie erleben, dass sich auch Erwachsene an Regeln und Grenzen halten.

Als präventive Maßnahmen für den Schutz der Kinder sind daher ein Konzept der Partizipation und die Implementierung eines transparenten Beschwerdeverfahrens für Kinder in Kindertageseinrichtungen unerlässlich. Jede städtische Tageseinrichtung für Kinder hat ihr Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren in ihrer Konzeption, wie im § 45 SGB VIII gefordert, beschrieben und setzt es um.

Partizipation der Kinder basiert auf der Grundhaltung das Wohl der Kinder und ihre Entwicklung zu schützen und zu unterstützen sowie ihre Grundbedürfnisse nach Sicherheit, Verlässlichkeit, Schutz, Geborgenheit und Freiraum zu achten und zu gewährleisten.

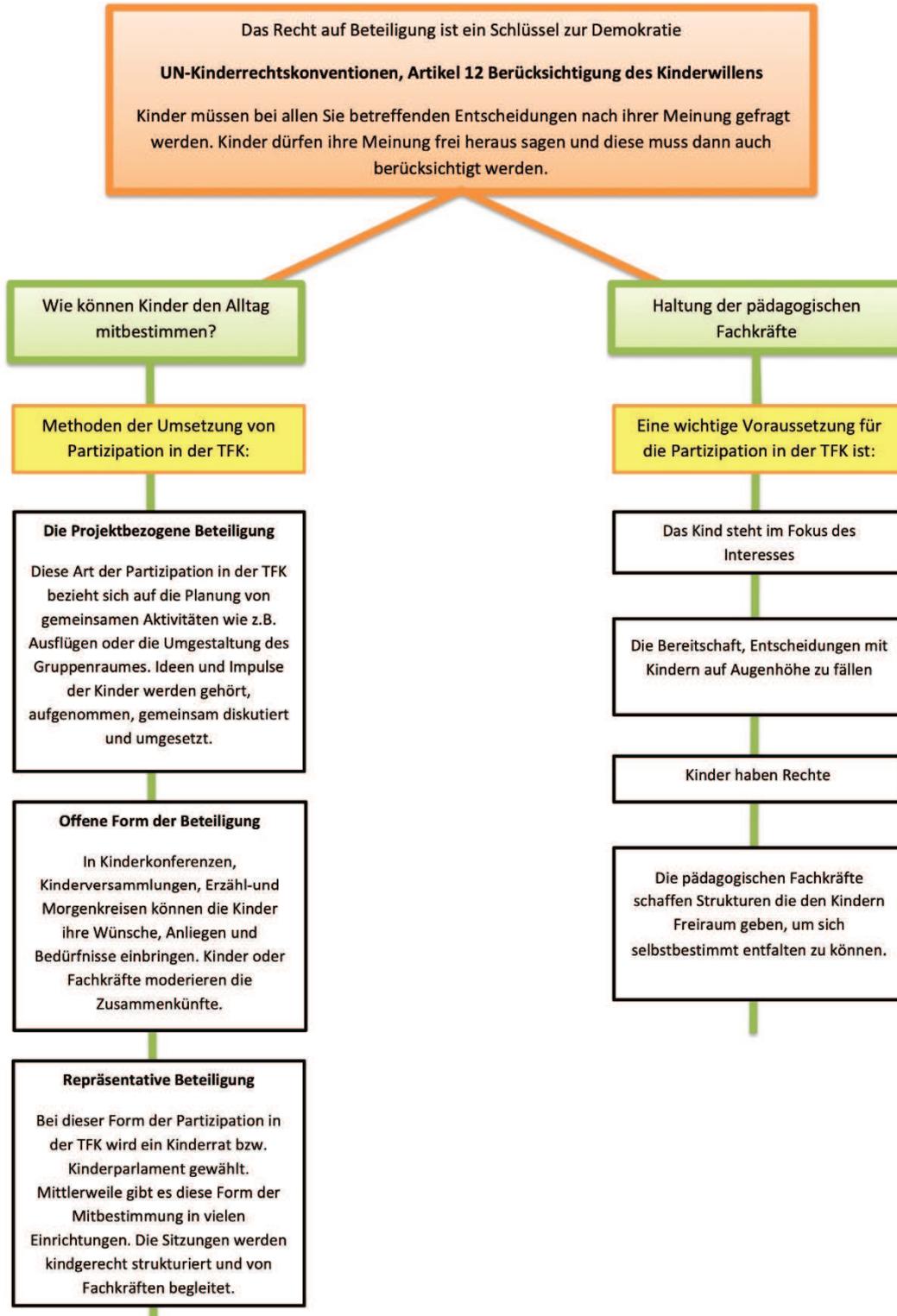
Kinder werden über ihre Rechte aufgeklärt und haben Gelegenheit über die Themen zu sprechen, die für sie relevant sind. Sie wirken in allen Bildungs- und Erziehungsbereichen situationsangemessen und ihrem Entwicklungsstand entsprechend mit. Sie lernen Grenzen zu setzen und Grenzen anderer zu akzeptieren.

Partizipation ist als Interaktionsprozess zu verstehen. Entscheidungsspielräume werden im Dialog mit Kindern ausgehandelt. Sie beruhen auf dem Prinzip des gleichberechtigten Umgangs miteinander und setzen Vertrauen und Zutrauen voraus. Je intensiver konstruktive Gespräche mit Kindern verlaufen, desto eher können Grenzüberschreitungen angesprochen werden.

Die Haltung der pädagogischen Fachkräfte sind entscheidend für die Etablierung der Partizipation. Es ist ihre Aufgabe einen Raum zu schaffen, indem Partizipation möglich ist und den Kindern wertschätzend begegnet wird, so dass die Kinder von sich aus mitbestimmen möchten.

Das Beschwerdeverfahren ist ein unverzichtbarer Baustein der Partizipation. Es bietet den Kindern die Möglichkeit sich Hilfe zu holen und Unterstützung einzufordern. Dadurch lernen sie, dass sie ernst genommen werden und selbstwirksam handeln können.

An dieser Stelle wird nur verkürzt auf dieses wichtige Thema eingegangen, da die Themen Partizipation von Kindern und Beschwerdemanagement für Kinder bereits in allen Teams der Städtischen Tageseinrichtungen im Rahmen der Aktualisierung der Pädagogischen Konzeption bearbeitet wurden. Dies gilt auch zum Thema Inklusion. Die Pädagogischen Konzeptionen der Tageseinrichtung werden fortlaufend aktualisiert.



## Beschwerdemanagement

Um die Sicherung der Kinderrechte auf Beteiligung und Beschwerde zu gewährleisten, ist es nötig auf entsprechende Einrichtungsstrukturen, Gremien und Verfahren zu bauen, die sich untereinander ergänzen. Die stetige Evaluierung eines offenen und transparenten Beschwerdeverfahrens soll insbesondere dazu dienen, die Kinder vor Übergriffen jeglicher Art zu schützen.

So soll ein offenes und transparentes Beschwerdekonzert etabliert werden, welches durch ein verbindliches gesichertes, verlässliches und einheitliches Verfahren gekennzeichnet wird.

Im Rahmen dieses Konzepts ist es wichtig, sicher zu stellen, dass die Beschwerde gelingt und somit müssen Kinder, Eltern und Fachkräfte über die Vorgänge des Beschwerdeverfahrens (Wie und wo wird sich beschwert) informiert werden.

Ziel ist es durch Klärung von Zuständigkeiten und Festlegung von Verantwortlichkeiten, Verlässlichkeit und Transparenz zu schaffen. Dabei sollten alle Beteiligten entsprechend darüber informiert werden, an wen man sich mit seinem Anliegen wenden kann und wie dieses bearbeitet wird.

Beschwerdeverfahren brauchen klare und transparente Strukturen, um als Orientierung für alle Beteiligten zu dienen. Um solch eine eigene Struktur zu etablieren und zu optimieren, empfiehlt es sich, in Mitarbeiterbesprechungen zum Beispiel die "Acht Leitfragen zur Einführung eines Beschwerdeverfahrens in der Kita" (vgl. Hansen, Knauer, Institut für Partizipation und Bildung) zu bearbeiten.

Anhand dieser acht Fragen können gemeinsam die Möglichkeiten erörtert werden, wie Beschwerden der Kinder wahrgenommen, aufgenommen und bearbeitet werden können. Die Fragen und deren Beantwortung sollen Strukturen für Gremien und Abläufe festlegen, sowie Verantwortlichkeiten bestimmen

1. → [Worüber dürfen sich Kinder in Kindertageseinrichtungen beschweren?](#)
2. → [Wie bringen Kinder ihre Beschwerden zum Ausdruck?](#)
3. → [Wie können Kinder dazu angeregt werden, sich zu beschweren?](#)
4. → [Wo / bei wem können sich Kinder in der Kindertageseinrichtung beschweren?](#)
5. → [Wie werden die Beschwerden von Kindern aufgenommen und dokumentiert?](#)
6. → [Wie werden die Beschwerden von Kindern bearbeitet? Wie wird Abhilfe geschaffen?](#)
7. → [Wie wird der Respekt den Kindern gegenüber im gesamten Beschwerdeverfahren zum Ausdruck gebracht?](#)
8. → [Wie können sich die pädagogischen Fachkräfte dabei unterstützen eine beschwerdefreundliche Einrichtung zu entwickeln?](#)

Damit Beschwerde gelingt, benötigt es nicht nur ein transparentes und verlässliches Beschwerdeverfahren, sondern auch eine Haltung im pädagogischen Alltag/Handeln, welche die Kinder bestärkt ihre Bedürfnisse mitzuteilen und Missstände zu erkennen und zu benennen. So sollen Kinder erfahren, dass es ein berechtigtes Bedürfnis ist, sich zu beschweren und Grenzen zu setzen. Insbesondere soll im pädagogischen Alltag immer wieder mit den Kindern der Umgang mit Grenzen erprobt und reflektiert werden. Im Zuge der Wahrnehmung der eigenen Grenzen und über die Ermächtigung diese zu benennen können Kinder erst lernen, sich aktiv zu äußern und Grenzverletzungen konkret zumachen.

Beschwerden sollen innerhalb der Einrichtung das Stigma der Anklage und Fehlerfahndung überwinden und als Entwicklungspotential für die Kinder, Fachkräfte und die gesamte Einrichtung

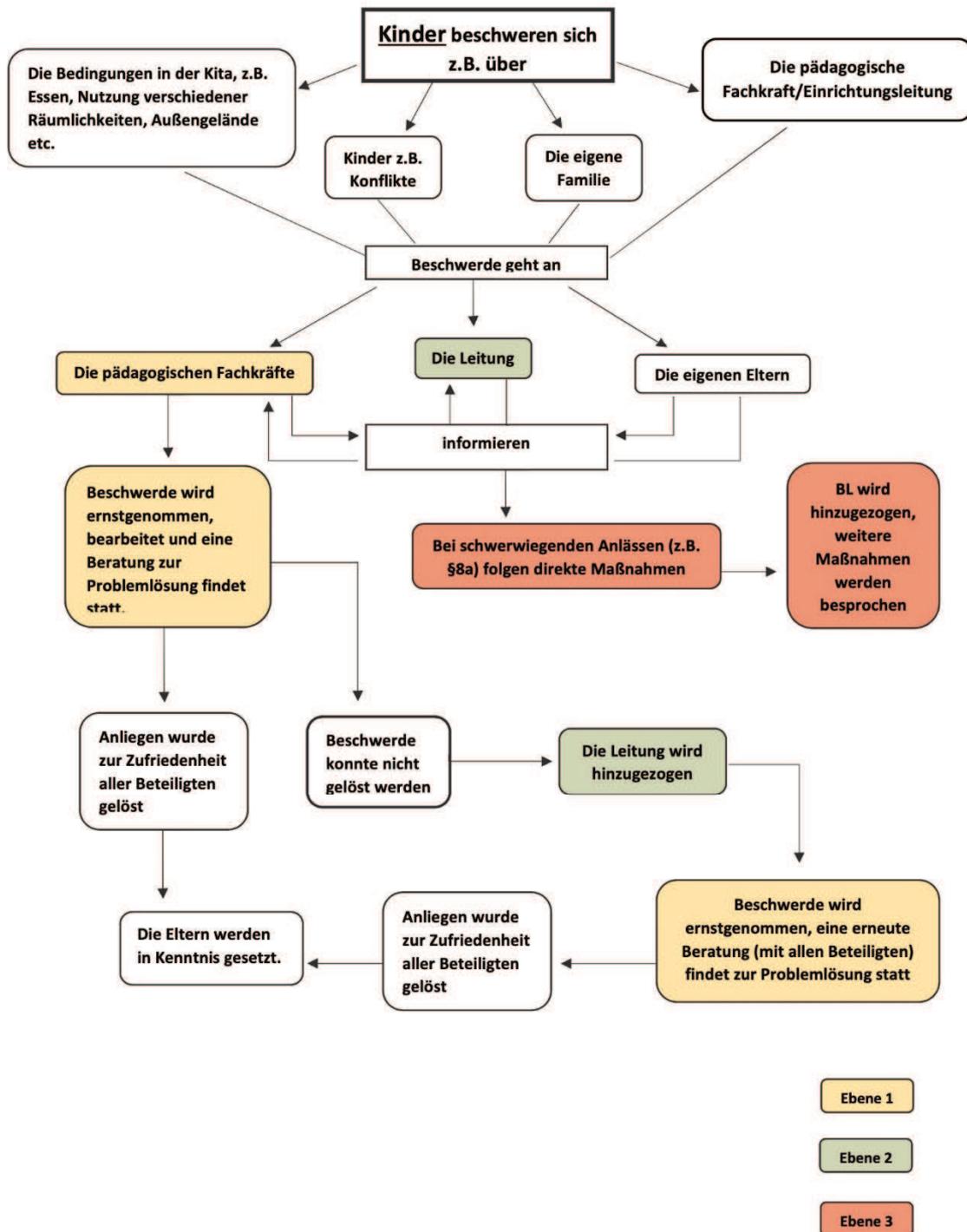
wahrgenommen werden. Eine entscheidende Voraussetzung für die Erarbeitung des eigenen Beschwerdeverfahren ist, dass das Kita-Team eine gemeinsame und grundsätzlich positive Haltung gegenüber Beschwerden entwickelt. Beschwerden sollten dabei nicht als Angriff, sondern als subjektive Bedürfnisäußerung bzw. Sichtweise des Beschwerenden wahrgenommen werden. Beschwerden sind grundsätzlich als Beitrag zur Qualitätsentwicklung zu betrachten und Ziel ist es, ein beschwerdefreundliches Klima gemeinsam zu etablieren und zu entwickeln.

Im Folgenden werden Beispiele für Ablaufschema von Beschwerdeverfahren zum Thema Kinderschutz

- von Kindern
- von Eltern

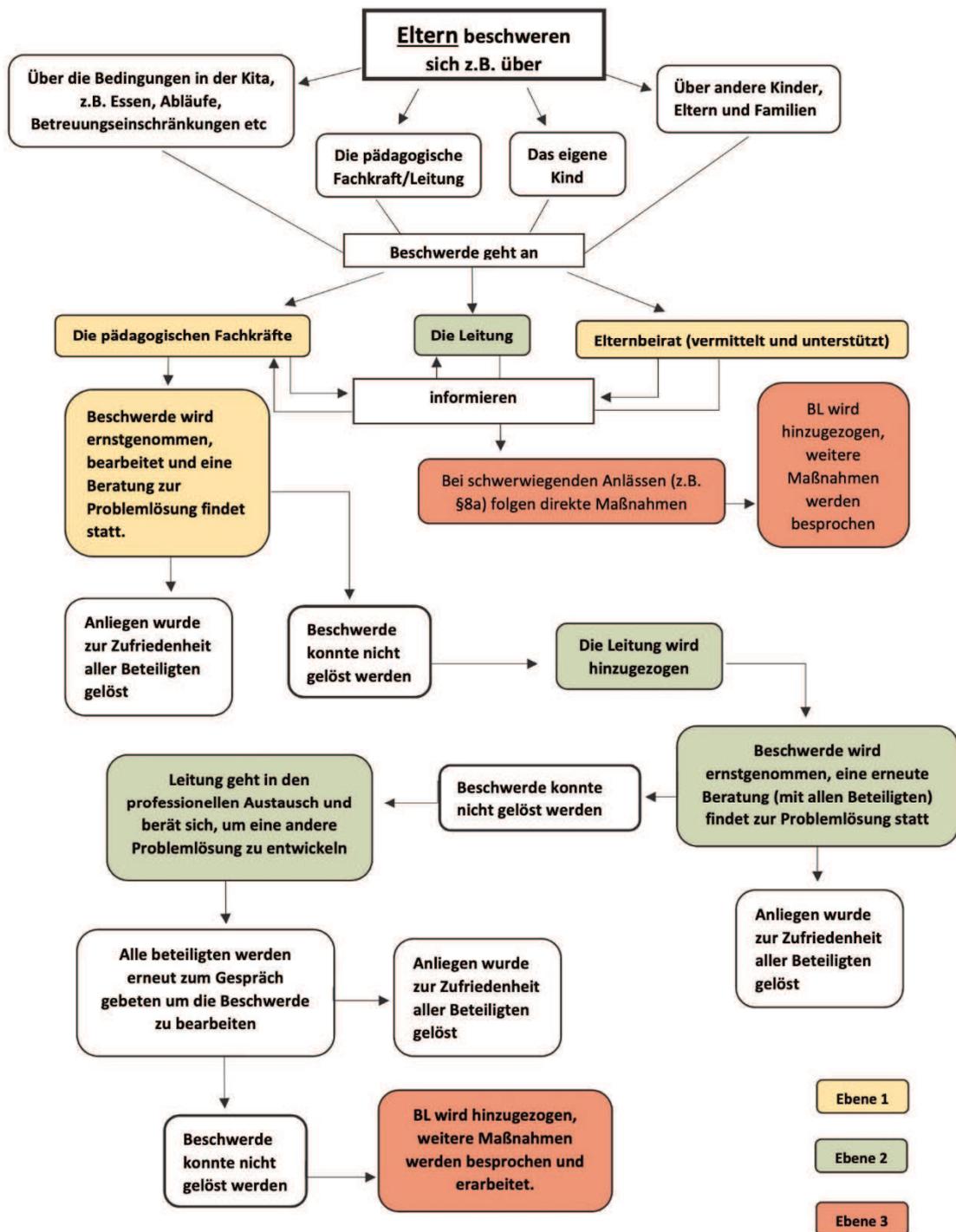
aufgeführt, die von jeder Einrichtung geprüft und übernommen werden kann.

**Beispiel für ein Ablaufschema zum Beschwerdemanagement für  
Tageseinrichtungen für Kinder zum Thema Kinderrechte/Kinderschutz**



In Tageseinrichtungen, in denen bereits ein Kinderrat oder ein Kinderparlament existiert, sollten dieses Gremium je nach Art der Kinderbeschwerde mit Einverständnis des beschwerdeführenden Kindes informieren und beteiligen.

**Beispiel für ein Ablaufschema zum Beschwerdemanagement für  
Tageseinrichtungen für Kinder zum Thema Kinderrechte/Kinderschutz**



## Zusammenfassung

„Partizipationsverfahren bilden eine zentrale Schnittstelle zu den Verfahrensabläufen eines intervenierenden Kinderschutzes, in dem sie präventiv zum Schutz von Kindern beitragen. Werden Kinderrechte konsequent zugesprochen, erfüllen sie einen wichtigen Baustein zur präventiven Sicherung des Kindeswohls. Durch Stärkung der Eigenverantwortlichkeit und geeignete Beschwerdeverfahren können Kinder sich besser vor Machtmissbrauch durch Fachkräfte schützen.“

Die institutionalisierten Beteiligungsformen setzen eine intensive Auseinandersetzung und eine gemeinsame Positionierung im Team voraus. Erst wenn alle pädagogisch Mitarbeitenden den Kindern grundsätzlich ihre Rechte zugestehen und dauerhaft partizipative Verfahren einführen, so dass die Kinder ihre Interessen in ihnen bekannte Beteiligungsformen einbringen können, erst dann entsteht eine hinreichende strukturelle Verankerung von Partizipation (vgl. Hansen 2003).“  
Aus: „Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung -Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit“, LVR Landschaftsverband Rheinland, Köln 2019

## 4.4 Risikoanalyse

Eine Risikoanalyse ist die Basis zur Schaffung eines Schutzkonzeptes und somit wichtig und notwendig, um Informationen z.B. über räumliche Bedingungen und Alltagsabläufe in den Tageseinrichtungen zu erhalten. Jede Einrichtung birgt für die betreuten Kinder spezifische Risiken. Diese aufzufinden ist Ziel der Risikoanalyse.

Identifizierte Risiken werden zum Ausgangspunkt differenzierter Maßnahmen, hin zu einem besseren Schutz. Das bedeutet, Schlüsselprozesse mit Bezug auf den institutionellen Kinderschutz müssen ständig aktualisiert und überprüft werden. Die Risikoanalyse ist nie abgeschlossen, sondern muss auf Veränderungen (z.B., wenn Raumkonzepte sich verändern) reagieren.

Um den Schutz von Kindern und das Etablieren präventiver Strukturen individuell für das eigene Schutzkonzept zu entwickeln und damit in die pädagogische Arbeit zu integrieren, setzt sich jede Einrichtung mit ihren spezifischen Gegebenheiten und den damit verbundenen Risiken auseinander.

Die Fachkräfte beteiligen Kinder und Eltern an diesem Prozess, um deren Perspektiven in ein Gesamtbild einzufügen. Auf diese Weise entsteht nach und nach ein differenziertes Bild, aus dem sich schließlich Gefährdungen, denen Kinder innerhalb der Einrichtung ausgesetzt sind, erkennen lassen.

Anhand der genauen Betrachtung der Gefährdungen sowie auf Grundlage der Ergebnisse aus den partizipativen Prozessen mit Kindern und Eltern, planen die Fachkräfte die entsprechenden Maßnahmen.

Eine individuelle Risikoanalyse muss mindestens die folgenden Schwerpunkte in den Blick nehmen

- Welche Risikosituationen entstehen durch Regeln, Abläufe, Strukturen und Räumlichkeiten in der Einrichtung bzw. auf dem Außengelände (z. B. Regeln bei kritischen Situationen, wie Essen, Schlafen und Pflege, Umgang mit herausfordernden Situationen, Gestaltung von Tagesabläufen, Beachtung der Zwei-Erwachsenen-Regel in der Einrichtung zu Randzeiten etc.)?

- Welche Risikosituationen entstehen durch die Zielgruppe (sehr junge Kinder, Kinder mit Beeinträchtigungen, Kinder mit besonderen Förderschwerpunkten etc.)?
- Welche Risikosituationen entstehen auf Ebene der pädagogischen Beziehungsarbeit mit den Kindern (Haltung zu Mit- und Selbstbestimmungsrechten von Kindern, Begleitung der psychosexuellen Entwicklung etc.)?
- Welche Risikosituationen entstehen auf Ebene der Team- und Leitungskultur (z. B. Haltung, Werte, Feedback und Kommunikationskultur)?
- Welche Risikosituationen entstehen durch akuten und dauerhaften Personalmangel?

Im Anhang des vorliegenden Kinderschutzkonzeptes befindet sich ein Fragenkatalog, der zur Erarbeitung einer Risikoanalyse in der Tageseinrichtung hilfreich sein kann.

Der Träger Stadtbetrieb Tageseinrichtungen für Kinder weiß um die Komplexität und den zeitlichen Aufwand der Erstellung einer Risikoanalyse als elementarer Baustein des Kinderschutzkonzeptes, das wiederum Bestandteil der Pädagogischen Konzeption ist. Wenn alle oben genannten Akteure (Leitung, Team, Kinder, Eltern) an der Erstellung der Risikoanalyse beteiligt werden, ist dies eine kraft- und zeitaufwändige Aufgabe. Hierzu können, wie auch bei anderen konzeptionellen Arbeiten Konzeptionsentwicklungstage mit oder ohne Beteiligung externer Referent\*innen in Anspruch genommen werden.

#### **4.4.1 Exkurs: Verbindliche Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierten Übergriffen/Gewalt**

Jedes Team entwickelt aufgrund der individuellen Risikoanalyse Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt und integriert diese in ihr Schutzkonzept. Handlungsleitend sind hierbei vor allem:

- die Zwei-Erwachsenen- Regel (Es halten sich grundsätzlich 2 Erwachsene in der Einrichtung auf, wenn Kinder betreut werden)
- Offene-Tür-Regel (Es ist jederzeit möglich die Räume, die den Kindern zugänglich sind, zu öffnen. Die Tür zum Wickelraum wird als Sichtschutz zur Wahrung der Intimsphäre des Kindes angelehnt, aber nicht verschlossen)
- Regeln zu Nähe-Distanz, Grenzsetzungen
- Wahrung der Privatsphäre und Achtung der Selbstbestimmungsrechte der Kinder in der pädagogischen Beziehung
- verbindliche Absprachen zu pflegerischen Tätigkeiten
- Berücksichtigung von vulnerablen, d. h. besonders gefährdeten Zielgruppen, wie Kinder mit Beeinträchtigungen, mit Förderbedarf oder aus Vernachlässigungskontexten.
- Absprachen zum Umgang mit eigenwilligen Verhaltensweisen von Kindern in Bezug auf Nähe und Distanz
- Regeln zur Nutzung digitaler Medien (und Sensibilisierung für das Risiko von Missbrauchsabbildungen und Grenzverletzungen)

Kinder halten sich auf dem Außengelände nicht vollständig nackt auf (Einsehbarkeit durch Dritte, möglich).

Wichtig ist auch die Kenntnis von Täter\*innenstrategien bei sexuellen Übergriffen. Täter\*innen haben besonders wirkungsvolle Strategien darin entwickelt, andere Menschen gänzlich zu täuschen, sowohl Kinder als auch Erwachsene. Darüber hinaus versuchen sie systematisch den

Kontakt der Kinder zu anderen wichtigen Bezugspersonen zu stören, um so die Möglichkeit einer Aufdeckung von Übergriffen oder Missbrauchs zu verringern. Weitere Strategien von Tätern sind

- Gezieltes Aufsuchen von Orten, an denen sich Kinder aufhalten
- Gezielte Auswahl der Opfer
- Kontaktaufnahme und Vertrauensbildung: Anbahnen/ Aufbau einer Beziehung (schrittweise) durch gemeinsame positive Erlebnisse, Zuhören, Zeit haben und Ernstnehmen der Kinder
- Anbahnungshandlungen, z.B. vermeintlich zufälliges Berühren von Genitalien. Grenztestung.
- Besondere Geschenke für einzelne Kinder, um diese an sich zu binden oder Gegenleistungen von ihnen einfordern zu können.
- Intensiver Beziehungs- und Vertrauensaufbau zu den Eltern/Austesten der elterlichen Reaktionen durch Entlastungsangebote für Eltern. Anfreunden mit den Eltern für positiven Eindruck
- Störung der Beziehungen des Kindes zu anderen Erwachsenen
- Störung der Kontakte des Kindes zu anderen Kindern: gezielte Abwertung und Ausgrenzung
- Exklusive Übernahme einzelner oft ungeliebter Arbeitsbereiche in der Einrichtung, um hier ungestört agieren zu können/gezielte Unternehmungen mit Kindern an nicht einsehbaren Orten
- Übergehen bzw. Ignorieren des Widerstandes der Kinder
- Redeverbot: „Das ist unser Geheimnis!“ Mitschuld: „Du wolltest es doch auch!“, „Keiner würde Dir glauben“
- gezielte Planung von Angeboten und Aktivitäten mit Kindern, die „Ungestörtheit“

Aus: „Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung - Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit“, LVR Landschaftsverband Rheinland, Köln 2019

#### **4.4.2 Exkurs: Inklusive Schutzkonzepte (Achtsamkeit Inklusion)**

Die inklusiv ausgerichtete Pädagogik zielt darauf ab, jedem Kind die gleiche Achtung zu geben, ihm Teilhabe und Lernen zu ermöglichen und ihm hierzu die erforderliche Unterstützung zukommen zu lassen.

Kinder mit seelischen, geistigen und körperlichen Beeinträchtigungen aber auch mit sprachlichen Barrieren, haben ein besonders hohes Risiko, von Grenzverletzungen, Machtmissbrauch und Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, betroffen zu sein. Sie werden gelegentlich „fixiert“ oder festgehalten, häufiger als andere Kinder diskriminiert und ausgegrenzt. Die Risikoanalyse als auch die Entwicklung von einrichtungsspezifischen Schutzmaßnahmen, muss die Bedürfnisse dieser Kinder besonders berücksichtigen.

Inklusion mit Kindern unter drei Jahren bedeutet auch, den Blick explizit auf mögliche Gefährdungen, Barrieren und Prozesse der Ausgrenzung zu richten, die der Teilhabe von Kindern im Weg stehen und sie in ihrer Entwicklung behindern. Diese Barrieren gilt es abzubauen und inklusive Strukturen und Prozesse mit dem Ziel der Teilhabe auszuweiten.

Besonders unter dem Aspekt des Kinderschutzes sind hier verstärkt die Inklusionskräfte zu schulen, um Übergriffe zu verhindern.

In den Tageseinrichtungen ist der Aspekt des Hinsehens als besonders wichtig. Gerade im Bereich der inklusiven Kinder (Kinder mit besonderem Förderbedarf) kann es zur Überforderung kommen. Diese Kinder fordern die Fachkräfte oftmals speziell und auf eine andere Art und Weise. Hier müssen Fachkräfte geschult werden und Rückzugsmöglichkeiten, Sicherungsmechanismen und Entlastungsmöglichkeiten kennen lernen und diese anwenden können. Eine geistige oder körperliche Behinderung wird nicht als Zustand einer Person, sondern als Zustand einer Situation verstanden.

#### **Stufen der Einarbeitung der Inklusionskräfte unter dem Gesichtspunkt des Kinderschutzes und der Achtsamkeit**

Vorgespräch mit der Einrichtungsleitung und dem pädagogischen Personal
Hospitation, Kennenlernen der Einrichtung, Erster Kontakt zum Kind und den Eltern
Startgespräch mit der Bezirksleitung und Inklusionsanbieter
Belehrung zum Kinderschutz / Kinderrechten
Beziehungsaufbau zum Kind
Alltagsstrukturen und Regeln kennenlernen und übernehmen
1 x wöchentlich Reflexionszeit einplanen und das Verhalten und die Stolpersteine besprechen
Ziele verfolgen
Begleitung zu den Therapien im Tagesverlauf
Teilnahme an Tür- und Angelgesprächen
Informationen zur Tagesplanung
Beteiligung an der Erstellung von Förder- und Teilhabeplanungen
Mögliche Beteiligung an Gesprächen mit Pädagogischem Personal, Therapeuten und Erziehungsberechtigten

#### **4.5 Sexualpädagogisches Konzept - Bildungsbereich Körper, Gesundheit und Ernährung**

Auszug aus den Bildungsgrundsätzen für Kinder von 0 – 10 Jahren NRW

„Körperliches und seelisches Wohlbefinden ist eine grundlegende Voraussetzung für die Entwicklung und Bildung und ein Grundrecht von Kindern. Die Wahrnehmung des eigenen Körpers und die Erfahrungen seiner Wirksamkeit sind grundlegende Erfahrungen für jedes Kind.

Der erste Bezugspunkt des Kindes ist sein Körper mit seinen Bewegungen, Handlungen und Gefühlen. Kinder fühlen zunächst körperlich, mit allen Sinnen erforschen sie sich selbst über ihren Körper. Über Tasten, Fühlen und Saugen begreifen Kleinkinder die Welt. Sie entwickeln ihr Selbstkonzept und ihre Identität und gewinnen dadurch Vertrauen in ihre eigenen Fähigkeiten.

Über Körperkontakt treten Kinder in Beziehung zu anderen Menschen; dabei ist das Bedürfnis nach Nähe von Kind zu Kind unterschiedlich, und es gilt dieses sensibel zu erkennen und zu respektieren. Gerade bei sehr jungen Kindern ist die Beziehung zu Erwachsenen in hohem Maße durch Körperkontakt geprägt. Wickeln und Füttern sind Situationen der Zuwendung, der Anregung kindlicher Sinne und Befriedigung kindlicher Bedürfnisse; sie stellen alltagsintegrierte Bildungssituationen dar.

Kinder benutzen beim Spielen ihre Körpersinne und suchen differenzierte Erfahrungsmöglichkeiten über die verschiedenen Sinne (z.B. Tastsinn, Sehsinn, Hörsinn, Gleichgewichtssinn, Geschmacks- und Geruchssinn). Diese sind Grundvoraussetzungen für selbstgesteuerte Bildungsprozesse.

Kinder interessieren sich schon früh für ihren eigenen Körper und die der anderen Kinder. Der Austausch von Zärtlichkeiten, das Einander-Berühren, das ungezwungene und neugierige Erforschen des Körpers ist notwendig, um Ich-Identität aufzubauen und sich seines Geschlechts bewusst zu werden. Das geschieht in der Regel spielerisch, intuitiv und unbefangen. Mit zunehmendem Alter wird auch das Wissen über den Aufbau des Körpers und seine Funktionen für Kinder interessant.

Da der Umgang mit Körperkontakt (Berührungen, Zärtlichkeiten) und der Ausdruck von Körperlichkeit stark von kulturellen, religiösen und familiären Vorstellungen und Gewohnheiten abhängig sind, muss das Thema Körper und Sexualität zunächst im Team und anschließend unter Einbeziehung der Eltern stattfinden.“

### **Grundsätze zum Sexualpädagogischen Konzept**

Auszüge aus der Arbeitshilfe „Zärtlich, sinnlich, schön – kindliche Sexualität – Fünf Schritte zum sexualpädagogischen Konzept in Kindertageseinrichtungen“ des Paritätischen Nordrhein-Westfalen

#### **Sexualerziehung ist ein Baustein in der Pädagogischen Konzeption**

Das sexualpädagogische Konzept ist ein Bestandteil der gesamten pädagogischen Konzeption. Es beschreibt das Verständnis der Einrichtung von kindlicher Sexualität und welche grundlegenden Ziele sie dazu verfolgt. Es dokumentiert das fachlich abgestimmte Verhalten aller Beteiligten im Umgang mit kindlicher Sexualität und schafft somit Transparenz und Sicherheit über die Arbeitsweise der Einrichtung.

#### **Sexualerziehung erfolgt in einem ganzheitlichen Kontext**

Sexuelle Bildung findet immer statt, auch wenn sie nicht thematisiert oder reflektiert wird. In einem ganzheitlichen Ansatz findet die körperliche, soziale, kulturelle und geschlechtsspezifische Entwicklung der Kinder Berücksichtigung. Die Kinder wachsen somit auch im Bereich der sexuellen Bildung geschützt, gefördert und altersgerecht beteiligt auf.

#### **Sexualerziehung benötigt pädagogisches Fachwissen**

Der Erwerb von sexualpädagogischen Kenntnissen und entsprechendem Fachwissen der pädagogischen Kräfte über die psychosexuelle Entwicklung der Kinder im Alter von 0 Jahren bis zur Einschulung ist von großer Bedeutung. Fortbildungen, die kindliche Sexualität, Geschlechterbewusstsein und Kinderschutz aufeinander beziehen, sind für die Fachkräfte und Teams eine notwendige fachliche Grundlage. Sie fördern den Prozess der Konzeptentwicklung wie auch den der Umsetzung im pädagogischen Alltag.

#### **Sexualerziehung setzt eigene Auseinandersetzung voraus**

Ausgangspunkt für das Etablieren einer fachlich angemessenen Sexualpädagogik in einer Kindertageseinrichtung ist das Team mit der Vielfalt seiner Mitarbeiter\*innen. Kindgerechte Sexualerziehung erfordert neben dem Fachwissen auch die Klärung des Grundverständnisses von kindlicher Sexualität des\*der einzelnen Mitarbeiter\*in sowie die Verständigung auf den richtungsweisenden Weg der Umsetzung.

### **Sexualerziehung findet gemeinsam mit Eltern statt**

Sexualerziehung in der Tageseinrichtung kann nur gelingen, wenn die Eltern einbezogen werden. Im Spannungsfeld zwischen Sorge der Eltern um den Schutz ihrer Kinder und dem Auftrag der Einrichtung, eine körper- und sexualfreundliche Erziehung umzusetzen, finden regelmäßige Gespräche über angemessene Verhaltensweisen und Erziehungsmethoden statt. Für die Eltern ist es unterstützend, wenn grundlegende Werte und Normen der Konzeption überzeugend vom Team vermittelt werden. Daran können Eltern den professionellen, entwicklungsfördernden und schützenden Umgang mit Sexualität in der Einrichtung erkennen. Hinzu kommen die Gespräche, die sich aus den konkreten Anlässen zu dem Thema in der Einrichtung ergeben.

### **Sexualerziehung unterstützt die Prävention**

Sexuelle Bildung fördert die Kinder auf ihrem Weg zu einem selbstbestimmten Umgang mit ihrer Sexualität. Sie unterstützt ebenso die Prävention vor sexualisierter Gewalt. Kinder, die eine Sprache für ihren Körper haben, ihre Interessen und Grenzen vertreten können, werden sich eher abgrenzen können und sich eher trauen, darüber zu sprechen.

Folgende **6 Bausteine** bei der Erstellung eines sexualpädagogischen Konzeptes sollen Berücksichtigung finden (vgl. Arbeitshilfe „Zärtlich, sinnlich, schön – kindliche Sexualität – Fünf Schritte zum sexualpädagogischen Konzept in Kindertageseinrichtungen“ des Paritätischen Nordrhein-Westfalen, ausführliche Beschreibung siehe)

1. Verständnis von Sexualpädagogik
2. Pädagogische Ziele im Hinblick auf den Bildungsbereich Körper (Gesundheit und Ernährung) und deren Umsetzung
3. Umsetzung der Sexualerziehung und -aufklärung
4. Teamentwicklung
5. Kooperation mit Eltern
6. Prävention und Kinderschutz

### **Zum Thema Prävention und Kinderschutz sind folgende Fragen handlungsleitend**

- Ist das Trägerkonzept des Stadtbetriebes 202 zum Kinderschutz mit den verbindlich eingeführten Verfahren bekannt und kommt es zur Anwendung?
- Insbesondere: Vorgehen bei Grenzüberschreitungen/sexuellen Übergriffen unter Kindern
- Insbesondere: Vorgehen bei Grenzüberschreitungen/sexuellen Übergriffen durch Mitarbeitende
- Gibt es ein Individuelles, einrichtungsspezifisches Schutzkonzept, bzw. wird dieses aktuell erstellt?
- Gibt es eine Teamvereinbarung zum respektvollen und Grenzen achtenden Umgang mit Kindern (Verhaltenskodex, siehe Kapitel 4.7)?

Der Träger Stadtbetrieb Tageseinrichtungen für Kinder weiß um die Komplexität und den zeitlichen Aufwand der Erstellung eines einrichtungsspezifischen sexualpädagogischen Konzeptes als Bestandteil der Pädagogischen Konzeption. Wenn alle oben genannten Akteure (Leitung, Team, Kinder, Eltern) an der Erstellung des Konzeptes beteiligt werden, ist dies eine spannende und lohnende aber auch kraft- und zeitaufwändige Aufgabe. Hierzu können, wie auch bei anderen konzeptionellen Arbeiten Konzeptionsentwicklungstage mit oder ohne Beteiligung externer Referent\*innen in Anspruch genommen werden.

#### 4.6 Die Rolle der Einrichtungsleitung für eine achtsame Teamkultur

Der pädagogische Alltag in der Kindertageseinrichtung ist in hohem Maße von Beziehungsarbeit und Nähe zu Kindern, Kolleg\*innen und Eltern geprägt. Hier kann es schnell zu unvorhergesehenen Situationen kommen, die herausfordernd sein können.

Die Einrichtungsleitung trägt die maßgebliche Verantwortung dafür, eine ehrliche, angstfreie und offene Kommunikationskultur, ohne autoritäre Machtstrukturen in der eigenen Einrichtung zu fördern. Sie schafft verbindliche Abläufe im Sinne des präventiven und institutionellen Kinderschutzes und trägt Verantwortung dafür, dass diese eingehalten werden.

Die Einrichtungsleitung spricht Fehlverhalten von Mitarbeitenden an und setzt sich aktiv für ein gewaltfreies pädagogisches Handeln in der Einrichtung ein. Um als Einrichtungsleitung handlungsfähig zu bleiben, aktivieren Leitungskräfte möglichst frühzeitig die entsprechenden Unterstützungssysteme des Trägers, wenn Anzeichen auf schwerwiegende Teamkonflikte oder Beschwerden durch Kinder, Mitarbeitende und Eltern vorliegen.

Die Einrichtungsleitung ist Ausbildungsbeauftragte ihrer Einrichtung und verantwortlich für die sorgfältige Einarbeitung neuer Mitarbeiter\*innen. Sie stellt sicher, dass neue Mitarbeitende sowohl über die verbindlichen Kinderschutzstrukturen des Trägers als auch über die einrichtungsspezifischen Präventions- und Schutzmaßnahmen (z. B. Teamvereinbarung) informiert werden. Diese Aufgabe kann in Absprache mit der Einrichtungsleitung von einer in der Einrichtung beschäftigten Fachkraft für Kinderschutz und Kinderrechte übernommen werden.

Die Einrichtungsleitung übernimmt eine Vorbildfunktion für eine wertschätzende dennoch klare und ehrliche Feedbackkultur nach dem Motto Hinsehen, Hinhören und Ansprechen (im Gegensatz zum bekannten Bild der drei Affen: Weghören, Wegsehen und Schweigen). Sie setzt sich dafür ein, dass ihr Team in einem fortlaufenden Prozess eine gemeinsame Offenheit und Fehlerfreundlichkeit entwickelt, um verletzendes Verhaltensweisen von Kolleg\*innen gegenüber Kindern, Eltern oder gegenüber Teammitgliedern anzusprechen und zu beenden.

Die Einrichtungsleitung erarbeitet zur gemeinsamen Sicherung und Bewahrung der Schutzrechte von Kindern mit ihrem Team eine Teamvereinbarung zum respektvollen und Grenzen achtenden Umgang mit Kindern - Verhaltenskodex. (Siehe nachfolgendes Kapitel 4.7)

Einrichtungsleitungen erhalten zur Wahrnehmung dieser Aufgaben vom Träger Unterstützung in Form von Fach- und Führungfortbildungen sowie verschiedenen Beratungsmöglichkeiten.

Herausfordernde Situationen im Umgang mit Kindern, Belastungen in der Kommunikation mit Eltern, Konflikte im Team und/oder mit der Einrichtungsleitung, können bei jedem Mitarbeitendem zu unverständenen Erfahrungen bis hin zu persönlichen Überforderungssituationen und Krisen führen. Damit diese nicht zu Grenzverletzungen, psychischer und körperlicher Gewalt gegenüber Kinder führen, sollte sich das Team gegenseitig unterstützen und keine/n Kolleg\*in allein lassen. In kollegialen Beratungen oder mit Hilfe von Fachberatung durch die Bezirksleitung und/oder externer Beratung/Supervision, müssen solche Momente reflektiert und gemeinsam alternative Lösungen gefunden und vereinbart werden.

#### **4.7 Teamvereinbarung zum respektvollen und Grenzen achtenden Umgang mit Kindern (Verhaltenskodex)**

Alle Teams erarbeiten eine individuelle Vereinbarung, welche den wertschätzenden und gewaltfreien Umgang mit Kindern konkret benennt. Als Orientierung befinden sich im Anhang Beispiele aus Städtischen Tageseinrichtungen, die diese Teamvereinbarungen bereits entwickelt haben.

In der Teamvereinbarung sollen die spezifischen Risikofaktoren der Einrichtung und die signifikanten Herausforderungen des pädagogischen Alltags Berücksichtigung finden. Nur ein Teamprozess führt zu einer gemeinsamen Vereinbarung zur Gewährleistung der Kinderrechte, insbesondere der Beteiligungs-, Beschwerde- und Schutzrechte. Die Teamvereinbarung wird schriftlich festgehalten, sollte konkret und kleinschrittig sein und von allen unterschrieben werden.

Jeweils zu Beginn eines neuen Kindergartenjahres wird die Teamvereinbarung auf einer Mitarbeiterbesprechung erneut reflektiert und wenn notwendig aktualisiert. Die jeweils gültige Teamvereinbarung wird an die Bezirksleitung gemeinsam mit dem jährlichen Unterweisungsnachweis „Dienstanweisung zur Umsetzung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII im Stadtbetrieb“ versendet.

Neue Mitarbeitende, Ehrenamtliche sowie Praktikant\*innen werden durch die Einrichtungsleitung oder in Absprache mit der Leitung von einer in der Einrichtung beschäftigten Fachkraft für Kinderschutz und Kinderrechte über die Inhalte der Teamvereinbarung im persönlichen Gespräch informiert. Darüber fertigt die Einrichtungsleitung/Kinderschutzfachkraft einen kurzen Vermerk an.

Die Teamvereinbarung ist für ALLE handlungsleitend. Wird die Nichteinhaltung einzelner oder mehrerer Aspekte der Teamvereinbarung von Kolleg\*innen oder der Leitung wahrgenommen, wird die Kolleg\*in, Mitarbeiter\*in angesprochen und die Ursachen reflektiert. Falls erforderlich wird Unterstützung angeboten, damit der Verhaltenskodex eingehalten werden kann.

Es wird ein Reflektionsgespräch mit der/dem betreffenden Mitarbeitenden vereinbart und geführt, um die Wirkung der erforderlichen Maßnahmen zu evaluieren. Wenn sich erweist, dass die Maßnahmen nachhaltig greifen und der Verhaltenskodex eingehalten wird, wird der Prozess abgeschlossen.

Zeigen sich alle ergriffenen Maßnahmen als wirkungslos, erfolgt der deutliche Wechsel von der präventiven zur intervenierenden Personalführung (siehe Kapitel 5.1.2) mit arbeitsrechtlichen Maßnahmen bis hin zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Der Träger Stadtbetrieb Tageseinrichtungen für Kinder weiß um die Komplexität und den zeitlichen Aufwand der Erarbeitung einer Teamvereinbarung zum respektvollen und Grenzen achtenden Umgang mit Kindern (Verhaltenskodex). Dieser Teamentwicklungsprozess ist eine spannende und lohnende aber auch energetisch fordernde und zeitaufwändige Aufgabe, die gegebenenfalls nicht ohne Konflikte im Team oder zwischen Team und Leitung verläuft. Hierzu können, wie auch bei anderen konzeptionellen Arbeiten Konzeptionsentwicklungstage mit oder ohne Beteiligung externer Referent\*innen in Anspruch genommen werden.

## 4.8 Fortbildung, Fachberatung, Coaching und Supervision

Der Stadtbetrieb Tageseinrichtungen für Kinder stellt jedes Jahr ein umfangreiches Fortbildungsprogramm für die Leitungskräfte und das pädagogische Personal in den Tageseinrichtungen zur Qualifizierung im Kinderschutz und zu achtsamer pädagogischer Praxis zur Verfügung.

Für die Themenfelder Präventiver und Intervenierender Kinderschutz, Beteiligung von Kindern, Beschwerdeverfahren für Kinder, Vorurteilsbewußte Pädagogik und Inklusion wird in Workshops, Einzelfortbildungen, Teamfortbildungen, Fachtagen und Schulungen ein vielschichtiges Angebot vorgehalten. Zudem werden die Einrichtungen bei individuellen Anfragen unterstützt.

Der SB 202 hat sich zum Ziel gesetzt, für alle Einrichtungen jeweils eine Fachkraft für Kinderrechte und Kinderschutz auszubilden, die als Multiplikator\*in ihrer Kita und über ihre Einrichtung hinaus wirksam sein soll. Die Fach- und Führungskräfte werden im Rahmen eines 5 Module umfassenden neuntägigen trägerinternen Zertifikatskurses durch externe Fachreferent\*innen für ihre Rolle qualifiziert:

Fachkraft für Kinderrechte und Kinderschutz

- Modul 1: Kinderrechte und Kindeswohl
- Modul 2: Kinderbild und professionelle Haltung/Kinderrechte und Kindeswohlgefährdung
- Modul 3: Elternarbeit und Aufgabe der Kita
- Modul 4: Aufgabe des BSD und weitere Angebote zur Sicherstellung der Kinderrechte und des Kinderschutzes in Wuppertal
- Modul 5: Reflexionstag / Übergabe der Zertifikate

Fallbezogen können durch die Leitungskräfte Fachberatungen zum Intervenierenden Kinderschutz sowohl trägerintern, durch Kooperationspartner\*innen als auch durch freie Referent\*innen abgerufen werden.

Leitungskräfte und Stellvertretende Leitungskräfte erhalten zur Wahrnehmung ihrer Führungsaufgabe Coaching sowohl einzeln als auch im Tandem. Für krisenhafte Situationen in den Tageseinrichtungen steht nach Absprache mit der Bezirksleitung ebenso eine Supervision für die Leitung, das Leitungst tandem, oder das gesamte Team zur Verfügung.

## 4.9 Präventive Personalführung

Auch und gerade in Zeiten eines eklatanten Fachkräftemangels ist es unerlässlich, bei der Auswahl der Mitarbeitenden große Sorgfalt walten zu lassen. Stellten schon die breit angelegten Ausbildungsgänge zur Erzieherin oder Kinderpflegerin nicht unbedingt eine Garantie für personale und fachliche Kompetenz der pädagogischen Fachkraft (im Kinderschutz) dar, so gilt dies für Mitarbeitende, die als Alltagshelferinnen, Quereinsteiger/-innen mit deutlich verkürzten Ausbildungszeiten in die Kitas gelangen, nicht minder.

Beeinträchtigungen des Kindeswohls bis hin zu Kindeswohlgefährdungen durch Mitarbeitende sind nicht selten sowohl das Ergebnis mangelnden Wissens, diffuser Regelwerke und

unzulänglicher Begleitung als auch durch unzulängliche persönliche Kompetenz hervorgerufen. Dies gilt insbesondere in signifikant zunehmenden Überforderungs- und Krisensituationen.

Der Träger und Einrichtungsleitungen sind gefordert, präventive Strukturen besonders auch im Bereich des Personalmanagements zu etablieren. Präventionsarbeit zieht sich hierbei durch alle Bereiche

- Stellenausschreibungen
- Vorstellungsgespräche
- Personalauswahl
- Einarbeitung
- Probezeit
- Jahresgespräch / Mitarbeitergespräche

Prävention von Übergriffen sollte somit als Teil von Organisationsentwicklung verstanden werden, bei der Leitungskräfte die Prozessverantwortung übernehmen.

Dies lässt sich bereits mittels der Einstellungsvoraussetzungen für Fachkräfte steuern. Hier gibt die gesetzliche Norm nach § 72a SGB VIII vor, dass Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe einschlägig vorbestrafte Personen nicht für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigen dürfen. Darüber hinaus sind Träger von Tageseinrichtungen für Kinder nach § 45 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII verpflichtet, nachzuweisen, dass die Prüfung von erweiterten Führungszeugnissen gem. § 30 Abs. 5 und § 30a Abs.1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) des Personals sichergestellt ist. (vgl. Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung - Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit, Herausgeber: LVR Landschaftsverband Rheinland, Köln)

Ein gutes Personalführungs-Portfolio ist daher unabdingbar und umfasst im Einzelnen mindestens die in den nachstehenden Abschnitten erläuterten Bestandteile.

#### **4.9.1 Einstellungsverfahren**

Das Einstellungsverfahren für pädagogische Fach- und Ergänzungskräfte wird zentral durch die Abteilung 202.1 Interne Dienstleistungen gesteuert. Die Personalreferentinnen arbeiten hierfür mit der Abteilung 202.2 Tageseinrichtungen für Kinder zusammen.

Am Auswahlverfahren ist in der Regel eine Personalreferentin, eine Einrichtungsleitung als auch der Personalrat beteiligt.

Bereits im Einstellungsverfahren werden zukünftig Mitarbeitende für das Thema Kinderschutz sensibilisiert, indem Fragen zum präventiven und intervenierenden Kinderschutz gestellt werden. Um die Haltung und Vorerfahrungen der Bewerber\*in besser einschätzen zu können, werden Fragen nach Kenntnissen über das Schutzkonzept bisheriger Einrichtungen einbezogen und hypothetisch gefährdende Situationen angesprochen.

Weiterhin sollte während des Vorstellungsgesprächs unbedingt verdeutlicht werden, dass sich in den Tageseinrichtungen des Stadtbetriebes eingehend mit dem Thema des präventiven und intervenierenden Kinderschutzes auseinandergesetzt wurde und hier eine klare Positionierung zu Gunsten der Kinder erfolgt ist. Ergänzend können gezielt Fragen zu Einstellungen und Überzeugungen der Bewerberin oder des Bewerbers zu unterschiedlichen Themen wie Gewalt, Machtmissbrauch sowie Nähe und Distanz im Betreuungsverhältnis gestellt werden. Dies ermöglicht eine bessere Einschätzung der Person.

#### 4.9.2 Erweitertes Führungszeugnis

Die Regelung des § 72a SGB VIII verpflichtet die Jugendämter, keine Personen zu beschäftigen, die hierfür nicht persönlich geeignet sind. Gleiches gilt aufgrund von erforderlichen Vereinbarungen auch für freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe.

Die persönliche Eignung liegt nicht vor, wenn die Mitarbeiter\*innen rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch (StGB) verurteilt wurden. Die Prüfung erfolgt bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen durch die Vorlage eines (erweiterten) Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetz (BZRG).

Ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz wird auf schriftlichen Antrag erteilt, wenn die Erteilung in den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen ist oder wenn es für eine berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Minderjährigen benötigt wird. Grundsätzlich sind Führungszeugnisse für alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vorzulegen.

In regelmäßigen Abständen sind Führungszeugnisse erneut anzufordern und zu prüfen.

#### 4.9.3 Persönliche Erklärung zum Kinderschutz

Zusätzlich zur gesetzlichen Verpflichtung, mit der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a BZRG nachzuweisen, nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden zu sein, gibt jede\*r Mitarbeitende eine „Persönliche Erklärung zum Kinderschutz“ ab.

Mit der „Persönlichen Erklärung zum Kinderschutz“ wird versichert, dass bezüglich der vorgenannten Straftatbestände aktuell keine Verfahren anhängig sind bzw. der Stadtbetrieb über ein zukünftiges Verfahren umgehend schriftlich informiert wird. Besteht die Vermutung oder der Verdacht, dass sexuellen Handlungen gegenüber Kindern im Rahmen der Tätigkeit in einer Städtischen Tageseinrichtungen getätigt wurden, wird umgehend zusätzlich zu arbeitsrechtlichen Maßnahmen die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden geprüft.

Die persönliche Erklärung zum Kinderschutz soll die gesetzliche Vorgabe, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, zeitlich und inhaltlich erweitern und damit zusätzlich sichernd nach innen und außen wirken.

Die persönliche Erklärung zum Kinderschutz wird von allen Beschäftigten sowie Ehrenamtlichen, Praktikant\*innen und sonstigen Tätigen in den Städtischen Tageseinrichtungen, für die ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich ist, nach entsprechender Belehrung durch die Leitung unterzeichnet. Sie ist bei hauptamtlich angestellten Mitarbeitenden Bestandteil der Personalakte.

Alle Städtischen Tageseinrichtungen entwickeln im Prozess der Erarbeitung des Individuellen Schutzkonzeptes der jeweiligen Einrichtung eine Teamvereinbarung zum respektvollen und Grenzen achtenden Umgang mit Kindern (siehe Kapitel 4.7). Hierbei handelt es sich um eine gemeinsame Vereinbarung zur Gewährleistung der Kinderrechte und des Kinderschutzes in der Einrichtung. Die Teamvereinbarung ist ein verbindlicher, einrichtungsspezifischer Verhaltenskodex, welcher für alle in der Einrichtung Tätigen handlungsleitend ist.

Der Stadtbetrieb Tageseinrichtungen für Kinder sieht es als sinnvolle und notwendige Personalführungs- und -Personalentwicklungsaufgabe an, die „Persönliche Erklärung zum Kinderschutz“ verpflichtend einzuführen. Dies wird noch abschließend mit dem Personalressort abgestimmt. Vorläufig wird folgende Selbstverpflichtungserklärung als Muster in das Trägerkonzept eingestellt.

## Stadtbetrieb Tageseinrichtungen für Kinder – Jugendamt der Stadt Wuppertal

### Persönliche Erklärung zum Kinderschutz

Name, Vorname

---

In allen Städtischen Tageseinrichtungen sind das Wohl und der Schutz der Kinder oberstes Gebot. Die in der UN-Kinderrechtskonvention formulierten Kinderrechte verstehen wir als Handlungsrahmen in jeder Tageseinrichtung.

Mit der „Persönlichen Erklärung zum Kinderschutz“ setzt der Stadtbetrieb Tageseinrichtungen für Kinder ein Signal, dass die Rechte der Kinder auf lebenswürdige Bedingungen, Förderung ihrer Entwicklung und Partizipation ebenso anerkannt und umgesetzt wird, wie ihr Recht auf gewaltfreie Erziehung und ihren Schutz vor Missbrauch in jeglicher Form.

(1) Kinder haben gemäß § 1631 Abs. 2 BGB ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig. Ich erkläre mich damit einverstanden und werde danach handeln.

(2) In der Kinder- und Jugendhilfe dürfen gemäß § 72a SGB VIII nur Personen beschäftigt werden, die nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Beschäftigte in der Kinder- und Jugendhilfe sind gemäß § 30a BZRG gesetzlich verpflichtet, den entsprechenden Nachweis durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zu erbringen.

(3) Ich erkläre, dass ich nicht wegen einer der vorgenannten Straftatbestände verurteilt wurde und dass keine Verfahren aufgrund des Vorwurfs einer der vorgenannten Straftatbestände gegen mich anhängig sind.

(4) Ich verpflichte mich darüber hinaus, die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen der vorgenannten Straftatbestände unmittelbar meinem Arbeitgeber gegenüber schriftlich anzuzeigen.

(5) Ich weiß, dass alle sexuellen Handlungen von Erwachsenen gegenüber Kindern, die eine Städtische Tageseinrichtung besuchen oder in dieser betreut werden arbeitsrechtliche Konsequenzen zur Folge haben und zur strafrechtlichen Verfolgung führen können.

\_\_\_\_\_ Ort/Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift

#### **4.9.4 Einarbeitung**

Nachdem sich für eine geeignete Fachkraft entschieden wurde, erfolgt die Einarbeitung. Fester Bestandteil des Einarbeitungskonzeptes sollten Themen wie Inhalte und Standards der Institution, Regeln im Umgang mit Nähe und Distanz, Beschwerdemanagement für Mitarbeitende sowie Leitungs- und Mitarbeiterstrukturen der Organisation sein.

Die Einarbeitung der neuen Beschäftigten erfolgt durch die Einrichtungsleitung und die entsprechend erfahrene Gruppenkollegin. Die sensible Einarbeitungs- und Integrationsphase ist für die berufliche Sozialisation der Mitarbeiter\*in innerhalb der Einrichtung ebenso wichtig wie effektiv. Je eindrücklicher Haltungen und Arbeitsweisen vermittelt werden, desto klarer sind die Strukturen, die maßgeblich für den Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen sind.

Auch sollte es während der Einarbeitungszeit immer wieder Phasen des gemeinsamen Ideenaustausches geben, da auch der „Blick von außen“ einer noch neuen Fachkraft wertvoll für die pädagogischen Arbeitsweisen und die grundsätzlich bestehende Haltung und Atmosphäre sein kann.

Die Probezeit dient vor allem dazu, ein Grundvertrauen zu entwickeln, sich mit den neuen Abläufen vertraut zu machen und herauszufinden, ob ein Arbeitsverhältnis langfristig eingegangen werden kann. Gerade in dieser Zeit muss genau hingeschaut werden, ob die Haltung den Kindern gegenüber den Ansprüchen des Kinderschutzes genügt und kein grenzverletzendes Verhalten erkennbar wird. Ferner dient die Probezeit dazu, das einrichtungsspezifische Pädagogische Konzept und das Leitbild des Stadtbetriebes kennen zu lernen und zu überprüfen, ob dies mit der eigenen pädagogischen Haltung konform geht.

#### **4.9.5 Jahresgespräche**

Mitarbeiter\*innengespräche werden laut Dienstvereinbarung jeder/jedem Mitarbeitenden einmal jährlich angeboten. Sie werden vertraulich mit entsprechendem Zeitbudget zwischen Führungskraft und Mitarbeitenden geführt. Themen sind unter anderem: Aufgaben und Arbeitssituation, Zusammenarbeit und Arbeitsumfeld, Arbeitszufriedenheit und Identifikation, Qualifikation und Förderung, Verbesserungsvorschläge, Rückmeldung der Führung und Vereinbarungen. Denkbar ist hier bei einzelnen Kategorien im Gespräch das Thema Kinderschutz mit aufzunehmen.

#### **4.10 Leitbild des Stadtbetriebes Tageseinrichtungen für Kinder**

Der Stadtbetrieb verfügt über ein, mit Führungskräften und Beschäftigten, entwickeltes Leitbild. Dieses wird in Zeitabständen aktualisiert. Eine solche Aktualisierung steht demnächst an. Das Leitbild soll die Elemente Organisation, Pädagogik und Führung beinhalten. Der Kinderschutz soll explizit benannt werden.

## **5. Der Blick nach Innen: Der Schutzauftrag nach §§ 45 und 47 SGB VIII Verfahrensschritte bei Hinweisen auf Gewalt gegen Kinder**

Hinweise auf Machtmissbrauch und Gewalt an Kindern durch Mitarbeitende in den Tageseinrichtungen sind meist von Emotionen bis hin zu hohen Konfliktdynamiken im Team begleitet. Für einen professionellen Umgang mit Vermutungen der Beeinträchtigung oder Gefährdung des Kindeswohls durch Mitarbeitende wurden daher verbindliche Regeln geschaffen, die die Zusammenarbeit mit dem internen Unterstützungsnetzwerk als auch mit der Aufsichtsbehörde regelt.

Zunächst erfolgt ein differenzierter Blick auf die Begrifflichkeiten Grenzverletzungen, Übergriffe und strafrechtlich relevante Formen der Gewalt gegen Kinder nach einer Definition von Zartbitter e.V.

### **Grenzverletzungen, die unabsichtlich verübt werden**

und/ oder aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten oder einer „Kultur der Grenzverletzungen“ resultieren.

### **Übergriffe**

die Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Mädchen und Jungen, grundlegender fachlicher Mängel und/oder einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs/ eines Machtmissbrauchs sind.

### **strafrechtlich relevante Formen der Gewalt**

wie z. B. körperliche Gewalt, sexueller Missbrauch, Erpressung, (sexuelle) Nötigung

### **5.1 Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende in Tageseinrichtungen für Kinder**

Mit der nachfolgenden Übersicht unter Gesichtspunkten von Vernachlässigung und Gewalt gegen Kinder sowie den im Anschluss differenzierteren Ausführungen soll die große Bandbreite des Unrechts deutlich gemacht werden, das Kindern im institutionellen Kontext von „Fachkräften“ oder anderen Mitarbeitenden angetan werden kann.

Diese umfangreiche, der Orientierung dienende Auflistung ist dennoch unvollständig. Es bestehen darüber hinaus Überschneidungen in den Gefährdungsbereichen. (Die Tabelle ist angelehnt an Ausführungen von Maiwald 2016)

Seelische Gewalt	Seelische Vernachlässigung	Körperliche Gewalt	Körperliche Vernachlässigung	Vernachlässigung Aufsichtspflicht	Sexualisierte Gewalt
<ul style="list-style-type: none"> <li>• beschämen</li> <li>• demütigen</li> <li>• ausgrenzen</li> <li>• isolieren</li> <li>• diskriminieren</li> <li>• überfordern</li> <li>• überbehüten</li> <li>• ablehnen</li> <li>• bevorzugen</li> <li>• abwerten</li> <li>• Angst machen</li> <li>• anschreien</li> <li>• bedrohen</li> <li>• beleidigen</li> <li>• erpressen</li> <li>• mit anderen Kindern vergleichen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zuwendung verweigern</li> <li>• Trost verweigern</li> <li>• mangelnde Anregung</li> <li>• ignorieren</li> <li>• verbalen Dialog verweigern</li> <li>• nicht Eingreifen bei seelischen Übergriffen</li> <li>• nicht Eingreifen bei körperlichen Übergriffen</li> <li>• nicht Eingreifen bei sexuellen Übergriffen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• unbegründet festhalten</li> <li>• einsperren</li> <li>• festbinden</li> <li>• schlagen</li> <li>• zerren</li> <li>• schubsen</li> <li>• treten</li> <li>• zum Essen zwingen</li> <li>• verbrühen</li> <li>• verkühlen</li> <li>• vergiften</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• unzureichende Körperpflege</li> <li>• mangelhafte Ernährung</li> <li>• unzureichende Bekleidung</li> <li>• Verweigerung notwendiger Hilfe nach Unfällen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinder unangemessen lange unbeaufsichtigt</li> <li>• Kinder in gefährlichen Situationen unbeaufsichtigt</li> <li>• Kinder vergessen</li> <li>• notwendige Sicherheitsvorkehrungen unterlassen</li> <li>• notwendige Hilfestellungen unterlassen</li> <li>• Kinder in gefährliche Situationen bringen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ein Kind ohne dessen Einverständnis streicheln</li> <li>• Küssen</li> <li>• körperliche Nähe erzwingen</li> <li>• ein Kind ohne Notwendigkeit an den Genitalien berühren</li> <li>• ein Kind sexuell stimulieren</li> <li>• sexuelle Handlungen durch ein Kind an sich vornehmen lassen</li> <li>• Kind zu sexuellen Posen auffordern</li> <li>• Kinder nackt fotografieren</li> <li>• Kinder in sexuell aufreizenden Positionen fotografieren</li> </ul>

## 5.2 Handlungsleitlinien und Verfahrensschritte bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdendes Verhalten durch Mitarbeitende in den städtischen Tageseinrichtungen

Die im Folgenden dargestellten Handlungsleitlinien und Abläufe sind als verbindliche Standards zu verstehen. Die Einhaltung der beschriebenen Verfahrensschritte soll zum professionellen Umgang sowie zur Abklärung von Vermutungen von Machtmissbrauch oder Gewalt durch Mitarbeitende in der Einrichtung dienen und damit zur Sicherung des Kindeswohls beitragen.

Jeder Hinweis auf Formen von Gewalt gegen Kinder durch Mitarbeitende in den städtischen Tageseinrichtungen wird ernst genommen und bearbeitet. Die Einrichtungsleitung ist im Rahmen ihrer Dienst- und Fachaufsicht in der Verantwortung, den Schutz von Kindern sicherzustellen und zu entscheiden, wann sie das trägerinterne Verfahren zur Ab- und Aufklärung solcher Hinweise aktiviert.

Jedes Team und jede Leitung haben die Verantwortung, bei beobachteten und wahrgenommenen Grenzverletzungen, Machtmissbrauch und Gewalt durch Mitarbeitende zu reagieren. Es wird zwischen drei Handlungsbereichen unterschieden, die mit verbindlichen Handlungsschritten verknüpft sind.

1. **Grenzverletzendes Verhalten:** Hierzu zählen Handlungen, die unbeabsichtigt oder aus Unwissenheit heraus, das Wohl von Kindern beeinträchtigen.

Verbindliches Vorgehen in jeder Tageseinrichtung:

1. Kolleg\*in ansprechen, Situation unterbrechen, Unterstützung anbieten

2. Absprachen in der Teamvereinbarung (Verhaltenskodex) reflektieren
3. Klärung mit dem Kind und Entschuldigung initiieren (Verantwortungsübernahme für das Fehlverhalten durch den Erwachsenen)
4. kollegiale Lösungen erarbeiten, um Wiederholungen zu vermeiden
5. Eltern über den Vorfall informieren

**2. Übergreifiges Verhalten:** Hierzu zählen erheblich verletzendes Verhalten (körperlicher Übergriff, lautes Anschreien, absichtsvolle Beschämung u. ä.) bzw. Verletzungen, die nicht zufällig entstanden sind, die von Respektlosigkeit gegenüber einem Kind zeugen und Ausdruck geringer Wertschätzung von Kindern und deren Rechten sind.

Verbindliches Vorgehen in jeder Tageseinrichtung:

1. Die Einrichtungsleitung wird verbindlich hinzugezogen und informiert.
2. Die Einrichtungsleitung dokumentiert den Vorfall (ein entsprechendes Formular wird entwickelt) und nimmt umgehend Beratung durch die Bezirksleitung in Anspruch. Es findet eine Erstbewertung der Hinweise oder Beobachtungen statt.
3. Eine Meldung nach § 47 SGB VIII an den LVR erfolgt durch die Bezirks- und Abteilungsleitung
4. Wurde eine Gefährdung des Kindeswohls durch Fehlverhalten von Mitarbeitenden festgestellt, erfolgt regelhaft eine Nachbereitung, die zu einer erneuten Überprüfung von einrichtungsspezifischen Risikosituationen und der Anpassung des Schutzkonzeptes führen soll. Hierbei kann die Bezirksleitung, die Fachstelle Kinderschutz, eine Fachkraft Kinderrechte/Kinderschutz aus anderen Tageseinrichtungen oder geeignete externe Referent\*innen (nach Absprache mit der Bezirksleitung) hinzugezogen werden.
5. Arbeitsrechtliche Maßnahmen wie Ermahnungen erfolgen auf der Ebene der Einrichtungsleitung, ggfs. der Bezirksleitung. Weitergehende arbeitsrechtliche Maßnahmen (vorübergehende Freistellung vom Dienst, Abmahnung, Beendigung des Arbeitsverhältnisses etc.) werden ausschließlich durch die Abteilungs- oder Stadtbetriebsleitung (über das Personalamt) eingeleitet. (siehe auch Kapitel 5.3)

Wie in Punkt 1, erfolgt eine angemessene Aufarbeitung mit dem betroffenen Kind, und der Kindergruppe und die Information der Eltern des betroffenen Kindes, ggfs. die Information des Elternbeirates der Gruppe.

Ein der Situation angemessenes Rehabilitationsverfahren für betroffene Mitarbeitende und/oder das Team wird eingeleitet, wenn die Beschuldigungen nicht zutreffen und Gewaltvorkommnisse ausgeschlossen werden konnten (siehe Kapitel 5.3.3).

### **3. Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt sowie Hinweise auf sexuelle**

**Grenzverletzungen/Übergriffe:** Hierzu zählen z. B. sexualisierte Gewaltformen mit und ohne Körperkontakt, Formen der Misshandlung oder schwere Vernachlässigung.

Verbindliches Vorgehen in jeder Tageseinrichtung:

1. Die Einrichtungsleitung wird umgehend informiert.
2. Die Einrichtungsleitung meldet den Vorfall umgehend der Bezirksleitung und der Abteilungsleitung 202.2, nimmt Beratung in Anspruch und dokumentiert den Vorfall (ein entsprechendes Formular wird entwickelt)

3. Bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende wird regelhaft ein trägerinterner Krisenstab, bestehend aus der Einrichtungsleitung, der Stadtbetriebsleitung oder dessen Vertreterin, der Abteilungsleitung 202.2, der zuständigen Bezirksleitung, der Stabsstelle Kinderschutz zur Abklärung der Situation eingesetzt.
4. Die Hinzuziehung einer externen, unabhängigen Fachberatungsstelle wird in jedem Einzelfall geprüft und entsprechend durch die Stadtbetriebsleitung oder Abteilungsleitung veranlasst.
5. Eine Meldung nach § 47 SGB VIII an den LVR erfolgt durch die Bezirks- oder Abteilungsleitung
6. Wurde eine erhebliche Gefährdung des Kindeswohles durch Fehlverhalten von Mitarbeitenden festgestellt, erfolgt regelhaft eine Nachbereitung und Aufarbeitung der Ereignisse. Hierbei wird die Stabsstelle Kinderschutz verbindlich hinzugezogen. Empfohlen wird ebenso die Hinzuziehung externer Fachkräfte aus entsprechenden Fachstellen.
7. Es erfolgt eine vollumfängliche einrichtungsspezifische Risikoanalyse, welche zu einer Be- und Überarbeitung des Schutzkonzeptes führen soll. Hier handelt es sich im Regelfall um einen umfangreichen Organisations- und Teamentwicklungsprozess.
8. Arbeitsrechtliche Maßnahmen (vorübergehende Freistellung vom Dienst, Abmahnung, Beendigung des Arbeitsverhältnisses etc.) werden ausschließlich durch die Abteilungs- oder Stadtbetriebsleitung (über das Personalamt) eingeleitet.

Wie in Punkt 1, erfolgt eine angemessene Aufarbeitung mit dem betroffenen Kind, und der Kindergruppe und die Information der Eltern des betroffenen Kindes, ggfs. die Information des Elternbeirates der Gruppe und der Einrichtung.

Ein der Situation angemessenes Rehabilitationsverfahren für betroffene Mitarbeitende und/oder das Team wird eingeleitet, wenn die Beschuldigungen nicht zutreffen und Gewaltvorkommnisse ausgeschlossen werden konnten.

**Situationen, in denen es Hinweise darauf gibt, dass die Einrichtungsleitung sich grenzverletzend oder übergriffig gegenüber Kindern der Tageseinrichtung verhält, oder ihr Handeln auf strafrechtlich relevante Formen der Gewalt oder auf sexuelle Grenzverletzungen/Übergriffe hinweist, ist umgehend die Bezirks- und Abteilungsleitung zu informieren.**

Die Bezirksleitung wendet daraufhin oben beschriebene Verfahren an. Zur Sachverhaltsaufklärung ist regelhaft eine 2. Bezirksleitung hinzuzuziehen. Die für die Einrichtung zuständige Bezirksleitung begleitet das Team der Tageseinrichtung und setzt auf organisatorischer und pädagogischer Ebene die notwendigen Prozesse in Gang.

Zur **zeitlichen Dimension der Anwendung des Internen Verfahrens** bei Hinweisen auf Gewalt an Kindern von Mitarbeitenden in der Tageseinrichtung wird folgendes angestrebt

**Erstbewertung** im 4 Augen-Prinzip innerhalb von **24 Stunden** (bezogen auf Arbeitstage) nach Eingang der Information.

Ergibt die Erstbewertung, dass die Hinweise und/oder Beobachtungen bedeutungsvoll und ernst zu nehmend sind, ist eine **vertiefte Prüfung** erforderlich. Erfolgt diese Entscheidung, ist dies der Zeitpunkt, der Informationspflicht nach § 47 SGB VIII an den LVR nachzukommen.

Wenn die Personen, die die Erstbewertung durchgeführt haben, zu dem Ergebnis kommen, dass eine vertiefte Prüfung der Hinweise erforderlich ist, so vereinbaren sie noch bei der

Erstbewertung, welche Maßnahmen für die Prüfung notwendig sind. Erforderlich ist in jedem Fall die Information der betroffenen Eltern und die Anhörung der/des Beschuldigten.

Die vertiefte Prüfung sollte innerhalb von zwei Wochen abgeschlossen sein.

### **5.3 Intervenierende Personalführung**

In diesem Kapitel werden die unterschiedlichen Vorgehensweisen bei vermuteter und bestätigter Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende, sowie die Rehabilitation bei einer unbegründeten Vermutung, bzw. einem unbegründeten Verdacht, beschrieben.

#### **5.3.1 Arbeitsrechtliche Schritte im Vermutungsfall**

Besteht die Vermutung einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende, entscheidet der Status (Angestellte\*r, Auszubildende\*r, Praktikant\*in, BuFDi, Inklusionsfachkraft, Ehrenamtler\*in) über die angemessene Vorgehensweise.

Grundsätzlich steht die Stadtverwaltung als Arbeitgeber vor der Herausforderung, die Loyalität und Fürsorgepflicht der/dem Mitarbeitenden gegenüber zu wahren, und zugleich arbeitsrechtliche Schritte einzuleiten.

Diese Schritte können sein:

- die sofortige Freistellung der/des Mitarbeitenden durch die Stadtbetriebsleitung in Abstimmung mit dem Personalamt
- Empfehlung der Hinzuziehung des Personalrates
- die Unterbreitung von Hilfsangeboten (z.B. EAP)
- ggfs. die Aufforderung zur Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses durch das Personalamt

#### **5.3.2 Arbeitsrechtliche Schritte bei bestätigter Kindeswohlgefährdung**

Handelt es sich um eine unmittelbar offensichtliche Kindeswohlgefährdung oder führte die vertiefte Prüfung einer Vermutung zur Bestätigung, werden verschiedene Konsequenzen geprüft, die zum einen verhältnismäßig und zum anderen unmissverständlich in ihrer Wirkung sein sollen. Dabei gilt es auch im Einzelnen die Folgen für das Kind bzw. die Kinder zu beurteilen. Ebenso muss der Kontext analysiert und die Haltung der /des Mitarbeitenden eingeschätzt werden.

Abhängig vom Ergebnis dieser Einschätzungen können eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zur Anwendung:

- die sofortige Freistellung der/des Mitarbeitenden durch die Stadtbetriebsleitung in Abstimmung mit dem Personalamt
- Kritikgespräch mit Vereinbarung zur Anpassung des pädagogischen Verhaltens durch die Einrichtungsleitung
- Empfehlung der Hinzuziehung des Personalrates
- die Unterbreitung von Hilfsangeboten (z.B. EAP)

- ggfs. die Aufforderung zur Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses durch das Personalamt
- Ermahnungsgespräch durch die Einrichtungs- und oder Bezirksleitung
- Abmahnung durch das Personalamt
- Versetzung durch die Abteilungsleitung
- Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch das Personalamt in Absprache mit der Stadtbetriebsleitung
- Prüfung der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden durch das Personalamt in Absprache mit der Stadtbetriebsleitung

Alle Maßnahmen sind mit intensiven Gesprächen verbunden, die die Einrichtungsleitung oder Bezirksleitung ggfs. Abteilungs- und Stadtbetriebsleitung oder das Personalamt mit dem/der betreffenden Mitarbeitenden führen. (siehe auch Kapitel 5.2)

### **Exkurs Ermahnung und Abmahnung**

Die Begriffe Ermahnung und Abmahnung sind im Arbeitsrecht klar voneinander abzugrenzen. Denn während eine Abmahnung eine arbeitsrechtliche Maßnahme ist und folglich zur Begründung einer Kündigung herangezogen werden kann, stellt eine Ermahnung lediglich eine Rüge seitens des Arbeitgebers dar, die in der Regel nicht mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen einhergeht.

Der Arbeitgeber kann eine Ermahnung aussprechen, um das Verhalten eines Beschäftigten zu tadeln und ihn darauf hinzuweisen, sich zukünftig an die vereinbarten Pflichten zu halten (Arbeitsvertrag, gesetzlichen Regelungen, Dienstanweisungen, verschriftlichte Standards). Die Ermahnung kann schriftlich oder mündlich durch die/den Vorgesetzte\*n erfolgen.

Da eine Abmahnung ausschließlich durch das Personalamt ausgesprochen werden kann, folgt an dieser Stelle nur eine kurze Information. Mit einer Abmahnung verwarnt der Arbeitgeber den Arbeitnehmer wegen eines konkreten Fehlverhaltens. Anlass muss immer ein konkreter Vorfall sein. Er erinnert ihn damit an seine Pflichten. Der Arbeitgeber muss in der Abmahnung seine Vorwürfe klar formulieren und darauf hinweisen, dass bei erneutem Verstoß die Kündigung droht.

### **5.3.3 Rehabilitation bei unbegründeter Vermutung/Verdacht**

Als Mitarbeitende mit der Vermutung einer verursachten Kindeswohlgefährdung konfrontiert zu sein, hat weitreichende Konsequenzen, die sowohl den beruflichen als auch den persönlichen Bereich betreffen. So provoziert bereits eine mit dem Verdacht einhergehende Freistellung vom Dienst eine enorme Belastung, die in aller Regel tiefgreifende Folgen auf psychischer und sozialer Ebene nach sich zieht.

Erweist sich der Verdacht nach eingehender Prüfung als unbegründet, tritt zwar eine Entlastung ein, doch tauchen zugleich Fragen auf, die das Selbstverständnis der einzelnen Teammitglieder, sowie ein vertrauensvolles Miteinander in der Zukunft betreffen. Daher ist es unerlässlich, zeitnah und proaktiv ein Rehabilitationsverfahren einzuleiten, das zum primären Ziel hat, das Ansehen, die Integrität und die Arbeitsfähigkeit des/der betreffenden Mitarbeitenden vollständig

wiederherzustellen. Ferner geht es um die Rückgewinnung von Vertrauen auf Basis einer differenzierten Reflexion der Geschehnisse.

In der Verantwortung für eine sorgfältige Durchführung und Dokumentation der verschiedenen Schritte steht die Leiterin der Kindertageseinrichtung in enger Abstimmung mit der Bezirks-, Abteilungs-, ggfs. Stadtbetriebsleitung und den Personalreferent\*innen/Personalamt.

Der Arbeitgeber muss umfassend und ausführlich über das (Rehabilitations-)Verfahren informieren. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der eindeutigen Ausräumung/Beseitigung des Verdachts. Die Rehabilitation wird mit der gleichen Intensität und Korrektheit durchgeführt, wie die Verfolgung der Vermutung/des Verdachts und muss dokumentiert werden.

Im Rahmen der Aufklärung eines Verdachts erfolgt eine Dokumentation über die informierten Personen und Dienststellen. Im Rahmen einer anschließenden Rehabilitation müssen die gleichen Personen und Dienststellen informiert werden. Informationen an einen darüberhinausgehenden Personenkreis werden mit der/m betroffenen Mitarbeiter/-in abgestimmt.

Das Team wird durch die Bezirksleitung informiert, dass sich die Vermutung/der Verdacht nicht bestätigt hat. Darüber hinaus hat das Gespräch die Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit unter den betroffenen und beteiligten Mitarbeiter\*innen zur Aufgabe.

Auch die Eltern der Einrichtung und/oder die Elternvertreter werden zügig über die Ausräumung der Vermutung/des Verdachtes informiert und gebeten, sensibel darauf zu achten, dass die/der Mitarbeitende keine Entwürdigung oder Rufschädigung erfährt.

Auf Wunsch der/des betreffenden Mitarbeitenden kann ein Abschlussgespräch erfolgen. Die Beteiligten, die Inhalte sowie die Moderation werden mit ihr/ihm im Vorfeld verbindlich abgestimmt.

Die Nachsorge betroffener Mitarbeitenden bei ausgeräumtem Verdacht ist ein zentraler Aspekt der Rehabilitation. Ziel der Nachsorge ist die volle Wiederherstellung der Reputation und Arbeitsfähigkeit der beteiligten Mitarbeiter/-innen. Dies bedarf in der Regel einer qualifizierten und kontinuierlichen Begleitung. Die Mitarbeiter\*innen müssen begleitet werden, bis das Thema wirklich abgeschlossen ist. Nach Abschluss wird nach Absprache und im Einvernehmen mit dem/r betroffenen Mitarbeiter\*in geklärt, ob die Dokumente vernichtet oder aufbewahrt werden.

Zu einem erfolgreichen Abschluss der Rehabilitation zählt eine zusammenfassende Reflexion der Prozesse durch die Bezirksleitung. Auf Einrichtungsebene werden die Risikoanalyse, die Teamvereinbarung (Verhaltenskodex) und gegebenenfalls das Sexualpädagogische Konzept evaluiert und gegebenenfalls mit den neuen Erkenntnissen angepasst.

Der/dem Mitarbeitenden sollte ein Wechsel in eine andere Tageseinrichtung angeboten werden, falls sie/er es zu belastend empfindet, in die bisherige Kita zurück zu kehren, bzw. dort weiterzuarbeiten.

#### **5.4 Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden**

Auf Initiative des „Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch“ wurden im Jahr 2012 die „Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“ vom Bundesministerium der Justiz

erlassen. Diese sollen forcieren, dass aufgedeckte Fälle sexualisierter Gewalt gegen Kinder in Institutionen zu einer Meldung an die Strafverfolgungsbehörden führen.

„Die Leitlinien wenden sich an staatliche und nicht-staatliche Institutionen und Vereinigungen, in denen Kinder und Jugendliche sich rechtlich oder aufgrund der Näheverhältnisse faktisch in Abhängigkeits- oder Machtverhältnissen befinden. Sie beziehen sich auf Verdachtsfälle innerhalb einer Institution und haben den Charakter modellhafter Handlungsempfehlungen für den Umgang mit solchen Verdachtsfällen.“

Im Folgenden wird das Ziel dieser Leitlinien beschrieben.

„Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen stellt eine schwere, folgenreiche Form des Kindesmissbrauchs und eine schwerwiegende strafbare Handlung dar. Aufgabe des Staates ist es, Opfer solcher Straftaten und mögliche andere Opfer zu schützen und Täter\*innen zu bestrafen. Dabei ist das Wohl des Kindes besonders zu berücksichtigen (Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention).

Ziel dieser Leitlinien ist es, eine Vertuschung dieser Straftaten durch möglichst frühzeitige Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden, die eine effiziente Strafverfolgung ermöglicht, sowie gegebenenfalls weitere gleichgelagerte Straftaten zu verhindern. Gleichzeitig ist zu gewährleisten, dass die betroffenen Institutionen ihrer fortbestehenden Verantwortung für das Wohl des betroffenen Kindes bzw. Jugendlichen gerecht werden können.

Es obliegt den betroffenen Institutionen, im Wege der Selbstverpflichtung bzw. durch staatliche Umsetzungsmaßnahmen Regelungen zu treffen, die sich an den zum Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie den zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden erarbeiteten Standards orientieren.

Die beratende Beziehung eines von der betroffenen Institution unabhängigen Sachverständigen sowohl zur Beurteilung der Verdachtsmomente wie auch im Hinblick auf notwendige weitere Maßnahmen zur Stützung und zum Schutz des Opfers wird empfohlen.“

Eine kommentierte Fassung der Leitlinien liegt dem im Anhang auffindbaren Link zugrunde. Die Entscheidung, ob bei einer begründeten Vermutung/einem begründeten Verdacht die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden, entscheidet der Träger in Absprache mit dem Personalamt.

## **5.5 Grenzverletzendes Verhalten von Kindern**

In jeder Kita-Gruppe kommt es vor, dass es unter Kindern Streitigkeiten oder Konflikte gibt. Es ist wichtig, genau zu beobachten was passiert ist; warum tun sie es? Was war der Auslöser? Wie reagieren wir als pädagogische Fachkräfte? Wie emphatisch wird auf das Kind reagiert?

Nicht jede aggressive Handlung ist ein übergriffiges Verhalten, oftmals ist die Reaktion des Kindes eine von außen betrachtet unerwünschte Handlung auf eine erlebte Situation.

In der pädagogischen Arbeit sollen Fachkräfte in der Lage sein, entwicklungsangemessene Interaktionen zwischen Kindern von gewaltvollen Übergriffen sowie sexuellen Grenzverletzungen unter Kindern zu unterscheiden. Leitungskräfte und Fachkräfte für Kinderschutz und Kinderrechte sind in der Verantwortung, das Wissen sowie entsprechende Handlungsoptionen regelmäßig im

Team zu aktualisieren. Ebenso können Einrichtungen entsprechende Beratung durch die Bezirksleitung, Teambesprechung durch externe Referent\*innen oder Fortbildungsangebote anfordern.

Übergriffe oder Aggressionen von Kindern, sind oftmals Wegweiser zur Seele des Kindes und zeigen auf, wo das Kind Hilfe und Unterstützung benötigt. In diesem Kontext gibt es in der Regel einen „guten Grund“, warum ein Kind sich so und nicht anders verhält. Es bringt etwas zum Ausdruck, was auf sein aktuelles Erleben hinweist und auf Vorerfahrungen beruht.

Von grenzverletzendem oder übergriffigem Verhalten wird gesprochen, wenn es wiederholt vorkommt, dass andere Kinder verletzt werden, Macht ausgeübt wird und Kinder unterdrückt werden. Auch ist es übergriffiges Verhalten, wenn massiv das Spiel von anderen Kindern gestört oder bedrängt wird. (vgl. AWO Shukura 2020, S.22)

Exemplarische Beispiele für dieses Verhalten sind:

- Ein Kind schlägt wiederholt andere Kinder
- Aggressionsäußerungen wie Beißen, Kratzen oder Treten
- Bedrängung anderer Kinder
- Ein Kind beleidigt und teilt verbale Attacken aus
- Ein Kind zeigt Verhalten mit Verlust der Impulskontrolle, ohne erkennbaren Grund
- Ein Kind lässt sich nicht beruhigen, zeigt keine Einsicht oder hat (noch) kein Verständnis für seine Handlungsweisen

### **5.5.1 Handlungsleitlinien und Verfahrensschritte bei Hinweisen auf körperlich verletzendes Verhalten von Kindern in den städtischen Tageseinrichtungen**

Bei aggressivem Verhalten muss immer genau hingeschaut werden, um zu entscheiden, ob es sich um übergriffiges Verhalten handelt. Die Lebenssituation und das Alter des Kindes, sowie das Eingebundensein in die Kitagruppe sind erste Faktoren, die berücksichtigt werden müssen.

Kommt es mehrfach und dauerhaft zu erheblichen körperlichen sowie verbalen Übergriffen durch Kinder, berät sich die Einrichtungsleitung mit der Bezirksleitung. In der Fachberatung, die gemeinsam mit den pädagogischen Kräften der Gruppe (ggfs. Gesamteinrichtung) stattfindet, werden fallspezifische und institutionelle Risikosituationen in den Blick genommen und Lösungsmöglichkeiten entwickelt.

Es wird das Ziel verfolgt, den Schutz betroffener Kinder wiederherzustellen, adäquate Unterstützung für übergriffige Kinder zu finden sowie im Rahmen des institutionellen Kinderschutzes andere Kinder vor Übergriffen zu schützen. Die Eltern des aggressiven, sowie der betroffenen Kinder werden informiert. Gegebenenfalls ebenso der Elternbeirat.

Die Stabsstelle Kinderschutz, sowie die Stabsstelle Inklusion (je nach Situation) kann zur Beratung hinzugezogen werden.

Eine Meldung an das Landesjugendamt wird geprüft. Sie erfolgt durch die Einrichtungs- oder Bezirksleitung. In der Meldung werden auch die ersten Maßnahmen, die zur Abhilfe oder Vermeidung weiterer Übergriffe ergriffen wurden. Verpflichtend ist die Meldung bei

- Schweren Verletzungen die durch das Kind verursacht wurde (mit Einsatz eines Krankenwagens)
- Wenn der Betreuungsumfang reduziert wird, oder die Kündigung des Betreuungsvertrages erfolgen soll

### **5.5.2 Handlungsleitlinien und Verfahrensschritte bei Hinweisen auf sexuell übergriffiges Verhalten von Kindern in den städtischen Tageseinrichtungen**

Die Fachkräfte setzen ihr Wissen über die psychosexuelle Entwicklung von Kindern in den verschiedenen Lebensstufen ein, um Fragen zu Sexualität, zum Körper als auch körperbetonte Spiele der Kinder angemessen pädagogisch begleiten zu können. Alle Einrichtungen sind verbindlich dazu aufgefordert, durch das Aufstellen und Kommunizieren von klaren Regeln, Kindern dabei zu helfen, sich und andere vor Übergriffen zu schützen bzw. eine Grenze zu markieren, wenn sie etwas nicht (mehr) wollen. Dabei orientieren sich die Fachkräfte am einrichtungsspezifischen sexualpädagogischen Konzept.

Sexuelle Übergriffe sind gewaltförmige Interaktionen, in denen Kinder durch Einsatz von Macht (z. B. aufgrund eines deutlichen Alters- und Entwicklungsunterschiedes oder durch eine Überzahl an übergriffigen Kindern) andere Kinder auf sexualisierte Weise verletzen und damit häufig Drohungen, Geheimnisdruck und verschiedene Formen von Erpressung verbinden. Diese Situationen erfordern eine zeitnahe und eindeutig grenzziehende, aber keine strafende Intervention, in der Regel unter Beteiligung der Eltern.

Kenntnis von einem (möglichen) sexuellen Übergriff erhalten Fachkräfte zumeist durch direkte Beobachtungen, das Erzählen des betroffenen Kindes, Bericht eines Kindes, das die Situation beobachtet hat oder durch Mitteilung der Eltern, dem sich das Kind anvertraut hat.

Folgende Situationen können übergriffige sexuelle Handlungen von Kindern sein

- Ein Kind wird geküsst, obwohl es das nicht will
- Ein Kind wird von einem anderen Kind gezwungen die Hose runterzuziehen und seine Genitalien zu zeigen, die des anderen anzusehen oder anzufassen.
- einem Kind wird gezielt zwischen die Beine oder an den Po gegriffen
- ein Kind wird durch ein anderes Kind durch sexualisierte Schimpfworte (z.B. Fotze, Schlampe, Ficker, Hurensohn) beleidigt
- ein Kind dringt mit seinen Körperteilen oder Gegenständen anal oder vaginal in ein anderes Kind ein
- ein Kind zwingt ein anderes Kind seinen Penis in den Mund zu nehmen

Diese Verhaltensweisen signalisieren keine entwicklungsangemessene Neugierde, sondern sind Grenzverletzungen. Sie zeigen ein Verhalten, das deutlich macht: Es stimmt etwas nicht.

Bei Kindern, die sexuell übergriffig geworden sind, darf keinesfalls in Begriffen wie Täter und Opfer gesprochen werden, stattdessen z.B. von „grenzverletzenden Kindern und betroffenen Kindern“. Diese Begriffe erleichtern die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten und signalisieren die Bereitschaft, dass die Situation durch pädagogische Intervention bewältigt werden kann. Der Schutz der Kinder steht in jedem Fall an erster Stelle und muss wieder hergestellt werden.

Nach einem Übergriff unter Kindern brauchen alle Kinder der Einrichtung Unterstützung durch die pädagogische Fachkräfte.

- Das grenzverletzende Kind bedarf einer deutlichen Grenzsetzung, Klarheit und Zutrauen, so dass es mittels abgestimmter Maßnahmen eine angemessene Verhaltensänderung erlernen kann.
- Das betroffene Kind benötigt Schutz, Trost und Unterstützung, auch durch Angebote zur Persönlichkeitsstärkung und Gewaltprävention.
- Die unbeteiligten Kinder brauchen eine angemessene Informationsvermittlung über die Geschehnisse, Prävention und Sicherheit vor weiteren Übergriffen.
- Darüber hinaus brauchen auch die Eltern aller Kinder hinreichende Unterstützung und angemessenen Informationsaustausch. In manchen Fällen kann es auch hilfreich sein, dass die Eltern den Rat einer Fachberatungsstelle in Anspruch nehmen und die beteiligten Kinder dort Unterstützung erhalten.

Vgl.: Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung, Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit, Landschaftsverband Rheinland, Köln, 2019

Bei Anzeichen auf sexuelle Übergriffe unter Kindern ist die Einrichtungsleitung zu informieren, die zeitnah Kontakt mit der Bezirksleitung aufnimmt. Die Einrichtungsleitung dokumentiert das Ereignis und nimmt die Beratung durch die Bezirksleitung in Anspruch. Die Stabsstelle Kinderschutz wird verbindlich hinzugezogen.

Mithilfe der Beratung wird die Situation fachlich eingeschätzt und Interventionsschritte, die am Wohl der Kinder ausgerichtet sind, werden geplant und dokumentiert.

In der Nachbereitung werden Empfehlungen für die Überprüfung der Risikoanalyse sowie zur Überprüfung des sexualpädagogischen Konzeptes ausgesprochen.

Es wird empfohlen die Einschätzbögen zu Kindeswohl- und Kindeswohlgefährdung für das „übergriffige Kind“ auszufüllen und das Ergebnis hinsichtlich der Aufnahme des trägerinternen Verfahrens zu § 8a SGB VIII zu beraten.

## 5.6 Meldepflichten nach § 47 SGB VIII

Die **Meldepflicht nach § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII** und die Informationspflicht nach der Vereinbarung gemäß **§ 8a Abs. 4 SGB VIII** stehen nicht im Widerspruch zueinander. Sie sind nebeneinander anzuwenden. Bei Überschneidungen der Anwendungsbereiche beider Normen besteht demnach eine unverzügliche Meldepflicht gegenüber dem überörtlichen Träger, dem Landesjugendamt.

§ 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII stellt – im Unterschied zu § 8a SGB VIII – nicht auf eine individuelle Kindeswohlgefährdung ab, sondern auf „Ereignisse und Entwicklungen“, die generell das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung beeinträchtigen können, also ein auf die Einrichtung bezogenes Gefahrenpotenzial bergen.

**Die Meldepflicht nach § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII bezieht sich auf Beeinträchtigungen des Wohls der Kinder, die im Verantwortungsbereich des Einrichtungsträgers liegen, während es bei § 8a Abs. 4 SGB VIII regelmäßig um Gefährdungen im Verantwortungsbereich Dritter geht, denen nicht mit einer Änderung der Rahmenbedingungen in der Einrichtung begegnet werden kann.**

Vgl. Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung, Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit, Landschaftsverband Rheinland, Köln, 2019



**Abbildung** von Karen Pauly-Ehlers, LVR

Die Vorgehensweise und Verantwortlichkeiten einer Meldung an das Landesjugendamt Rheinland sind innerhalb des Stadtbetriebes Tageseinrichtungen für Kinder durch Vereinbarungen verbindlich geklärt. Nähere Erläuterungen hierzu sind in Kapitel 2 nachzulesen.

## 6. Ausblick

Im Stadtbetrieb Tageseinrichtungen für Kinder wurde und wird kontinuierlich an professionellen Strukturen gearbeitet, um die Kindertageseinrichtungen zu einem sicheren Ort für Kinder zu machen. Der Träger verpflichtet sich, die Ressourcen so zu gestalten, dass die Einrichtungen bei der Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen und des gesellschaftlichen Auftrags, das Recht von Kindern auf gewaltfreies Aufwachsen zu gewährleisten, professionell begleitet werden.

Die Umsetzung des Schutzauftrages und die Sicherung der Kinderrechte wird als fortlaufender Entwicklungs- und Lernprozess verstanden, der in Zusammenarbeit und unter Beteiligung von pädagogischen Fachkräften, Einrichtungsleitungen, Eltern, Kindern, den beiden Abteilungen, Stabsstellen und externen Kooperationspartnern stattfindet.

Das Konzept wird fortgeschrieben, Überprüfung und Weiterentwicklung erfolgen kontinuierlich.

## 7. Literatur- und Quellenverzeichnis

AWO FACHSTELLE ZUR PRÄVENTION SEXUALISierter GEWALT GEGEN KINDER UND JUGENDLICHE SHUKURA (2020) *Doktorspiele oder sexuelle Übergriffe? - Kindliche Sexualität in Abgrenzung zu sexuellen Übergriffen unter Kindern*

BOLL A, REMSPERGER-KEHM R (2021) *Verletzendes Verhalten in Kitas – Eine Explorationsstudie zu Formen, Umgangsweisen, Ursachen und Handlungserfordernissen aus der Perspektive der Fachkräfte*

BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ (2019) *Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch in einer Einrichtung – Was ist zu tun? Fragen und Antworten zu den Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden*

BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND (2020) *Mutig fragen – besonnen handeln Informationen für Mütter und Väter zur Thematik des sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen*

BUNDESZENTRALE FÜR GESUNDHEITLICHE AUFKLÄRUNG (o.J.) *Vom 1. Lebensjahr bis zur Einschulung – Liebevoll begleiten... Körperwahrnehmung und körperliche Neugier kleiner Kinder – Ein Ratgeber für Eltern zur kindlichen Entwicklung vom 1 bis zum 6. Lebensjahr*

DEL MONTE M (2018) *Die leibliche Dimension des Lernens*. Unveröffentlichte Masterarbeit

DER PARITÄRISCHE BERLIN e.V. (2011) *Kinderrechte stärken! Selbstevaluation zur Umsetzung der Kinderrechte in der Kindertagesbetreuung*

Der PARITÄTISCHE GESAMTVERBAND e.V. (2015) *Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen – Gefährdungen des Kindeswohls innerhalb von Institutionen*

Der PARITÄTISCHE GESAMTVERBAND e.V. (2019) *Kinderrechte stärken! Beschwerdeverfahren für Kinder in Kindertageseinrichtungen*

Der PARITÄTISCHE GESAMTVERBAND e.V. (2017) *Miteinander leben - Wie Beteiligung von Kindern zwischen Null und drei Jahren gelingen kann. Ein praktisches Arbeitsbuch für Fachkräfte und Eltern*

Der PARITÄTISCHE GESAMTVERBAND e.V. (2010) *Schutz vor sexualisierter Gewalt in Diensten und Einrichtungen - Arbeitshilfe*

DER PARITÄRISCHE HAMBURG e.V. (2011) *Arbeitshilfe Kinderschutz in Einrichtungen*

DER PARITÄTISCHE HAMBURG e. V. (2012) *MEHR Männer in Kitas*

DER PARITÄTISCHE NORDRHEIN WESTFALEN e.V. (2014) *Kinderrechte stärken – fünf Schritte zum Partizipationskonzept in Kindertageseinrichtungen – Eine Arbeitshilfe*

DER PARITÄTISCHE NORDRHEIN WESTFALEN e.V. (2020) *Sichere Orte für Kinder gestalten, Gewalt in Tageseinrichtungen für Kinder vorbeugen – erkennen – verhindern*

DER PARITÄTISCHE NORDRHEIN-WESTFALEN e.V. (2019) *Zärtlich, sinnlich, schön – kindliche Sexualität, Fünf Schritte zum sexualpädagogischen Konzept in Tageseinrichtungen – eine Arbeitshilfe*

DEUTSCHER KINDERSCHUTZBUND LANDESVERBAND NRW e.V. (KOMPETENZZENTRUM KINDERSCHUTZ (2018) *Kinderschutz im Wandel – Die Definition des Begriffs der Kindeswohlgefährdung unter Berücksichtigung der Kinderrechte*

DEUTSCHER KINDERSCHUTZBUND LANDESVERBAND NRW e.V. (KOMPETENZZENTRUM KINDERSCHUTZ (2019) *Kinderschutz und Kinderrechte – Arbeitshilfe Kindeswohlgefährdung für Fachkräfte im Kinderschutz unter besonderer Berücksichtigung der Kinderrechte*

DEUTSCHER KINDERSCHUTZBUND LANDESVERBAND NRW e.V. (KOMPETENZZENTRUM KINDERSCHUTZ (2018) *Untersuchung der Wirksamkeit der Fachberatung durch die Kinderschutzfachkraft gemäß § 8a SGB VIII – Eine explorative Studie*

EGLE et al. (2015) *Sexueller Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung – Erkennung, Therapie und Prävention der Folgen früher Stresserfahrungen*

ENDERS U -HRSG (2012) *Grenzen achten – Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen, Ein Handbuch für die Praxis*

ENDERS U, KOSSATZ Y, KELKEL M, EBERHARDT B, ZARTBITTER e.V. (2010) *Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag*

FEGERT J / Wolf M HRSG (2006) *Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen – Prävention und Intervention – Ein Werkbuch*

FROEBEL e.V. (2022) *Handbuch Schutzkonzepte – FROEBEL-Einrichtungen als sicherer Ort für Kinder (unveröffentlichtes Konzept und Handbuch)*

GROSCHWALD A, ROSENKÖTTER H (2021) *Inklusion in der Krippe und Kita*

GRUNWALD M (2017) *Homo Hapticus*. München: Droemer Knaur

HANSEN R (2003) *Die Kinderstube der Demokratie - Partizipation in Kindertagesstätten*

KALIKI B, WOLFF-MARTING C HRSG (2015) *Qualität in aller Munde – Themen, Positionen, Perspektiven in der kindheitspädagogischen Debatte*

KINDERART GMBH (2022) *Kinderschutzkonzept Abenteuerhaus Berg (unveröffentlichtes Konzept)*

LVR (2016) *Beteiligung, Mitbestimmung & Beschwerde von Kindern - Empfehlungen zur Konzeptionsentwicklung in Kindertageseinrichtungen*

LVR und LWL (2014) *Empfehlungen zur Qualitätsentwicklung für Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen*

LVR (2015) *Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß §8a SGB VIII – Eine Orientierungshilfe für die Jugendämter*

LVR UND LWL (2020) *Handreichung zum Umgang mit Meldungen gem. § 47 Satz 1 Nr.2 SGB VIII für Kindertageseinrichtungen*

LVR (2019) *Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung - Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit*

LVR (2021) *Rundschreiben Nr. 42 und Nr. 43 Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – Auswirkungen für Tageseinrichtungen und stationäre Einrichtungen mit Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII und Wesentliche Pflichten der Träger von Tageseinrichtungen für Kinder – Hinweis zum Antrag auf Betriebserlaubnis*

LVR (2019) *Das Institutionelle Schutzkonzept*

MINISTERIUM FÜR SCHULE UND WEITERBILDUNG DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN und MINISTERIUM FÜR FAMILIE, KINDER, JUGEND, KULTUR und SPORT DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2016) *Bildungsgundsätze für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Kindertagesbetreuung und Schulen im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen*

MAYWALD J (2016) *Kinderrechte in der Kita*

MAYWALD J (2013) *Kinderschutz in der Kita*

MAYWALD J (2021) *Kindeswohl in der Kita*

MAYWALD J (2019, 2022) *Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern*

MAYWALD J (2022) *Schritt für Schritt zum Kita Schutzkonzept*

MAYWALD J (2019) *didacta Köln Bildungstag LVR - Kinderschutz und Kinderrechte/ Auf dem Weg zu einem Schutzkonzept in der Kita*

SCHONE R (2007) *Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung*

STADT FRANKFURT AM MAIN (2014) *Rechte, Schutz und Beteiligung in Frankfurter Kitas*

STOP MUTILATION E.V. (Hrsg. ) *Weibliche Genitalverstümmelung – Mädchen unterstützen + schützen* In: Leitfaden für pädagogische Fachkräfte

STRÜBER N (2019) *Risiko Kindheit: Die Entwicklung des Gehirns verstehen und Resilienz fördern*

## Internetquellen

- Bayerischer Erziehungsratgeber <https://www.baer.bayern.de/fragen-probleme/missbrauch/sexuelle-uebergriffe-unter-kindern/> abgerufen am 09.01.2023
- [BMFSFJ - Schutzbrief gegen weibliche Genitalverstümmelung](#), abgerufen 09.01.2023
- Doktorspiele oder sexuelle Übergriffe <https://www.awo-shukura.de/download/Brosch%C3%BCre%20kindliche%20Sexualit%C3%A4t%20Shukura.pdf> abgerufen am 09.01.2023
- [Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden Download](#) [https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Verdacht\\_Kindesmissbrauch\\_Einrichtung.pdf? blob=publicationFile&v=20](https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Verdacht_Kindesmissbrauch_Einrichtung.pdf?blob=publicationFile&v=20), abgerufen 08.12.22
- Einverständniserklärung zur Einholung von Informationen früherer Arbeitgeber [www.elk-wue.de](http://www.elk-wue.de), abgerufen am 10.01.23
- Kinderschutzkonzept Kita Walter-Hümmer, Selbitz, [www.walter-huemmer-kita.de](http://www.walter-huemmer-kita.de), abgerufen am 12.12.2022
- MAYWALD, J. (2014): Recht haben und Recht bekommen - der Kinderrechtsansatz in Kindertageseinrichtungen. Online unter [https://www.kitafachtexte.de/uploads/media/KiTaFT\\_maywald\\_II\\_2014\\_1\\_.pdf](https://www.kitafachtexte.de/uploads/media/KiTaFT_maywald_II_2014_1_.pdf). abgerufen 16.01.2023
- MAYWALD, J. Checkliste und Muster zur Selbstverpflichtungserklärung [www.kindergarten-heute.de](http://www.kindergarten-heute.de), abgerufen am 10.01.2023
- Sexualpädagogisches Konzept Kita St.Rochus, Kerpen, [www.katholische-kindergaerten.de](http://www.katholische-kindergaerten.de), abgerufen am 12.12.2022
- Städtisches Kita Rahmenkonzept, Bielefeld, [www.bielefeld.de](http://www.bielefeld.de), abgerufen am 06.01.2022
- TERRE DES FEMMES *Weibliche Genitalverstümmelung* <https://www.frauenrechte.de/unsere-arbeit/themen/weibliche-genitalverstuemmung/34-was-ist-weibliche-genitalverstuemmung> abgerufen am 9.01.23

## Impressum

### Redaktion

**Stadtbetrieb Tageseinrichtungen für Kinder – Jugendamt der Stadt Wuppertal**  
Michael Neumann Tel.: 0202 – 563 2210 [michael.neumann@stadt.wuppertal.de](mailto:michael.neumann@stadt.wuppertal.de)

**Stabsstelle Kinderschutz**  
Susanne Monsees, Tel: 0202 – 563-2216 [susanne.monsees@stadt.wuppertal.de](mailto:susanne.monsees@stadt.wuppertal.de)

### Projektmitglieder „Kinderschutzkonzept des Stadtbetriebes Tageseinrichtungen für Kinder - Trägerkonzept“

Guido **Faulenbach**, Erzieher, Bezirksleitung im Stadtbetrieb Tageseinrichtung für Kinder  
Kinderschutzfachkraft (Insoweit erfahrene Fachkraft, gemäß der §§ 8a, 8b SGB VIII und § 4 KKG)

Viola **Gerlach**, Erzieherin, Heilpädagogin, Einrichtungsleitung im Stadtbetrieb Tageseinrichtungen für Kinder

Miriam **Hamann**, Erzieherin, Einrichtungsleitung im Stadtbetrieb Tageseinrichtungen für Kinder

Beate **Hiller**, Erzieherin, Einrichtungsleitung im Stadtbetrieb Tageseinrichtungen für Kinder

Katharina **Kintzel**, Erzieherin, Einrichtungsleitung im Stadtbetrieb Tageseinrichtungen für Kinder  
Fachkraft für Kinderrechte / Kinderschutz

Dagmar **Künstler**, Dipl. Sozialpädagogin, Freie Referentin – Projektleitung  
Kinderschutzfachkraft (Insoweit erfahrene Fachkraft, gemäß der §§ 8a, 8b SGB VIII und § 4 KKG)

Daniela **Meins**, Erzieherin, Einrichtungsleitung im Stadtbetrieb Tageseinrichtung für Kinder  
Fachkraft für Kinderrechte / Kinderschutz

Susanne **Monsees**, Dipl. Sozialpädagogin, Stabsstelle Kinderschutz im Stadtbetrieb  
Tageseinrichtungen für Kinder  
Kinderschutzfachkraft (Insoweit erfahrene Fachkraft gemäß der §§ 8a, 8b SGB VIII und § 4 KKG)

Silvia **Pick**, Erzieherin, Einrichtungsleitung im Stadtbetrieb Tageseinrichtung für Kinder

Andrea **Steinhard**, Erzieherin, Stellvertretende Einrichtungsleitung im Stadtbetrieb  
Tageseinrichtungen für Kinder